MAI-RANDALE KREUZBERG: OBRISTENAUFSTAND?

BERLINER VFS-SKANDALE • TODESSCHÜSSE '88

TÖDLICHER SCHUSSWAFFENEINSATZ IN DEN USA

POLIZEI & „REPUBLIKANER" • VORBEUGEHAFT

IN BAYERN • DER GENETISCHE „FINGERABDRUCK"

FAHNDUNGSERFOLGE AN DEN EG-BINNENGRENZEN?

33

Bürgerrechte & Polizei

Cilip 33
Nr. 2/1989
Preis 9,-DM

Bürgerrechte & Polizei

Cilip Informationsdienst

Herausgeber:
H. Busch, A. Funk,
K. Dieckmann, U. Kauss,
C. Kunze, W.-D. Narr
M. Walter, F. Werkentin

Preis/Einzelheft: DM 9 p.V.
Jahresabo (3 Hefte)-
Personen: DM 21 p.V.
Institutionen: DM 40 p.V.

Buchhandelsbestellungen an die Redaktion:

Bürgerrechte & Polizei
c/o FU Berlin
Malteserstr. 74-100
1000 Berlin 46
Tel.: 030/7792-378
-462
-454

Einzelbestellungen/Abos:
Kirschkern Buchversand
Hohenzollerndamm 199
1000 Berlin 31

ISSN 01721895

Wozu ein Informationsdienst Bürgerrechte & Polizei?

Im Gegensatz zu Fragen des Militärs und der äußeren Sicherheit sind Polizei und Innere Sicherheit nur in geringem Maße Gegenstand kritischer Auseinandersetzung.
Nur angesichts spektakulärer Polizeieinsätze oder zufällig aufgedeckter Skandale gerät die Polizei vorübergehend in den Mittelpunkt öffentlicher Diskussion. Die gesellschaftliche Funktion der Apparate Innerer Sicherheit, Veränderungen liberaler Demokratie, die durch den Funktionswandel der Polizei und ihre veränderten Instrumente bewirkt werden, bleiben einer kritischen Auseinandersetzung entzogen.
Will man nicht den Apparaten und ihren Vorstellungen von Sicherheit und Ordnung ausgeliefert sein, ist eine kontinuierliche und kritische Beobachtung von Polizei und Nachrichtendiensten vonnöten.
Seit 1978 dokumentiert und analysiert der Informationsdienst **Bürgerrechte & Polizei** (CILIP) die gesetzlichen, organisatorischen und taktischen Veränderungen innerer Sicherheitspolitik in der Bundesrepublik. Über diesen Schwerpunkt hinaus liefert **Bürgerrechte & Polizei** Berichte, Nachrichten, Analysen zur

- Polizeientwicklung in den Ländern Westeuropas
- Polizeihilfe für Länder der Dritten Welt
- Arbeit von Bürgerrechtsgruppen zur Kontrolle und Begrenzung polizeilicher Macht.

Bürgerrechte & Polizei erscheint jährlich mit drei Ausgaben und einem Seitenumfang von ca. 100 Seiten

Inhalt

BERLIN

- Editorial: Rot-Grüne Politik "innerer Sicherheit" in Berlin 2
- Berliner Verfassungsschutz: Nichts mehr so wie vorher 10
- Dokumentation: Koalitionsvereinbarungen AL-SPD (Berlin) zur "inneren Sicherheit" 28
- Nachtrag: "Die größte Datenaktion der Berliner Polizei" 49

Verfassungsschutz

- Verdachtsfall CILIP 7

Europäisierung der Polizei

- Kontrollstelle Grenze: Sicherheitsverluste durch Aufhebung der EG-Binnengrenzen? 80
- Schengen Abkommen: Keine Öffnung der Grenzen, dafür aber "Ausgleichsmaßnahmen" 95

Literarisches

- Die Vervollkommnung der Dienste 31

Polizeilicher Schußwaffengebrauch

- Todesschüsse 1988 93
- Todesschüsse: Gnade vor Recht für Polizeibeamte? 87
- USA: Polizeiliche Todesschüsse und getötete Polizisten 1970-1984 83
- "Unterbindungsgewahrsam"-Vorbeugehaft auf bayerische Art 62
- § 129a: Anmerkungen zum "PKK"-Verfahren 77
- Der "Genetische Fingerabdruck"
- "Republikaner" - Partei der Polizisten? 70

Rechtsprechung 113

Literatur 104

Chronologie der Ereignisse 115

Summary 117

Impressum

Redaktion dieser Ausgabe:
F. Werkentin
Satz:
M. Schapkow
Übersetzungen:
D. Harris
Umschlaggestaltung:
J. Grothues
Druck: AGIT-Druck

(c) Verlag CILIP, Berlin
Juli 1989

Zitieranregung:
Bürgerrechte & Polizei (CILIP), Heft 33 (2/1989)

Editorial

Ein Signal?
Rot-Grüne Politik "innerer Sicherheit" in Berlin

Einhundert Tage rot-grüne Koalition, das waren einhundert Tage permanente Auseinandersetzung um die öffentliche Sicherheit und Ordnung in dieser Stadt. Bestimmte der Konflikt um Nukem und Alkem die rot-grüne Koalition in Hessen, so sind es hier Hausbesetzungen, Demonstrationen, Polizei und Verfassungsschutz, die den neuen Senat in Atem halten.
Doch hier endet schon die Gemeinsamkeit des Vergleichs. Denn nicht prinzipiell unvereinbare Positionen zwischen den Koalitionspartnern sind kennzeichnend für die Berliner Situation, sondern das Bemühen - trotz divergierender Ausgangspositionen - einen Neuanfang im Bereich der Justiz, der Polizei und beim Verfassungsschutz zu finden. Anders als in Hessen nahm deshalb auch die Debatte um diese Themen bei den Koalitionsverhandlungen einen breiten Raum ein. Und anders als im Konflikt um die Kernenergie lassen sich in Berlin in diesen Fragen auch keine Gemeinsamkeiten zwischen CDU und SPD mehr finden; im Gegenteil, auf keinem Gebiet kämpft die CDU erbitterter gegen den neuen Senat als im Bereich "innerer Sicherheit".
Doch kann von einem Willen zum Neuanfang bei einer aus einer politischen Zwangslage heraus geborenen Koalition überhaupt die Rede sein? Skepsis über die Möglichkeiten und Reichweite einer rot-grünen Politik "innerer Sicherheit" sind sicher angebracht. Wie weit die Positionen von SPD und AL noch auseinanderliegen, zeigen nicht zuletzt die in dieser Ausgabe dokumentierten Koalitionsvereinbarungen, denn die unter den Stichworten "innere Sicherheit" und "Verfassungsschutz" zu findenden Beschlüsse wurden von der AL nur mit Widerwillen unterzeichnet. Zu weit entfernt sind sie von den programmatischen Forderungen etwa nach der Auflösung der Ämter für Verfassungsschutz oder nach einem personellen Abbau der Polizei in Berlin. Doch drei Punkte berechtigen gleichwohl zu der Hoffnung, daß in Berlin Ansätze zu einer "Politik innerer Sicherheit" entwickelt werden, die sich qualitativ von der Politik der sozialliberalen Ära der siebziger und der konservativen Ägide der achziger Jahre unterscheidet.

1. Aufmerksamkeit erfuhr vor allem ein symbolischer und in der abstrakten Form unsinniger Akt: das Bekenntnis der AL zum staatlichen Gewaltmonopol, das die SPD zur Voraussetzung der Koalition machte. Viel entscheidender war jedoch, daß sich die AL in den Koalitionsverhandlungen auf die Frage eingelassen hat, wie denn ihre grundsätzlichen Vorstellungen nach einem Abbau von Staat, nach Verzicht auf Strafe, nach gesellschaftlichen Konfliktlösungsmechanismen durch eine konkrete Umgestaltung nicht zuletzt der staatlichen Instanzen ansatzweise umgesetzt werden könnten. Die Koalition erzwingt bei der AL eine von vielen Wehen begleitete und noch lange nicht abgeschlossene Auseinandersetzung darüber,

wie man denn der allgemeinen Vorstellungen einer freien und demokratischen Gesellschaft durch konkrete Reformen der staatlichen Ordnung näher kommen kann. Voraussetzung hierfür war nicht nur, daß sich die SPD auf eine solche Diskussion einließ, sondern sich ganz offen von ihrer in den siebziger Jahren betriebenen Politik distanzierte - einer Politik, die auf die Mobilisierung zugunsten eines umfassenden staatlichen Sicherheitsauftrags und auf die Ausgrenzung eines breiten politischen Spektrums hinauslief, das der bürokratischen Politik der SPD alternative gesellschaftliche Organisations- und Politikformen entgegenzusetzen suchte.

2. Glaubwürdig wird die Selbstkritik der Repräsentanten der Sozialdemokratie, die in den siebziger Jahren dem Betonflügel der Partei zugerechnet wurden - wie der in der Partei einflußreiche Abgeordnete Lorenz oder der neue Innensenator Pätzold - nicht nur dadurch, daß im Schmücker-Untersuchungsausschuß oder aber im neuen Sicherheitsausschuß auch die skandalösen Folgen der sozialdemokratischen Staatssicherheitspolitik der 70er Jahre auf den Tisch kommen werden. Sie manifestiert sich vor allem in der Bereitschaft, auch gegen den Widerstand aus Polizei und Verfassungschutz Reformen durchzusetzen, welche die Grundrechtspositionen der Bürger stärken und über das hinausgehen, was etwa im Saarland Lafontaines oder im Scheswig-Holstein Engholms formuliert wird: verstärkte parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes, Auflösung der politischen Abteilung der Staatsanwaltschaft, Auflösung der berüchtigten EbLT. Selbst die allgemeinen Zielsetzungen der Koalitionsvereinbarungen sind in dieser Form in Nordrhein-Westfalen oder im Saarland kaum angedacht worden.
Sicherlich haben hierzu die Skandale um den Berliner Verfassungsschutz, die "law and order"-Politik eines Heinrich Lummer oder die Arroganz der Macht, wie sie Kewenig den kritischen Bürgern und der Opposition gegenüber an den Tag legte, entscheidend beigetragen. Eigene Erfahrungen mit staatlichem Machtmißbrauch machen sensibler gegenüber potentiellen Gefährdungen bürgerlicher Freiheiten und demokratischer Rechte (siehe hierzu in dieser Ausgabe den Beitrag von A. Funk und W. Wieland).
Hinzu kommt, daß zumindest in der Berliner SPD die Einsicht wächst, daß sie längerfristig nur dann Erfolg haben kann, wenn sie einer auf den starken Staat setzenden konservativen Politik eine freiheitliche Alternative entgegensetzen kann.

3. Veränderungen zeigten sich schließlich auch im Umgang des neuen Senats mit dem politisch brisanten Thema, wie die staatlichen Instanzen mit den wegen terroristischer Taten Verurteilten umgehen sollten. In der Auseinandersetzung der Justizminister um den Hungerstreik, in der die meisten verantwortlichen Sozialdemokraten in Deckung gingen und der CSU und Staatssekretär Kinkel das Feld überließen, riskierten der neue Senat und Momper die öffentliche Auseinandersetzung trotz aller daraus erwachsenden Schwierigkeiten selbst mit Teilen der eigenen Wahlklientel. Der neue Senat beschloß auch die Haftverschonung für die kranke Angelika

Goder, obwohl dies Wasser auf die Mühlen der Rechten und ihrer Parole von der "Heirat zwischen SPD und den Linksradikalen" war (Egon Franke, Polizeigewerkschaft im deutschen Beamtenbund).
Die Frage, ob sich aus den zarten Ansätzen einer rot-grünen Innenpolitik wirklich neue, tragfähige Konzepte öffentlicher Sicherheit entwickeln, läßt sich sicher erst in ein paar Jahren sinnvoll beantworten - sofern es dann noch eine solche Koalition gibt. Sicher ist jedoch, daß kaum ein Regierungsbündnis in der Geschichte der Bundesrepublik einen derart massiven Widerstand hervorgerufen hat wie der rot-grüne Senat.
Auf der linken Seite waren es vor allem diejenigen, die im Regierungseintritt der AL das Ende einer wirklichen Alternative zum bestehenden System, das Ende der AL als Fundamentalopposition, gekommen sahen. Auf der Abschlußkundgebung der "revolutionären 1.Mai-Demonstration" in Kreuzberg hieß es dann auch: "Es gibt keine Alternative zur Revolution". Die Plünderungen und Auseinandersetzungen mit der Polizei galten denn auch in weiten Teilen der AL. Sie wurden untermalt durch den Slogan: "Wer hat uns verraten - Sozialdemokraten, wer verrät uns schneller, die AL-er".
Doch dies war - wie der Beitrag von Diederichs und Meyer zeigt - nur die eine Seite der Medaille. Die andere war der Unmut von Teilen der Polizei und ihrer Führung über den neuen, ungeliebten Senat, der sich in einer seltsamen Hilflosigkeit eines Apparates niederschlug, der über vielfältige Erfahrungen mit solchen gewalttätigen Demonstrationen verfügt.
Die Art und Weise, in der CDU wie "Republikaner", der von diesen nicht weit entstehende Franke (Polizeigewerkschaft im DBB - PDB), ja selbst die GdP auf den 1.Mai reagierten, ist symptomatisch für eine von Konservativen und Repräsentanten der Sicherheitsapparate getragenen Politik der Polarisierung. Die "Deutsche Polizeigewerkschaft" (wie sich die PDB seit einiger Zeit nennt) hatte schon bei der Besetzung des Arbeitsschutzmuseums in der Fraunhoferstraße, das später freiwillig geräumt wurde, konstatiert: "Linskradikale AL läßt ihre Bürgerkriegsarmee los. Innensenator Pätzold bereits nach 5 Tagen am Ende" (Polizeispiegel, 5/89). Die Gewalttätigkeiten am 1.Mai waren dann Anlaß, auf breiter Front den Chaotensenat für die Vorkommnisse in Kreuzberg verantwortlich zu machen ("Beirutt??? Nein: Das ist Berlin" BZ, 2.1.89). Ganz als ob es ähnliche Aueinandersetzungen nicht schon früher gegeben hätte, wurde "eine völlig neue Form der Brutalität" (CDU Fraktionsvorsitzender Landowsky) behauptet und die Verantwortung hierfür einer "gewalttätigen sogeannten Alternativszene" (Diepgen) oder gar der AL direkt in die Schuhe geschoben, da Gewalttäter, angeblich gestützt durch Erklärungen der AL, "immer ungebierter gegen die Polizei vorgehen" (GdP laut Tagesspiegel, 3.5.89).
Die GdP war es dann auch, die eine Solidaritätsdemonstration für die Polizei organisierte, bei der weniger die Bürger und die komplett anwesende CDU-Spitze als die starken Blöcke von "Republikanern", insbesondere in Uniform, ins Auge fielen. Selbst in Springers "Morgenpost" wurde ein leises Unbehagen an der seltsamen Einheitsfront dieser Demonstration deutlich, indem eine Passantin mit

Der Berliner Landesvorsitzende der Polizeigewerkschaft im Deutschen Beamtenbund, Egon Franke, zur rot-grünen Koalition

Nach dem katastrophalen Wahlergebnis am 29. Januar 89, bei dem die CDU/F.D.P.-Koalition ihre Mehrheit verloren hat, hat sich in Berlin und insbesondere im Bereich der inneren Sicherheit ein politisches Klima entwickelt, das unerträglich geworden ist.

Hasardeure und Opportunisten haben jetzt Hochkonjunktur und versuchen auf Kosten der inneren Sicherheit ihr eigenes Süppchen zu kochen. Eduard Riese stellte für die Redaktion dem Landesvorsitzenden der Deutschen Polizeigewerkschaft Berlin, Egon Franke, dazu einige Fragen.

Redaktion: Die Berliner Bevölkerung hat gewählt. Es scheint so zu sein, daß Rote und Linksradikale die Regierung bilden werden. Was bedeutet das für die Polizei?

Egon Franke: Das Berliner Wahlergebnis ist eine Katastrophe. Die Berliner scheinen die siebziger Jahre vergessen zu haben, wo Hausbesetzungen und Krawalle an der Tagesordnung waren. Die Berliner haben scheinbar vergessen, daß damals unter der Führung der SPD teile des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung zeitweise außer Kraft gesetzt waren. Der MOB beherrschte die Straßen Berlins. Nun gibt es scheinbar eine Heirat zwischen SPD und den Linksradikalen, mit Linksextremisten, die vorher aktiv und als Rädelsführer an den Unruhen beteiligt waren. Eine schlimme Sache für die Polizei.

Redaktion: Der Vorsitzende der Sozialdemokraten in der Polizei, Polizeirat Jörg Kramer, der für die SPD in der Unterkommission Sicherheit mit den Linksradikalen zusammen sitzt, hat in der Öffentlichkeit behauptet, daß Einheiten der Berliner Polizei die Republikaner (REP) geschlossen gewählt haben. Stimmt das?

Egon Franke: Herr Kramer ist eine Zumutung für die gesamte Berliner Polizei, seine Ergüsse in den linksradikalen Zeitschriften wie TAZ und Zitty haben der Polizei großen Schaden zugefügt. Das die SPD einen solchen Mann in die Unterkommission Sicherheit entsandt hat macht aber auch deutlich, daß die SPD keinen geeigneten Sicherheitsexperten hat. Seine Gesinnungsschnüffelei und seine Zusage in der Kommission die FPR auflösen zu wollen zeugen davon, daß PR Kramer für den Polizeiberuf völlig ungeeignet erscheint. Wir, die Deutsche Polizeigewerkschaft Berlin, lehnen solche Leute als Gesprächspartner ab.

Redaktion: Der noch Sicherheitspolitische-Sprecher der SPD, Erich Paetzold, hat Dich aufgefordert, Du sollst Dich wie die GdP im DGB von den Republikanern (REP) distanzieren.

Egon Franke: Herr Paetzold, dessen Partei sich mit Leuten an einen Tisch setzt, die wegen Unterstützung einer kriminellen Vereinigung und anderer Delikte vorbestraft sind, sollte erst einmal seinen Blick zu seiner Lieblingsgewerkschaft, dem DGB, hinwenden, wo Kommunisten, SEW-Leute und Linksradikale nicht nur Mitglieder sonder Funktionäre sind. REP's, die immerhin 91 000 Wähler auf sich vereinigen konnten und in einer freien und geheimen Wahl in das Abgeordnetenhaus hinein gewählt worden sind, haben bisher im Gegensatz zu den Linksradikalen keine Gewalt in die Stadt getragen, keine Polizeibeamten tätlich angegriffen und weder mit Steinen geworfen noch mit Zwillen geschossen. Sie haben auch im Gegensatz zu den Linksradikalen keine demokratiefeindliche Staatsauffassung. Die REP's immer wieder zu diffamieren und sie in die Nähe der nazistischen Vergangenheit zu bringen stärkt nur ihre Position.

Herr Paetzold sollte sich lieber mit seiner Fraktion beschäftigen, die zusammen mit den Linksradikalen eine Vizepräsidentin des Berliner Abgeordnetenhauses gewählt hat, die von der Gnade der späten Geburt profitiert.

Redaktion: Noch ziert sich die SPD bei ihren Gesprächen mit den Linksradikalen in Fragen der FPR, der Namensschilder für Polizeibeamte, der Reduzierung der Polizei und der Einführung eines Polizeibeauftragten. Was hältst Du davon?

Egon Franke: Die Linksradikalen wollen die Sicherheit und Ordnung in unserer Stadt zerschlagen. Die Bürger der Stadt wären bei einer solchen Koalition völlig schutzlos, die Polizei bei Krawallen zum Nichtstun verurteilt. Ich hoffe, daß die SPD hinsichtlich der Namensschilder nicht auch hier ihr Wort bricht. Wir würden bei einem solchen

Fortsetzung folgende Seite

dem Satz zitiert wurde: "Ich bin auch für den Abbau von Feindbildern, aber wenn die Republikaner für Recht und Ordnung demonstrieren, dann bekomme ich ein mulmiges Gefühl" (Morgenpost 11.5.89).
Kritik an der Rolle der GdP wurde im übrigen auch in der Gewerkschaft selbst laut. Wie schwer sich diese Organisation mit dem Problem der "Republikaner" in der Polizei tut, darauf verweist auch der Beitrag zu diesem Thema in dieser Ausgabe. Die "Deutsche Polizeigewerkschaft" tut sich hier leichter; sie ist gewerkschaftliches Sammelbecken der "Republikaner", zu denen der bisherige Berliner Vorsitzende bemerkt: "REP`s, die immerhin 91.000 Wähler auf sich vereinigen konnten und in einer freien und geheimen Wahl in das Abgeordnetenhaus hinein gewählt worden sind, haben bisher im Gegensatz zu den Linksradikalen keine Gewalt in die Stadt getragen, keine Polizeibeamten tätlich angegriffen und weder mit Steinen geworfen noch mit der Zwille geschossen. Sie haben auch im Gegensatz zu den Linksradikalen keine demokratiefeindliche Staatsauffassung" (Polizeispiegel 4/89).
Die Art und Weise, in der im Umfeld der 1.Mai-Vorfälle nicht etwa nur von den REP`s, sondern auch von Teilen der CDU Ängste und Vorurteile in der Bevölkerung mobilisiert wurden, erschreckt. Noch mehr erschreckt, auf welch fruchtbaren Boden diese Politik gerade in den staatlichen Sicherheitsapparaten fällt. Fatal wäre es, nun jedoch die Politik der Polarisierung, wie sie von rechts betrieben wird, selbst mitzumachen. Eine an den Bürgerrechten orientierte Sicherheitspolitik setzt eine offene Auseinandersetzung mit der Masse der Beamten voraus, denen ihr traditionelles sozialdemokratisches Berufsbild des aufrechten staatlichen Ordnungshüters abhanden gekommen ist und die, zwischen Berufsfrust und Statusängsten schwankend, für rechte Parolen anfällig werden. Rot-grüne Politik kann hierfür nur die äußeren Voraussetzungen schaffen, durch eine Öffnung der Polizei, durch eine veränderte Aus- und Fortbildung, durch mehr innerbetriebliche Demokratie. Diese offene Auseinandersetzung müssen dann aber nicht etwa nur die Parteien suchen, sondern vor allem auch die "alternativen" und von den Polizeibeamten kritisch beäugten Bürger selbst.

● ● ● ● ● ● ● ● ● ● ●

Egon Franke ...

Umfallen alle Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten auffordern diese Namensschilder nicht anzulegen. Ich bin davon überzeugt, daß unsere Kolleginnen und Kollegen, denen wir Rechtsschutz gewähren unserer Aufforderung folgen würden. Herr Momper ist sowohl beim Kripo-Ball als auch bei der Polizeischau in der Deutschlandhalle ausgebuht und ausgepfiffen worden. Wenn er den Linksradikalen die Möglichkeit gibt sich an dieser Polizei zu rächen, dann wird die Abwehrhaltung gegen ihn noch größer werden. Ein regierender Bürgermeister und ein Senat, der nicht das Vertrauen der Ordnungshüter in unserer Stadt besitzt, muß scheitern.

Vorher hoffe ich aber, daß die Alliierten, die immer noch das Sagen über die Polizei haben, Herrn Momper und seine Linksradikalen zur Räson bringen.

aus: POLIZEISPIEGEL 4/89 Berlin

● ● ● ● ● ● ● ● ● ● ● ●

Verdachtsobjekt CILIP

Verwunderlich ist es sicher nicht, daß "Bürgerrechte & Polizei" (CILIP) von Beschäftigten der Verfassungsschutzämter gelesen und ausgewertet wird - schließlich verstehen auch wir unsere Arbeit als Beitrag zum Verfassungsschutz, zum Schutz verfassungsrechtlich garantierter Grundrechte und politischer Freiräume. Die Lese-Perspektive der beamteten Verfassungsschützer scheint jedoch - wie sich unlängst zeigte - eine andere zu sein.

Unterwandert

Im Zuge der Aufklärung der Journalistenüberwachung durch das Berliner Landesamt für Verfassungsschutz wurde im Februar d.J. bekannt, daß wir als Teil der verdächtigten Szenepresse erfaßt und drei Herausgeber als Produzenten von des Linksextremismus verdächtigem Schriftgut mit Bruchstücken ihrer politischen Vita abgespeichert sind.

Unlängst hat nun die Bundesregierung offiziell - in ihrer Antwort auf eine kleine Anfrage der Abgeordneten Schilling zur "Kontrolle von Zeitungs-Redaktionen ..." eröffnet, daß über **Bürgerrechte & Polizei (CILIP)** "Informationen in Akten gesammelt wurden", da "sich Mitglieder und Anhänger linksextremistischer Organisationen" an dieser Zeitschrift beteiligt hätten (Siehe Kasten).

Nur was hilft es uns, in dieser Form vor unserer Unterwanderung gewarnt zu werden, wenn nicht zugleich "Roß und Reiter" benannt sind? So haben wir uns selbst um Aufklärung bemüht!

Die Erkenntnisse

Seit Jahren tarnt sich der Herausgeberkreis durch diverse Mitgliedschaften:

- in der Humanistischen Union,
- im Komitee für Grundrechte und Demokratie,
- in der AL
- und von besonderer Perfidität, auch durch die Mitgliedschaft in der SPD.

An der Aufdeckung sonstiger extremistisch-klandestiner Geheimverbindungen der FreundInnen im Herausgeberkreis brennend interessiert, werden wir wohl versuchen müssen, gerichtlich die Grundlage der Äußerungen der Bundesregierung in Erfahrung zu bringen.

Unsere eigenen Recherchen über die Vergangenheit des Herausgeberkreises haben ergeben, daß wir in der Summe recht repräsentativ sind für den politischen Werdegang unserer Generation:

Kaum ein Lernschritt wurde ausgelassen, so manche politische Enttäuschung war zu verarbeiten, es gab keinen politischen Fehler unserer Generation, der sich nicht auch im CILIP-Kreis wiederfinden ließe - von der zeitweiligen KPD-ML-Zugehörigkeit bis zum SPD-Parteibuch.

Redaktionsmitglieder haben zudem eingestanden, da einst an einer sozialistischen Assistentenzelle am Otto-Suhr-Institut der FU Berlin "mitgliedschaftlich beteiligt" gewesen zu sein, um sich dann später dem Sozialistischen Büro anzuschließen; es wurde zugegeben, in Berlin 1979 "Bürger beobachten die Polizei" mitgegründet zu haben und an der Organisation des "Russell-Tribunals" beteiligt gewesen zu sein; zu Hochzeiten von Hausbesetzungen in Berlin Anfang der 80er Jahre übernahmen CILIP-Her-

ausgeberInnen "Patenschaften" für besetzte Häuser und seit mehr als einem Jahrzehnt haben einzelne CILIP-HerausgeberInnen immer wieder Stellung gegen die Haftbedingungen der RAF-Häftlinge bezogen.
Nur: wer uns aber derzeit extremistisch unterwandert - darüber haben unsere Erkenntnisse uns keinen Einblick verschafft.

Die zirkuläre Verdachtsgenerierung
Oder handelt es sich bei der Erklärung der Bundesregierung doch nur um das in der "Verfassungsschutz"-Branche übliche zirkuläre Verfahren der Verdachtsgenerierung?
Da **Bürgerrechte & Polizei** verdächtig erschien, wurden die daran beteiligten Personen überprüft. Da ein Teil der MitherausgeberInnen bereits "amtsbekannt" war, wurden ihre Dossiers umsortiert und fortan unter der Kategorie "linksextremistische Presse" (später "Szenepresse") neu verkartet. Die Mitarbeit am verdächtigen Objekt wiederum bestätigte die Notwendigkeit, diese HerausgeberInnen weiterhin in Augenschein - und in Akten - zu behalten.
Damit zu leben, fällt heute leichter als noch vor 10 oder 5 Jahren. Die "Ämter" haben sich mit ihrer maßstabslosen Sammel- und Denunziationsleidenschaft inzwischen selbst in einem Maße politisch demontiert, daß solcherart Verrufserklärungen schlechtestenfalls noch in CDU/CSU-Ländern und in der Rechtspresse verfangen. Dafür gilt ihnen unser Dank.

Was uns heute bewegt
Wie trösten wir jenes Redaktionsmitglied, das betrübt und selbstzweiflerisch ob seines bisherigen politischen Engagements zur Kennntis nehmen mußte, daß zumindest das Berliner Landesamt für Verfassungschutz nichts (mehr?) über ihn gespeichert hat?

● ● ● ● ● ● ● ● ● ● ● ● ●

◆ **Max Watts: US-Army-Europe. Von der Desertion zum Widerstand in der Kaserne oder wie die U-Bahn zu RITA fuhr.** 108 S., 9,80 DM.
Während des Vietnamkriegs desertierten 432.000 GIs. Nicht wenige von ihnen aus Einheiten der 7. US-Armee in der BRD. Max Watts beschreibt das Entstehen der Untergrundbahn für US-Deserteure in Westeuropa und die Arbeit der Deserteursgruppe „RITA ACT" im Pariser „Exil". Mit aktuellen Adressen!
COUNTERINSURGENCY Planning Guide., Handbuch zur Anti-Guerilla-Kriegsführung aus der US-Army Special Warfare School, Ft. Bragg. In deutscher Sprache, 106 S., 8,80 DM.
Roger Faligot: The Kitson Experiment. (engl.), 242 S., 25 DM. Nordirland als Labor für Aufstandsbekämpfung in Westeuropa.
Nieder mit der Disziplin! Hoch die Rebellion! Anarchistische Soldaten-Agitation im Deutschen Kaiserreich. 92 S., 8,80 DM. Enthält das von dem Anarcho-Syndikalisten Siegfried Nacht verfaßte „Soldatenbrevier", das 1907 - als Propagandaschrift des Kriegsministeriums getarnt - verbreitet wurde.
Bezug: **Harald Kater Verlag,**
Görlitzer Straße 39, 1000 Berlin 36
☎ **030/618 26 47**

Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4294

03. 04. 89

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schilling und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/4198 —

Kontrolle von Zeitungs-Redaktionen und Überwachung von Beziehern/innen „extremistischer" Literatur durch Bundeskriminalamt und Bundesamt für Verfassungsschutz

Der Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 31. März 1989 – I S 2 – 601 450/2 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

2. Trifft z. B. die Meldung der „tageszeitung" vom 22. Februar 1989 zu, wonach sich das BfV mehrfach mit dem Projekt TAZ befaßt habe und Erkenntnisse aus der Überwachung des Fördervereins „Freunde der alternativen Tageszeitung", der SEW-Zeitung „Wahrheit", der Polizeikritischen Zeitung „CILIP" sowie „Die Neue" erhalten habe? Wie ging dies im einzelnen vonstatten?

Bei der Wahrnehmung seines Auftrages, extremistische Bestrebungen zu beobachten, hat das BfV seinerzeit festgestellt, daß sich Mitglieder und Anhänger linksextremistischer Organisationen an den Zeitungsprojekten „die tageszeitung", „Die Neue" und „CILIP" beteiligten. Solche Informationen wurden in Akten gesammelt.

Die Zeitung „Die Wahrheit" ist das Zentralorgan der orthodox-kommunistischen „Sozialistischen Einheitspartei Westberlins" (SEW). Die SEW und ebenso die „Deutsche Kommunistische Partei" (DKP), die beide von der SED und der DDR gesteuert und finanziert werden, sind verfassungsfeindliche Organisationen, deren Aktivitäten die Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern zu beobachten haben.

Im übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Berliner Verfassungsschutz

- Nichts mehr so wie vorher

von Albrecht Funk * und Wolfgang Wieland **

Der Berliner Wahlkampf, dessen sensationeller Ausgang am 29. Januar 1989 alle überraschte, war von seltener Langeweile und Einfallslosigkeit. Er hatte eigentlich nur ein Thema: den Verfassungsschutzskandal. Sechs Wochen vor der Wahl, in einer im Regelfall parlamentsfreien Zeit, war noch ein Untersuchungsausschuß eingesetzt worden, der innerhalb eines Monat ein Mammutprogramm bewältigen sollte: die Klärung der Telschow-Pätzold-Affäre sowie der Bespitzelung von Presseorganen, von Politikern und von Rechtsanwälten. Schließlich sollten auch noch die Verstrickung des VfS in den Mordfall Schmücker untersucht werden. Zu den ersten Ergebnissen und zum weiteren Verfahren in Sachen Landesamt für VfS Berlin nach dem Regierungswechsel der folgende Beitrag.

I. Die Vorgeschichte

1. Lieber keine Kontrolle, als eine mit der AL

Verwunderlich war nicht, daß der Ausschuß nur einen Bruchteil dieses Pensums schaffte, sondern daß er überhaupt zustande kam. Denn die lange Vorgeschichte ist geprägt durch vielfältige Versuche, zu vertuschen, abzublocken, zu leugnen, in bester Geheimdienstmanier zu "desinformieren" und schließlich sogar schamlos zu lügen. Und nur aus dieser Vorgeschichte heraus wird die Brisanz des kurzen Untersuchungsausschusses verständlich.

Der VfS war in Berlin-West sechs Jahre lang ohne jegliche parlamentarische Kontrolle. Und das kam so: Bei dem erstmaligen Einzug der Alternativen Liste in das Berliner Abgeordnetenhaus löste man den Ausschuß für Sicherheit schlicht auf, der bis dahin das Landesamt für Verfassungschutz (LfV) kontrollieren sollte. Lieber gar keine Kontrolle als eine solche unter Beteiligung der AL, dachten sich die Parlamentarier im Jahre 1981. Die AL hätte ja zunächst über ihre eigene Bespitzelung stolpern müssen. Das wollte man ihr und vor allem sich selbst im Zeichen der noch voll funktionierenden rot-schwarzen Sicherheitspartnerschaft ersparen.

Der neu gebildete Ausschuß für "Inneres, Sicherheit und Ordnung" hatte nur noch die Aufgabe, einmal im Jahr in geheimer Sitzung von einer halben Stunde Dauer über den Etat des Dienstes zu entscheiden - anstelle des ansonsten zuständigen Hauptausschusses und des Plenums des Parlaments. Es wurden Pauschalansätze in Vorlagen genannt, die sodann wieder eingesammelt wurden - bei strengstem Verbot für die Ausschußmitglieder, sich Gedanken zu machen.

* Redaktionsmitglied und wiss.Mitarbeiter im Untersuchungsausschuß des Abgeordnetenhauses zu den VfS-Skandalen

** RA und AL-Mitglied des Abgeordetenhauses in der letzten Legislaturperiode

Der VfS reagierte auf eigentümlich gesetzestreue Weise auf diese neue Ausschußkonstellation. Von Gesetz wegen verpflichtet, sowohl Regierung als auch Parlament zu unterrichten, stellte er auch die regelmäßige Berichterstattung an die Regierung ein, da er das Parlament ja jetzt nicht mehr unterrichten konnte.
Die Folge war ein Wildwuchs an offiziellen und inoffiziellen Sickerkanälen - ein abgesprochenes, aber dann offensichtlich nicht eingehaltenes, regelmäßiges Unterrichten des sicherheitspolitischen Sprechers der SPD-Fraktion, des Abgeordneten Pätzold. Die AL blieb - selbstredend - von jeglicher geheimdienstlicher "Politikberatung" verschont.
Folgerichtig wurde ein Untersuchungsausschuß zum Schmückermord-Komplex, den bereits die erste AL-Fraktion beantragte, abgelehnt und die Arbeit des VfS die gesamte Legislaturperiode hinüber überhaupt nicht von den übrigen Fraktionen thematisiert.

2. Eine Leiche stinkt besonders

So wären die Leichen des LfV, vor allem aus gut dreißig Jahren SPD-Regentschaft, im Keller geblieben, wenn nicht eine besonders penetrant an die Öffentlichkeit gedrängt hätte: Die Beteiligung von verschiedensten V-Leuten des Berliner VfS am "Mordfall Schmücker" (vgl. die ausführliche Darstellung in CILIP 28). Spätestens seit der "Spiegel" im Jahre 1986 enthüllte, daß sich die Mordwaffe in den Tresoren des VfS befand, stand eine rückhaltlose Aufklärung auf der Tagesordnung. Doch nichts dergleichen geschah. Weder fand eine Beschlagnahme der Waffe durch die Staatsanwaltschaft statt, noch führten Strafanzeigen der Verteidiger wegen Beweismittelunterdrückung zu einem Ergebnis. So kam es, daß der Strafprozeß gegen die des Mordes Beschuldigten - nach Aufhebung des dritten Urteils nunmehr mehr als 15 Jahre nach der Tat - demnächst zum vierten Male beginnen wird. Der Ausgang ist offener denn je.
Insgesamt drei Jugendstrafkammern des Landgerichts Berlin ließen sich bisher vom VfS auf der Nase herumtanzen. Der 5. Strafsenat des BGH schob dem zwar jeweils einen Riegel vor, gab im Ergebnis aber auch nur ein Bild äußerster Hilflosigkeit ab. Er verantwortete mit, daß die Angeklagte Ilse Schwipper nunmehr über 15 Jahre mit der Androhung einer lebenslangen Freiheitsstrafe leben muß.

3. Mangelnde Oppositionsfähigkeit

Parlamentarisch wurde in der letzten Legislaturperiode von der Opposition in zwei Anträgen ein Untersuchungsausschuß gefordert: AL und SPD beantragten mit verschiedenen Worten das Gleiche, war es doch unter der Würde der SPD, sich einem AL-Antrag anzuschließen. Aber doppelt hält besser, meinte manch Wohlwollender; das erforderliche Quorum war vorhanden, der Untersuchungsausschuß würde kommen. Aber Überraschendes geschah.
Um den Preis des Eintritts in die neu geschaffene Parlamentarische Kontrollkommission (PKK) zog die SPD ihren eigenen Antrag, der schon alle Ausschüsse passiert hatte, im Plenum zurück und stimmte gegen den Antrag der AL. Die Schmücker-Untersuchung erlebte eine Beerdigung zweiter Klasse, denn die PKK leistete nicht nur keine öffentliche Aufklärung über die öffentlich gestellten

Fragen, sondern überhaupt keine, wie die SPD-Abgeordneten in diesem Gremium eineinhalb Jahre später öffentlich feststellten.
Die SPD, die noch Monate vorher standhaft erklärt hatte, sie werden "keine Lösung ohne die AL" mittragen, tat es dann doch. Sie schuf durch ihr Verhalten den Abgeordneten "zweiter Klasse" mit.
Immerhin war ihr bei der Gelegenheit die Besetzung des vakant werdenden Postens des Vizepräsidenten des LfV mit einem Parteigenossen zugesagt worden. Der Amtsvorgänger Przytzarski ließ sich wegen falscher Leumundszeugen aus der Baumafia und ungeniertem Eingreifen zu ihren Gunsten nicht länger halten. Er stammte, wie der zuständige Staatssekretär Müllenbrock, aus der P.(Politischen) Abteilung der Staatsanwaltschaft. Die beiden hatten - siamesischen Zwillingen gleich - die politische Opposition strafrechtlich verfolgt und unter anderem im Schmücker-Verfahren ihre Prozeßstrategie allem Anschein nach unter Zuhilfenahme von Spitzelberichten direkt aus einem Anwaltsbüro entwickelt. Diese Tätigkeit konnten sie nun im Geheimbereich fortsetzen, unter Pflege alter Kontakte.

4. Ein Leck tut sich auf

So schien es im Frühsommer 1987, mit Konstituierung der PKK, daß Machenschaften des LfV wieder erfolgreich im Sinne der Regierenden unter den Teppich gekehrt seien. Doch die trügerische Ruhe währte nur einige Monate, bis im November 1987 konkrete Hinweise an AL und SPD ergingen, beide Parteien würden vom VS überwacht. Speziell bei der AL meldeten sich auf schriftlichem und telefonischem Wege VfS-Mitarbeiter und V-Leute. Für fünfzig Mark pro Bericht waren sie in AL-Versammlungen aller Ebenen geschickt worden - angeworben für "journalistische Tätigkeiten". Es kam heraus, daß es im Amt über die AL einen Auswertungsvermerk gab mit einem - wie VfS-Chef Dr. Wagner später formulierte - "für die AL nicht rundum günstigen Ergebnis", sprich: mit dem Fazit der Verfassungsfeindlichkeit.
Während die VfS-Spitze und Innensenator Kewenig noch vehement diese Bespitzelung bestritten und die "Infiltrationsthese" (Infiltration der AL durch "Extremisten") erstmalig präsentierten, wurden die Hinweise immer dichter. Der Abgeordnete Pätzold berichtete in Frageform von einer Überwachung der Tageszeitung "taz" und von Dossiers über die Kontakte der SPD mit SEW-Leuten. Als schließlich auch die Verdächtigung des DGB-Vorsitzenden zur Sprache kam, faßte die "taz" ihren Eindruck so zusammen: "Die halbe Stadt wird überwacht." Das war nur leicht übertrieben. Immerhin hatte das Landesamt rund 150.000 Personen in seinen Karteien gespeichert; das sind mehr als zehn Prozent der erwachsenen Bürger Westberlins.
Etlichen AL-Mitgliedern war die Beruhigung, es werde ja nicht die AL als Organisation überwacht, sondern lediglich das Eindringen linksradikaler Kader in diese, nicht ausreichend. Wenn sie schriftlich anfragten, welcher Gattung sie nun zugeordnet seien - den Schafen oder Wölfen, den Wölfen im Schafspelz oder den Schafen im Wolfspelz - erhielten sie keinerlei Antwort.
Die Bespitzelung von Zeitungen, ja selbst die Bespitzelung einzelner Journalisten - später zu Hunderten

nachgewiesen - wurde von Innensenator Kewenig in den Bereich "der Fabel" verwiesen. Die AL bekräftigte ihre Forderung nach einem Untersuchungsausschuß.
Die SPD, nunmehr selbst betroffen, erklärte sich vor Weihnachten "grundsätzlich bereit", einen Untersuchungsausschuß hierzu zu fordern. Daß es dann noch ein Jahr dauern sollte, bis dieser kam, ist eine Parlamentsgroteske.

5. Taktieren der SPD

Zunächst standen die Monate im Zeichen eines regen Briefwechsels zwischen dem SPD-Fraktionsvorsitzenden Momper und dem Regierenden Bürgermeister Diepgen. Als der Innensenator dann schließlich einen "Parteienbericht" vorlegte, auf dem die rechtsextreme Szene mit wenigen Seiten bedacht wurde, die AL mit drei Seiten, die SPD jedoch mit vierzig, da dachte man, jetzt ist es soweit, jetzt "schießen die Sozis los". Die Erwartung war umso größer, als sich inzwischen herausgestellt hatte, daß wenigstens ein Journalist in Berlin für den VfS arbeitete - Kewenig: "Man bezahlt für alles, sonst bekommt man nichts" - und daß ferner der "Parteienbericht" von der VfS-Amtsführung im Bereich "Rechtsextremismus" mit Rücksicht auf die Jugendorganisation der CDU zurechtgestutzt und entschärft worden war.
Doch statt einen Untersuchungsauftrag einzubringen oder sich dem Antrag der AL-Fraktion anzuschließen, fragte die SPD zunächst bei den Alliierten an, ob sie so mutig sein dürfe. Hierüber gingen wieder etliche Wochen ins Land; schließlich war es soweit: Ein Antrag der SPD, im wesentlichen identisch mit dem AL-Antrag, wurde vorgelegt. Da die Zeitnot, in die der Ausschuß zum Ende der Legislaturperiode käme, bereits deutlich absehbar war, machte die AL-Fraktion im Innenausschuß das Angebot, den SPD-Antrag als eigenen Änderungsantrag der Beschleunigung wegen zu übernehmen. Darauf erwiderte Pätzold: "Wir schätzen es nicht, daß andere Fraktionen unsere Anträge übernehmen" - sprachs und stimmte gegen den eigenen Antrag. Was Wunder, daß die Sommerpause erreicht wurde.

6. Der offene Machtmißbrauch

Die Mehrheit des Plenums aus CDU und FDP verwies nunmehr im September 1988 den zur 2. Lesung anstehenden Antrag wegen "verfassungsmäßiger Bedenken" zurück in den Rechtsausschuß, d.h. in einen Ausschuß, den der Antrag bereits passiert hatte. Es sollte ein Gutachten des "Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes" erstellt werden - ein Unterfangen, das gut und gerne sechs Monate zu dauern pflegt. Ein Minderheitenrecht - das Recht eines Viertels der Parlamentsmitglieder, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen - wurde ausgehebelt.
Es sah so aus, als hätte der Untersuchungsausschuß mit der Paarung von Dummheit und Zögerlichkeit der SPD und dem Machtmißbrauch der Koalition nunmehr sein Ende gefunden.

Ohne jenen Mann, der aus der DDR kam, zur RAF wollte und beim VfS Zwischenstation machte - den V-Mann Telschow - wäre es auch so gekommen. Bis zuletzt weigerte sich Kewenig, dessen V-Mann-Eigenschaft zuzugeben. Pätzold hatte wiederholt danach gefragt, ob der Mann, der ihn mehrfach aufsuchte, VfS-Mitarbeiter sei. Er wüßte es heute noch nicht,

wenn es nicht Till Meyer von der "taz" gelungen wäre, Telschow in einem Interview zum Auspacken zu bewegen.
Danach ließ sich durch den öffentlichen Druck das Mauern der Koalition nicht mehr aufrecht erhalten, wollte sie nicht gewärtigen, mit dem "Barschel-Attribut" in den Wahlkampf zu gehen: Ansetzen eines V-Mannes auf den innenpolitischen Sprecher der SPD-Opposition.
Auf diesem Wege erhoffte man in der Tat einiges herauszubekommen, war doch zwischenzeitlich durch Pätzolds Fragen im Innenausschuß die Bespitzelung von Journalisten, insbesondere der "taz" und die Informationsweitergabe von Daten aus dem "Dossier Sontheimer" an Senatoren und den CDU-Fraktionsvorsitzenden virulent geworden. Man hoffte, über Pätzold endlich das Leck zu finden.
So kam es während der Etat-Beratungen Anfang Dezember 1988 doch noch zur Konstituierung des Ausschusses unter höchst dramatischen Umständen. Der Vorsitzende des Innenausschuß stimmte über einen Änderungsantrag der CDU/FDP-Koalition nicht ab, da er ihn für verfassungswidrig hielt, indem er das originäre Recht der Minderheit auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verfälsche. Der Parlamentsvizepräsident schloß sich diesen Bedenken an und erklärte ebenfalls, er lasse über diesen Antrag nicht abstimmen. Die Koalition wiederum wollte einen Ausschuß ohne AL und die SPD einen Untersuchungsauftrag, in dem die Bespitzelung der AL ausgespart blieb.
Die Verwirrung war komplett und wurde vom SPD-Fraktionsvorsitzenden mit einer eleganten Handbewegung schließlich gelöst: Wir übernehmen alle Änderungen. Etliche Parteifreunde gaben ihrer Verärgerung über diese "Luftrolle" später in Protokollerklärungen des Inhalts Ausdruck, daß sie dem geänderten Antrag nicht zugestimmt hätten. Verärgerung in der SPD-Fraktion hatte es an diesem Tage schon genug gegeben, hatten doch drei Abweichler mit der AL für die gänzliche Auflösung des LfV gestimmt.
Die Frage der Öffentlichkeit war im wesentlichen, wem dieser Ausschuß vor der Wahl am meisten schaden werden: Dem Vertuscher Kewenig oder der SPD, aus deren Zeit die meisten VfS-"Leichen" stammten.
Diese Frage läßt sich auch im nachhinein nicht schlüssig beantworten. Bei den kleineren Parteien ist dies einfacher zu beantworten: Die AL-Klientele als Betroffene wollte und "goutierte" den Ausschuß, die FDP war erkennbar auf Tauchstation und weder personell noch inhaltlich in der Lage, mit eigener "Duftmarke" in Erscheinung zu treten.

II. Der Ausschuß

1. Schlampert, aber geheim: die Aktenführung

Die Arbeit des Ausschusses war nicht nur durch das objektive Hindernis der kurzen Zeitspanne bestimmt, sondern auch durch die Interessen der beteiligten Parteien. Die Koalition sorgte mit Hilfe von Wahlkampfverpflichtungen und persönlichen Verhinderungen dafür, daß nur der Telschow-Komplex vor der Wahl abschließend behandelt werden konnte.
Die SPD war an einem Auftreten von Diepgen als Zeugen, an einem Auswalzen der Bespitzelung von Pätzold mehr gelegen, als an einer

Erörterung aller Komplexe des Untersuchungsauftrages. Ein Übriges tat die Innenverwaltung unter Kewenig. Aufgefordert, eine Liste aller überwachter Journalisten noch im alten Jahr zu erstellen, ferner aller überwachten Abgeordneten der letzten Legislaturperioden, sofern über sie Nachträge aufgrund ihrer Tätigkeit während dieser Zeit gemacht wurden, lieferte die Innenverwaltung die Journalistenliste überhaupt nicht und die Abgeordnetenliste erst nach der Wahl.
In einem Schreiben teilte die Innenverwaltung mit, daß es ihr "trotz Überstunden, Urlaubssperre und der Bildung von Arbeitsgruppen" nicht möglich sei, diese Leistungen zu erbringen. Als es daraufhin selbst der CDU zu bunt wurde, erhielt der Ausschuß ein Konvolut ungeordneter, nicht paginierter sogenannter Journalistenakten. Die Ausschußmitglieder durften sich diese lediglich im sogenannten Geheimschutzraum ansehen - ohne Doppelexemplare, mit dem Verbot, Akten oder Notizen mit nach draußen zu nehmen.
Bereits vor dem ersten Sitzungstag hatten sich einige der namentlich genannten Journalisten an das Verwaltungsgericht gewandt mit der Begehr, aus Datenschutzgründen eine Erörterung ihrer "Fälle" nur in nichtöffentlicher Sitzung zuzulassen. Dies wurde vom Gericht abgelehnt. Es wurde lediglich zugestanden, was der Ausschuß ohnehin plante, nämlich ihre Anhörung zu den sie betreffenden "Vorwürfen".
Diese Anläufe bestärkten jedoch den Ausschußvorsitzenden Prof. Finkelnburg (CDU) in seinem Bestreben, möglichst alles in geheimer Sitzung zu erörtern und strikt darauf zu bestehen, daß nur er als Vorsitzender die Presse zu unterrichten habe. Dies führte zu so absurden Vorgängen wie der Mitteilung an den Ausschuß, der Abgeordnete Wieland führe vor der Saaltür am ersten Sitzungstag eine Pressekonferenz durch und man werde dies strafrechtlich würdigen. In Wirklichkeit war der Verfasser vor der Saaltür in einem Disput mit dem damaligen Pressesprecher der Jugendsenatorin und früheren "taz"-Redakteur Legner über dessen Anträge beim Verwaltungsgericht geraten.
Kurzum, zu Beginn sollte mit dem Damoklesschwert der Geheimhaltungspflicht und der Strafandrohung ein Gespensterausschuß installiert werden, der zwar möglicherweise zu Ergebnissen kommt, aber aus Geheimhaltungsgründen diese für sich behalten muß.
Erst in intensivem Ringen gelang es der Opposition, dies aufzubrechen. Der Ausschußvorsitzende fand zusehends Gefallen daran, öfter als der Regierende Bürgermeister im Fernsehen aufzutreten und gewann die Erkenntnis, daß dies nur bei Gewährung von weitestgehender Öffentlichkeit möglich war. Nachdem zunächst Kewenig per Begleitschreiben das gesamte Aktenmaterial als geheimhaltungsbedürftig eingestuft hatte - mit der zwangsläufigen Folge, daß dann quasi alles auf der Grundlage der Aktenvorgänge Verhandelte hinter verschlossenen Türen hätte bleiben müssen - erreicht der Ausschuß nach und nach eine "Freigabe" der meisten Akten. So kam es zu einem wandernden Ausschuß, der die Vernehmung der Zeugen aus dem Amt im "sicherheitsüberprüften" alten Senatssitzungssaal vornahm, den Rest der Zeugevernehmungen in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Raum.

2. V-Männer, Ihre Helfer und Ende des Ausschusses

Während der Untersuchung der Telschow-Affäre erhielt die AL-Fraktion konkrete Hinweise auf den Versuch, einen Strafgefangenen in die "taz" einzuschleusen. Dies war der von Kewenig vielfach abgestrittene V-Mann - Einsatz gegen ein Presseorgan. Dieser V-Mann - Norbert Leander-Hermsdorf - wurde aus seinem Weihnachtsurlaub weg vom Amt aus dem Verkehr gezogen. Ein pikante Detail: Helfer bei der Einschleusung soll Staatssekretär Müllenbrock, seinerzeit Oberstaatsanwalt in der Gnadenabteilung der Justizverwaltung, gewesen sein.

Anzeige aus: taz, 16.12.1988

AUFRUF ZUM BRUCH DES SCHWEIGENS

Durch die Überwachung von Parteien, Gewerkschaften, Organisationen, Zeitungen, Rechtsanwaltsbüros sowie weit über 100 000 BerlinerInnen ist ein Klima des Mißtrauens und der Unsicherheit entstanden. Der Verfassungsschutz ist selbst zum Verfassungsfeind geworden. Er führt den Senat am Gängelband und dient ihm gleichzeitig als Instrument des Machterhalts.

Die selbst umfassend bespitzelte AL ruft hiermit alle Bediensteten, V-Leute, Agenten, Informanten des VS und alle, die etwas vom Geheimdienst wissen auf

REDEN IST JETZT GOLD

Bringen Sie Licht ins Dunkel! Helfen Sie mit, den Untersuchungsausschuß zu einem Erfolg zu machen!
Demokratie braucht Öffentlichkeit und keine Staatsgeheimnisse!

Hinweise bitte an die AL-Fraktion (auf Wunsch selbstverständlich vertraulich) z. Hd. Wolfgang Wieland (Fraktionsvorsitzender und Mitglied im Untersuchungsausschuß)
Tel: 783 80 30 oder 783 89 13

Die CDU reagierte auf den dann gestellten Beweisantrag zunächst mit dem Versuch, den Verfasser als Zeugen zu benennen und so aus dem Ausschuß hinauszukatapultieren. Als dies nicht gelang, zog die Verwaltung die Notbremse: In Dorfrichter-Adam-Manier beschränkte der Staatssekretär sich selbst die Aussagegenehmigung - "zum Wohle des Landes Berlin". Er gab nur zu, ein Gespräch in dieser Sache geführt zu haben. Nicht mit wem und nicht mit welchem Inhalt wollte er sagen, noch nicht einmal in geheimer Sitzung. Vor allem aber wurden vom Staatssekretär Müllenbrock alle Mitarbeiter des LfV zu striktem Stillschweigen in dieser Sache verpflichtet, so daß selbst die Beamten, die bereit waren, ihr Wissen vor dem Ausschuß auszubreiten, auf ihre fehlende Aussagegenehmigung verweisen mußten.

An diesem Punkt nun zog die Opposition aus dem Ausschuß aus und ließ ihn platzen, freilich nach der Wahl und in Erwartung der umfassenden Aufklärung durch den neuen Senat.

III. Zu den Resultaten: Kurze Blicke ins Verfassungsschutzdunkel

In die sehr weiten und verzweigten Problemkomplexe der Überwachung von Journalisten, der Erfassung von Abgeordneten und der Beobachtung der AL konnte der Ausschuß nur ansatzweise eindringen. Durch die Lektüre einiger von der Exekutive bzw. von Staatssekretär Müllenbrock ausgewählter Aktenstücke und die Einvernahme einiger Verfassungsschützer zur Beobachtung der "taz" konnte ein gewisser Einblick gewonnen werden. Das politische Interesse sowohl der CDU/FDP wie auch der SPD bezog sich im Vorwahlkampf vor allem auf die Frage, inwieweit ein V-Mann auf das SPD-Mitglied in der PKK, Pätzold, angesetzt worden war. Dieser Komplex konnte sogar mit einem einvernehmlichen Zwischenbericht abgeschlossen werden, ergänzt um einige Anmerkungen von SPD und AL.

1. Der Fall Telschow: Politposse um einen nicht verpflichteten V-Mann

Am Ende waren sich alle Ausschlußmitglieder über jene Sache einig, die am Anfang vom Innenenator bestritten wurde: daß tatsächlich ein für das LfV arbeitende Mann den in Sicherheitsfragen zuständigen Pätzold mehrfach kontaktiert hatte. Nur: ein V-Mann sei es nicht gewesen, da er zwar angeworben und auch bezahlt, nicht jedoch als V-Mann formell verpflichtet worden sei.

Daß dieser Anlernling schon in seiner Probezeit wegen vermeintlicher Steinwürfe während des IWF-Kongresses verhaftet worden war, störte die Zusammenarbeit des Amtes nicht. Es löste das Problem zusammen mit der politischen Staatsanwaltschaft vielmehr auf eine elegante, wenn auch nicht gerade rechtsstaatliche Weise. Nachdem Telschow sich dem Staatsanwalt der politischen Abteilung als V-Mann offenbart hatte, stimmte dieser einem Schnellgerichtsverfahren mit der Höchststrafe von einem Jahr zu - bei schwerem Landfriedensbruch ganz ungewöhnlich. Telschow wiederum übernahm die Verantwortung für einen Steinwurf, den er in den vorangegangenen polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen immer geleugnet hatte. Auch vor dem Ausschuß bestritt Telschow, jene Tat begangen zu haben, wegen der er veruteilt wurde.

Zum Problem wurde der Anlernling Telschow für das Amt erst, als in der Öffentlichkeit Gerüchte vom steinewerfenden Verfassungsschutzspitzel auftauchten und zu gezielten kleinen Anfragen der Oppossition führten. In dieser Situation gab dann der Innensenator - so auch die Aussage des Staatssekretärs und des Chefs des Landesamtes - die Weisung, alle Kontakte zu diesem V-Mann abzubrechen, wobei diese vom LfV in einer "geheimdienstüblichen Weise" uminterpretiert wurde: Telschow sei (zumindest vorläufig) "stillzulegen" und "nachzubetreuen".

Der Chef des Landesamtes, der inzwischen seinen Hut nehmen mußte, übernahm damit die alleinige Verantwortung dafür, daß Telschow eben nicht nur Privatperson war, als er mit Pätzold Kontakt aufnahm, sondern daß das LfV genau darüber Bescheid wußte. "Niemand wandte sich mit der Aufforderung oder dem Rat an Telschow, dies künftig zu unterlassen...Der zweite Besuch erfolgte mit vorheriger Kenntnis des V-Mann-Führers und mit einer Verabredung zum Gespräch unmittelbar nach dem Besuch. Das Landesamt ließ Telschow also zu dem Abgeordneten gehen in Kenntnis von dessen Ausspähversuchen dem Abgeordneten gegenüber." - so die Stellungnahme der AL-Fraktion. Nicht nur Telschow war daran interessiert, zu erfahren, woher denn die in der Öffentlichkeit ruchbar gewordenen Hinweise auf seine Tätigkeit stammten. Das Landesamt hatte zwar Telschow nicht auf Pätzold angesetzt, war aber an möglichen Erkenntnissen über die Quelle, aus der das PKK-Mitglied sein Wissen speiste, brennend interessiert.

Die Rekonstruktion des bürokratischen Verfahrens im Falle Telschow offenbarte noch einen weiteres Skandal: nämlich die Skrupellosigkeit, mit der sich der Innensenator und sein Staatssekretär ihrer Verantwortung gegenüber dem Parlament entzogen. Obwohl der Innensenator Kewenig späte-

stens seit dem 4. Oktober über den steinewerfenden V-Mann Telschow informiert war, ließ er noch Ende November - als dessen Rolle schon öffentlich diskutiert wurde - im Innenausschuß ein Radiointerview mit Telschow abspielen und im Wortlaut verteilen, indem dieser jede Zusammenarbeit mit dem VfS abstritt. Zuvor hatte der Senator in einer Plenumsdebatte zwar zu erkennen gegeben, daß er einen Fall eines steinewerfenden V-Mannes oder Beamten zwar kenne, ließ die Abgeordneten jedoch in dem Irrglauben, es handele sich um einen Polizisten. In der Plenardebatte am 24.11.88 schließlich erklärte der Innensenator in Form eines Zwischenrufes zu einer Äußerung des Abgeordneten Pätzold ("Herr Senator, Sie wissen doch, daß der Verfassungsschutz mit diesem Mann zusammenarbeitet") kurz und bündig: " Sie wissen, daß Sie lügen". Vor dem Ausschuß rechtfertigte Kewenig diesen Zwischenruf mit der Feststellung, es sei ihm nur darum gegangen, den Vorwurf zurückzuweisen, der VfS habe Telschow zu Pätzold geschickt. Dies war der letzte Akt einer Informationspolitik Kewenigs, in der mit "Klarstellungen" und Zurückweisungen der wahre Sachverhalt vertuscht und das Parlament an der Nase herumgeführt wurde.

2. Journalistenüberwachung

Indizien dafür, daß die Tätigkeit einer großen Zahl von Journalisten beobachtet und ihre Artikel im Landesamt gesammelt würden, gab es schon seit längerem. Die Versuche der Vertreter der Opposition, 1988 in der PKK Licht ins Dunkel dieser Sache zu bringen, endeten jedoch mit einem Affront: Gerade in dem Moment, in dem sie eine bestimmte Akte einzusehen wünschten, wurde von den Vertetern des LfV erklärt, diese sei bereits vernichtet (siehe unten zum Fall Sontheimer).

Den Untersuchungsausschuß, der auch den Verdacht einer Journalistenüberwachung klären sollte, behandelte die Exekutive zunächst ganz ähnlich. Nach wochenlanger Verzögerung, die mit den zeitraubenden Recherchen nach den gespeicherten Journalisten begründet wurde, überreichte das Amt einige Aktenordner, die in ähnlicher Form bereits der PKK vorgelegt worden waren. Das LfV beharrte darauf - wie Kewenig und sein Staatssekretär in den öffentlichen Verlautbarungen -, daß die Betroffenen nicht als Journalisten, sondern nur als Personen mit extremistischem Hintergrund gespeichert worden seien.

Unstrittig ist, daß die überwiegende Zahl der Speicherungen sich auf Personen bezogen, die allemal schon vor ihrer journalistischer Tätigkeit dem Verdacht der Verfassungsfeindlichkeit anheimgefallen sind. Da man in den Jahren 1968 bis 78 schon konservativ oder unpolitisch sein mußte, um nicht als Extremist oder Extremismusverdächtiger in den Registern zu landen, finden sich in den ca. 150.000 personenbezogenen Unterlagen des LfV die politischen Anfänge einer ganzen Generation: die SDS-Mitgliedschaft des heutigen SPD-Funktionärs, die SB-Mitgliedschaft des etablierten Rundfunkjournalisten, die Kandidatur für den Fachbereitsrat auf einer undogmatischen Liste beim "taz"-Journalisten wie die maoistische Vergangenheit eines heute hochgeschätzten FAZ-Journalisten. Es ist ein soziologisch interessantes Spiegelbild deutscher Karrieren, das

für die VfS-Behörde jedoch vor allem unter einem Aspekt von Interesse war (und vielerorts noch ist): Wo immer eine solche Person bei einem anderen verdächtig erscheinenden Objekt auftauchte - einem suspekt erscheinenden Presseorgan, einer verdächtigen Bürgerinitative, der AL, den Grünen, den Gewerkschaften usw.- verstärkte sich der Verdacht, daß hier eine extremistische Tätigkeit in neuer Form fortgesetzt werden sollte. Die restlichen Personen, deren politische Karrieren vielfach abrupt nach dem Studium abbrechen, speicherte man vorsorglich weiter. Denn - so eine stehende Redenswendung des ehemaligen Berliner Amtsschefs Natusch: "Wir sind ein Nachrichtendienst und kein Bestattungsunternehmen... Irgendwann kann man alles noch einmal gebrauchen."
Doch selbst das fragwürdige Argument, man habe nur Extremisten, nicht aber Journalisten gespeichert, erwies sich bei näherer Betrachtung als falsch. Auch der Datenschutzbeauftragte Kerkau, der eigentlich hätte wissen müssen, wie fragwürdig die Ettikettierungen des Amtes sind, stützte die Argumentation des Amtes und Kewenigs noch vor dem Ausschuß, indem er beteuerte, daß er bei seinen Recherchen in bezug auf die "taz" nur 12 "Treffer" (Speicherungen) entdeckt habe, die alleine auf das Merkmal "taz"-Mitarbeit gestützt worden waren. Doch selbst da irrte er sich, wie die eigenen Recherchen später zeigten. Selbst wenn man nur die völlig eindeutigen Fälle berücksichtigt, kommt man auf eine dreimal höhere Zahl von Personen, bei denen nichts anderes vorlag als eine Mitarbeit bei der "taz".
Seine Fähigkeiten zur kritischen Kontrolle zeigte der Datenschutzbeauftragten erst nach der Wahl. Nun kam er in in einem Prüfbericht zur Überwachung von Journalisten zu dem Ergebnis, daß "die Sammlung personenbezogener Daten in Quantität und Qualität über das Maß der Verhältnißmäßigkeit hinausgegangen" sei.
Drei der im Ausschuß intensiver bearbeiteten Fälle aus der Praxis der Journalistenüberwachung seien im folgenden kurz skizziert:

* **Paul Glaser,** stadtbekannter Pressephotograph, geriet in die Personenarbeitskartei, weil er eine Protestkundgebung gegen eine Versammlung "junger Nationaldemokraten" ablichten wollte, auf die ihn die SPD-Charlottenburg aufmerksam gemacht hatte. Seine Photos wurden kurz danach beschlagnahmt, da die Staatsanwaltschaft gegen die Gegendemonstranten ermittelte, die das Treffen gewaltsam verhindert hatten. Daß Glaser daraufhin in einem Telephonat einen SEW-Funktionär duzte, kam für das LfV als erschwerendes Verdachtsmoment hinzu.
Anzumerken bleibt, daß sich in den ebenfalls herangezogenen Unterlagen der Abteilung "Rechtsextremismus" keinerlei Hinweise auf die geplante Versammlung der in Berlin verbotenen Partei fanden. Sie schien den Verfassungsschützern schlicht entgangen zu sein.

* **Johann Legner:** er hatte Ende der 70er Jahre als studentischer Vertreter auf der Liste "Christoph und Peter" für den Fachbereichsrat kandidiert. Mit der Liste sollten zwei Studenten solidarisch unterstützt werden, die wegen ihrer Aktivitäten gegen die CARP-Sekte unter Anklage standen. Die Kandi-

datur genügte für eine Speicherung. Sie vermasselte Legner nach dem Studium eine Karriere im diplomatischen Dienst, bei dem er sich beworben hatte. Die Ablehnung erfolgte ohne nähere Begründung; statt zu Genscher ging Legner nun zur "taz". Hier erfolgte nun eine fast lückenlose Überwachung seiner journalistischen Tätigkeiten. Auch die vielen Strafanzeigen, mit denen die "taz" damals seitens des neuen CDU/FDP-Senats und der politischen Staatsanwaltschaft überzogen wurde und die Legner als "Sitz"redakteur zu verantworten hatte, wurden systematisch erfaßt. Ironischerweise hat ihm dies weit weniger geschadet als seine Kadidatur; ein positives Votum des VfS ("Realo-Fraktion" der "taz") bei einer erneuten Sicherheitsüberprüfung erleichterte es ihm, noch zu Zeiten der CDU/FDP-Regierung in das Amt eines Senatssprechers überzuwechseln.

* **Michael Sontheimer**; er bekam seine Erst-Notierung in NADIS als "taz"-Redakteur. Sicher ließ ihm das Amt auch die übliche Routinebehandlung angedeihen, d.h. man sammelte alle seine Artikel, vermerkte eingehende Informationen von Polizei oder Staatsanwaltschaft und notierte sonstige Hinweise anderer Quellen.
Was Sontheimer über die Masse sonstiger Routinespeicherungen hinaushob , war erst das Verschwinden der zu seiner Person angelegten Karteikarten, nachdem die SPD-Mitglieder in der PKK diese zu sehen wünschten. Ganz entgegen sonstiger Gewohnheit wurde die NADIS-Speicherung gelöscht, die Notierungen der Kartei laut LfV vernichtet. Später tauchten dann zwar einzelne Karteiblätter auf. Die Jahre, in denen sich Sontheimer intensiv mit den Bauskandalen und dem berüchtigten Berliner Sumpf beschäftigt hatte, fehlen jedoch und erst recht alle Hinweise darauf, wer denn, wann die Unterlagen über ihn in der Hand hatte. Kurz: Zur Klärung der Frage, inwieweit sich CDU-Politiker während der Antes-Affäre aus den trüben Quellen des Amtes versorgt haben, konnte der Untersuchungsausschuß nichts beitragen. Die Exekutive hatte vorgesorgt.

Es ließen sich hier noch eine Menge interessanter und kurioser Einzelfälle anfügen. Die entscheidende Frage jedoch, welcher Logik denn die Beobachtungs- und Sammeltätigkeit des Amtes gehorchte, wird durch eine solche Aneinanderreihung nicht beantwortet. Einerseits trifft es zu, daß Personen nicht einfach deshalb, weil sie journalistisch oder im weiteren Sinne politisch tätig sind, gespeichert werden. Andererseits aber ist es sicher falsch und bewußt irreführend, wenn von den LfV immer wieder behauptet wird, nur ein aus dem gesetzlichen Auftrag klar ableitbarer Kreis von "Verfassungsfeinden" unterliege der Beobachtung. Der Fall der "Verdachtsprüfung taz" ist hierfür exemplarisch. An ihm läßt sich die Logik der verfassungszerstörerischen Sammelwut der Ämter insgesamt darstellen.

3. Verdachtsobjekt "taz"

Es gibt keinen Anfangsvermerk in den Sachakten "taz", der Aufschluß darüber geben könnte, weshalb die Gründung dieses Blattes zum Objekt der Sammeltätigkeit des Amtes wurde. Sie beginnt "just in the middle of nowhere", jedoch bereits geschichtsbeladen.

Denn es war schon die Initative zur Gründung einer alternativen Tageszeitung, die nach dem Deutschen Herbst 1977/78 entstand, welche die intensive Aufmerksamkeit aller Landesämter und des BfV erfuhr - dies alleine schon aufgrund des Namens ihres Initators. Auch die Einrichtung einer Eisdiele durch Hans Christian Ströbele hätte - so der Datenschutzbeauftragte - die Aufmerksamkeit der VfS-Ämter auf sich gezogen. Sie begnügten sich bei der Abklärung der Initative nun aber keineswegs darauf, die Verlautbarungen und Gründungsapiere des Vereins zu erfassen. Vielmehr vollzog sich die Gründung der "taz" unter den Augen und Ohren der Ämter, die in vielen lokalen "Inigruppen" ihre V-Männer und -Damen untergebracht hatten.
Mit der "taz"-Gründung wurde dann der Verdacht einer extremistischen Betätigung auf die neuen Mitarbeiter der Zeitung ausgedehnt, wenngleich in Berlin nirgends schriftlich vermerkt.
Das Bundesamt und das LfV Rheinland-Pfalz sprachen 1979 offen von der "linksextremistischen taz", das LfV Niedersachsen machte die Lokalredaktion gleich zum Beobachtungsobjekt. (Beobachtungsobjekt ist der Terminus Technikus für die Personen und Organisationen, die offiziell von den VfS-Ämtern als extremistisch eingestuft und in einer besonderen Liste vermerkt werden)
Gespeichert wurden in diesen ersten "taz"-Jahren 1979 bis 82 so ziemlich alle namentlich bekannt werdenden Personen, die sich an diesem Projekt beteiligten: seien es Redakteure, Techniker, die Gesellschafter der "taz" oder auch nur der Mitarbeiter, der in der Zeitung Kontakt für sportlich Interessierte anbietet. Wo möglich, werden die Artikel ihren Urhebern zugeordnet. (Vor Einsetzung des Untersuchungsausschußes wurde ein Großteil der in NADIS gespeicherten Personen aus NADIS gelöscht; ihre frühere Speicherung geht jedoch aus den Akten eindeutig hervor.)
Viel bürokratischer Aufwand und eine Unmenge an Material fiel auf diese Weise an; Erkenntisse, aus denen die Auswerter der Ämter Ende 80 den Schluß zogen, daß ein Teil der Artikel ein sehr kritisches und distanziertes Verhältnis zur Bundesrepublik und ihren Organen erkennen lasse. Darüber hinaus drucke die "taz" Beiträge linksextremistischer Gruppen unkommentiert und unwidersprochen ab. Nur lasse eben die offene Struktur und die starke Fraktionierung innerhalb der Zeitung keine einheitliche Linie und politische Konzeption erkennen. Fazit: Der Verdacht, daß die "taz" verfassungsfeindliche Ziele verfolge, sei nicht ausgeräumt.
Schon die Distanz und die Kritik gegenüber dem Staat und seinen Organen sind es, die bei den Ämtern den Verdacht auf Verfassungsfeindlichkeit begründen, nicht aber die in Gesetzeskommentaren immer wieder zur Legitimation herangezogenen hehren, aber abstrakten Definitionsversuche der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.
Das "Forum der undogmatischen Linken" wurde also weiter beobachtet und zwar keineswegs nur mit Hilfe einer Auswertung des Blattes und einer Verkartung seiner Mitarbeiter. Vielmehr wurden immer wieder V-Leute an die Zeitung "herangespielt", indem diese den Kontakt mit Redakteuren usw. suchten. Einer schaffte es gar, an

den Redaktionssitzungen teilzunehmen. Schließlich gelang es dem Amt auch, den zeitweilig bei der "taz" beschäftigten Norbert Leander H. als V-Mann zu gewinnen. Als er aus der "taz" herausflog, kam er anderweilig (VZ-Boykott-Büro und IWF-Initiativen) zum Einsatz.
Hinweise auf Erkenntnisse, die durch Abhörmaßnahmen gewonnen wurden, sind aus dem Material ,das der Untersuchungsausschuß zu Gesicht bekam, sorgfältig entfernt worden, da es sich um "Maßnahmen unter alliierter Kontrolle" handele. Doch eines ist eindeutig: Auch zur bloßen Abklärung eines Verdachtes setzte das Landesamt alle ihm zur Verfügung stehenden nachrichtendienstlichen Mittel ein.
Sicher ist auch, daß diese Form der "taz"-Überwachung bundesweite Gepflogenheit war und einige Mitarbeiter im Berliner Landesamt die aufwendige Tätigkeit - man denke alleine an den täglichen Zeitungsausschnittsdienst - als unangemessen empfanden. Es werden nach 1982 eindeutige "Ermüdungserscheinungen" bei der Artikelregistrierung deutlich, wenngleich viele AutorInnen fleißig weiter verkartet werden. Doch erst 1984/85 hört das Amt auf, die "taz" weiter als Verdachtsfall zu deklarieren und führt das Aktenkonvolut (mehr als 30 Ordner) unter dem Stichwort "Szenepresse" weiter. Es werden fortan nur noch konkrete Anfragen bzw. einzelne Informationen - etwa über Prozesse usw. - darin abgelegt.
So wenig die Akte einen Anfangsvermerk trägt, so wenig läßt sich aus den Akten die Begründung für die jeweilige Sammelpraxis bzw. die Einstellung der Verdachtsüberprüfung entnehmen. Einzig die längere Einschätzung und Stellungnahme eines Mitarbeiter des Amtes zur Frage der "taz"-Überwachung gibt einen gewißen Aufschluß über die innerbürokratischen Konflikte und die letztendlich getroffenen Entscheidungen. Das Unternehmen endet im Prinzip wie es angefangen hat: "just in the middle of nowhere".

4. Von der Extremismusbeobachtung zur Vorfeldkontrolle: einige generelle Schlußfolgerungen

Die Vorgehensweise in bezug auf die "taz" war kein Einzelfall. Ähnlich wurde etwa auch "Die Neue" oder "Bürgerrechte& Polizei (CILIP)" zum Verdachtsfall deklariert ("Szenepresse", offiziell: linksextremistisch beeinflußte Presse). Und dies galt selbstverständlich auch im politischen Bereich: Sei es die Stadtteilgruppe Kreuzberg oder die sozialistische Hochschulinitative, seien es die Basisgruppen an der Universität oder die linken Initiativen im Kuturbereich - mochten sie noch so unscheinbar sein - sie alle standen im Verdacht linksextremistischer Betätigung oder Unterwanderung. Und allen voran galt die AL als verdächtig - immer unter dem Schlagwort einer vermeintlichen Infiltration durch verfassungsfeindliche Kräfte.
Diese wurden mit einem zirkulären Verfahren durch das Amt immer wieder neu generiert: Die neue links-alternative Organisation ist verdächtig, weil sich in dieser bereits früher erfaßte Extremisten wiederfinden; diese wiederum bleiben weiter aktiv und ansteckend, weil sie in dem verdächtigen Objekt arbeiten. Dies unterscheidet dann auch qualitativ den "taz"-vom FAZ-Journalisten, auch wenn sie die ehemalige KSV-Mitgliedschaft eint. Beim ersten

kommen immer weitere Erkenntnisse hinzu, beim letzteren bricht seine Geheimdienstvita mit Ende des Studiums ab, spätestens mit Beginn seiner Karriere.
Politisch vollzogen die Ämter auf diese Weise die Auflösung der linken politischen Szene der siebziger Jahre nach: Der Versuch, die Ende der siebziger, Anfang der achtziger Jahre aus den neuen sozialen Bewegungen heraus entstehenden politischen Gruppierungen wiederum ganz offen als verfassungsfeindliche Beobachtungsobjekte zu deklarieren, fand öffentlich kaum mehr Unterstützung. Die Reaktion auf die Versuche des BfV (zusammen mit dem BMI-Staatssekretär Spranger), die Grünen zumindest als stark linksextremistisch beeinflußt darzustellen, belegen dies u.E. deutlich. Nicht die großteils bekannte politische Herkunft vieler Grünen aus linken Gruppierungen, sondern die Politik, die der Staatssekretär mit diesen "Erkenntnissen" betrieb, wurde vom überwiegenden Teil der Presse als Skandal empfunden.
Die Konsequenz war jedoch nicht eine Beschränkung der Aktivitäten der Ämter in diesem Bereich. Im Gegenteil: in dem Maße, in dem eine offensive Politik der Feinderklärung gegenüber diesen alternativ-linken Gruppierungen nicht mehr durchzusetzen war, wurde die Verdachtsprüfung in das Vorfeld des Verdachts hinein ausgeweitet. Denn die Kennzeichnung einer Person/Organisation als Beobachtungsobjekt stellt selbst nicht mehr dar als den administrativen Verdacht, diese Person/Organisation verstosse gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung. Nur das Bundesverfassungsgericht kann - so noch die h.M. in den fünfziger und sechziger Jahren - über diesen Verdacht befinden. Im Falle der hier von den Ämtern ins Feld geführten "Verdachtsprüfung" wird nun gleichsam die Beobachtung mit der Klärung möglicher Verdachtsmomente begründet, die eine Etikettierung der "taz", der Grünen usw. als verfassungsfeindliche Organisation rechtfertigen können.
So wichtig diese Verdachtsrabulistik der Ämter in der politischen Diskussion und der Auseinandersetzung mit den Datenschützern, die die Speicherung von Personen auf die wirklichen "Extremisten" einschränken wollen, ist, so bedeutungslos erweist sie sich in der Praxis - zumindest in der Praxis der Beobachtung der links-alternativen Szene bis 1989 in Berlin. Die Einstufung der "taz" oder aber der AL als bloßer Verdachtsfall hinderte das Amt nämlich weder daran, die "Verdächtigen" wie die bereits definierten "Extremisten"zu speichern, noch daran, nachrichtendienstliche Mittel einzusetzen. Dies gilt insbesondere für V-Leute, von denen es bei der AL schätzungsweise ein gutes Dutzend gab und gibt, was bei der mitgliederschwachen AL auf eine rege Anteilnahme des Amtes am Parteileben schließen läßt. Kurz, die immer wieder vorgebrachten Argumente der Exekutive:
der genauen Differenzierung zwischen der offiziellen "Beobachtung von Extremisten" und der Prüfung des Verdachts der Verfassungsfeindlichkeit bzw. der "verfassungsfeindlichen Infiltration demokratischer Organisationen", sowie insbesondere die Beschränkung des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel auf die Ausforschung von Beobachtungsobjekten, erwiesen sich als völlig haltlos. Es waren alleine politische Opportunitäts-

überlegungen und Vorurteile, die darüber entschieden, wo, mit welchen Mitteln, in welchem Umfang Informationen gesammelt wurden.

IV. Problembewältigung nach der Wahl

Die Möglichkeiten des Ausschusses zur sachlichen Aufklärung der bis dahin bekanntgewordenen und im "Spiegel" (28.11.88) säuberlich aufgelisteten skandalösen Praktiken des Amtes waren von vornherein eng begrenzt. Der Ausschuß war zuallerest ein politisches Mittel, mit dem sich die SPD-Mitglieder in der PKK, Lorenz und Pätzold, gegen die Arroganz der Macht zur Wehr setzten. Über welche Abgeordneten ausführliche Akten, auch nachrichtendienstlich gewonnene Erkenntnisse, gesammelt worden waren, war nicht mehr zu klären; ebenso die Behauptung, daß andere Unterlagen über Verwicklungen führender CDU-Mitglieder in Fluchthilfeunternehmen auf Weisung von oben vernichtet worden seien. Zudem sickerten über den "Mordfall Schmücker" immer neue Details durch. Insbesondere wurde klar, daß das Amt in der Anwaltspraxis, welche die Verteidigung der Hauptangeklagten Schwipper übernommen hatte, einen V-Mann plaziert hatte und die politische Staatsanwaltschaft (damals u.a. Müllenbrock) mit den neuesten Informationen versorgte.
Der Ausschuß konnte also nur mit einer Taschenlampe kurz ins Dunkel des Amtes leuchten, wobei jedoch eines deutlich zu Tage trag: Das Amt hatte in den siebziger Jahren ein starkes Eigenleben entwickelt und sich von der politischen Kontrolle weitgehend unabhängig gemacht; sicherlich nicht zuletzt deshalb, weil die Politiker diese brauchbare Illegalität selbst schätzten - nach dem Motto: Wir wollen es gar nicht so genau wissen, Hauptsache, die Arbeit nutzt der in den siebziger Jahren von der Berliner SPD mit Eifer betriebenen Abgrenzung nach links.
Der Versuch der CDU-Senatoren Lummer und Kewenig, nach dem Berliner Machtwechsel das Amt für ihre Zwecke zu instrumentalisieren und mit ihren Gewährsleuten zu okkupieren, führte in den achtziger Jahren erst recht nicht zu klar definierten, gar verfassungsrechtlich bestimmten Praktiken des "Verfassungsschutzes", sondern zu einem erbitterten Grabenkrieg, zu Intrigen und rüden Interventionen. Da wurden in Vermerken die Parteimitgliedschaften der an strittigen Vorgängen beteiligten Beamten vermerkt und unliebsame Mitarbeiter kaltgestellt. In dem Maße, in dem einzelne Personen durch gezielte Indiskretionen opponierten, wuchs das gegenseitige Mißtrauen und das Intrigenspiel im LfV noch weiter. So weigerten sich zwei vom Ausschuß geladene Dienstkräfte sogar, gemeinsam in einem Raum auf ihre getrennten Auftritte zu warten.
Das Chaos im Amt war selbst für die CDU-Fraktion im Ausschuß nicht zu übersehen. Der Aussschußvorsitzende Finkelnburg räumte deshalb auf der letzten Pressekonferenz ein, das LfV bedürfe dringend einer "rechtsstaatlichen Strukturierung".
Wie aber sieht eine solche aus, ausgerichtet am Schutz der Grundrechte und einer demokratischen Verfassungsordnung? Das war zwangsläufig eine der zentralen Fragen in den Verhandlungen zwischen SPD und AL zur Bildung einer Koalitionsregierung. Einigkeit

Fünftes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz

Vom 29. Juni 1989

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

§ 5 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz in der Fassung vom 2. Oktober 1987 (GVBl. S. 2385) erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Der Senat unterliegt hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz der Kontrolle durch den Ausschuß für Verfassungsschutz des Abgeordnetenhauses. Die Rechte des Abgeordnetenhauses und seiner anderen Ausschüsse bleiben unberührt.

(2) Der Ausschuß soll aus höchstens zehn Mitgliedern bestehen. Jede Fraktion erhält mindestens einen Sitz. Die Verteilung aller Sitze wird zwischen den Fraktionen nach den Mehrheits- und Stärkeverhältnissen im Abgeordnetenhaus vereinbart.

(3) Der Senat unterrichtet den Ausschuß umfassend über die allgemeine Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz, über Vorgänge von besonderer Bedeutung und auf Verlangen des Ausschusses über Einzelfälle. Der Ausschuß hat Anspruch auf diese Unterrichtung. Er kann vom Senat alle für seine Kontrollaufgaben erforderlichen Auskünfte, Unterlagen, Akten- und Dateneinsichten, Stellungnahmen und den Zutritt zum Landesamt verlangen sowie einzelne Dienstkräfte des Landesamtes hören. Der Senat kann einem bestimmten Kontrollbegehren widersprechen, wenn es im Einzelfall die Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes erheblich gefährden würde; er hat dies vor dem Ausschuß schlüssig zu begründen.

(4) Eingaben einzelner Bürger oder einzelner Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz (Petenten) über ein sie betreffendes Verhalten des Landesamtes sind dem Ausschuß zur Kenntnis zu geben, wenn sie nicht an ihn selbst gerichtet sind. Er hat auf Antrag von zwei Mitgliedern Petenten und einzelne Dienstkräfte des Landesamtes zu hören; Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Die Öffentlichkeit wird durch einen Beschluß des Ausschusses ausgeschlossen, wenn das öffentliche Interesse oder berechtigte Interessen eines einzelnen dies gebieten. Sofern die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, sind die Mitglieder des Ausschusses zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen dabei bekannt geworden sind. Das gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Ausschuß. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit kann von dem Ausschuß aufgehoben werden, soweit nicht berechtigte Interessen eines einzelnen entgegenstehen oder der Senat widerspricht; für den Widerspruch gilt Absatz 3 Satz 4 entsprechend.

(6) Das Abgeordnetenhaus kann den Ausschuß für einen bestimmten Untersuchungsgegenstand als Untersuchungsausschuß (Artikel 33 der Verfassung von Berlin) einsetzen. § 3 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin findet keine Anwendung.

(7) Für den Ausschuß gelten im übrigen die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin.

Artikel II

Die Senatsverwaltung für Inneres kann das Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz in der neuen Fassung mit neuem Datum bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts bereinigen.

bestand dabei zunächst in zwei Punkten (vgl. die Dokumentation der Koalitionsvereinbarungen in dieser Ausgabe):

1. Jede begründete Entscheidung über die weitere Arbeit des LfV setzt eine gründliche Aufarbeitung der bisherigen Praxis voraus. Deshalb wurde die Einrichtung eines Untersuchungsausschusses zum "Mordfall Schmücker" beschlossen. Zugleich bildete der neue Innensenator im April d.J. eine Sonderkommission zur Aufklärung der Fehlentwicklungen beim LfV.

2. Einig war man sich auch über die Notwendigkeit einer verstärkten parlamentarischen Kontrolle des Amtes. Sie soll in Zukunft durch einen speziell dafür eingesetzten Sicherheitsausschuß ausgeübt werden (vgl. die Dokumentation des jüngst verabschiedeten Gesetzes auf den folg. Seiten). Er erhält die Befugnis, vom Senat "alle für seine Kontrollaufgaben erforderlichen Auskünfte, Unterlagen, Akten- und Dateneinsichten, Stellungnahmen und den Zutritt zum Landesamt verlangen sowie einzelne Dienstkräfte des Landesamtes hören" zu können (§ 5 Abs.3). Insgesamt geht das Gesetz weit über die bisherigen Regelungen der Geheimdienstkontrolle in Bund und Ländern hinaus. Denn die Parlamentarier sind nicht mehr nur Bittsteller wie die PKK-Mitglieder, die von der Exekutive nach Belieben Auskunft erhalten - oder nicht. Sie erhalten auch alle Eingaben von Bürgern an das Amt und können Petenten selbst hören (§5 Abs.4). Der Sicherheitsausschuß ist nicht mehr nur ein quasi informelles Gremium, in dem ausgewählte Oppositionsparteien ("die königliche Opposition") berufen werden, sondern ein Gremium, indem alle Parteien vertreten sind.

Strittig in den Verhandlungen zwischen SPD und AL blieb jedoch die Frage nach der Funktion des Amtes selbst - insbesondere als "administrativer Verfassungsschutz". Für die SPD ist der VfS als ein mit nachrichtendienstlichen Mitteln arbeitendes Amt in allen Aufgabenbereichen unentbehrlich. Bemühen will man sich jedoch um eine klare Begrenzung der Beobachtungstätigkeit im Bereich Extremismus allgemein und insbesondere eine Beschränkung des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel auf die "extremen Ränder" rechts und links.

Die AL geht, wie die Grünen, nach wie vor von der Abschaffung der VfS-Ämter als rechtsstaatlich sauberste Lösung aus. Da dies allerdings schon an der im BVerfSchG fixierten Pflicht der Länder, solche Ämter zu unterhalten, scheitern müsste - soweit nicht auch auf Bundesebene das VfS-Gesetz geändert würde - schlug die AL vor, das LfV als Sammelstellen von Informationen über Programmatik und politische Praxis aller Parteien und politischen Gruppierungen umzudefinieren. Jeder Versuch einer politischen Betätigung ist auf Öffentlichkeit angewiesen, kann also über eine solche Sammeltätigkeit erfaßt werden, ohne daß es des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel bedarf, deren Einsatz daher schlechterdings zu unterbinden sei. Klandestine Versuche eines Umsturzes oder einer gewaltsamen Beseitigung der Regierung wiederum sind allemal strafrechtlich relevante Sachverhalte und damit Gegenstand polizeilicher Gefahrenabwehr und Strafverfolgung - so die AL-Position.

Die Suche nach einem Kompromiß kam dem Versuch gleich, die Qua-

dratur des Kreises zu bewerkstelligen. Die Differenz blieb und die SPD trug letzlich die im Koalitionspapier enthalteten Vorschläge zum Verfassungsschutz alleine.
Doch es sind nicht vorrangig die unterschiedlichen politischen Ausgangspositionen von SPD und AL, die eine Reform des LfV in Berlin be- und vielleicht auch verhindern, sondern zuvörderst die verschiedensten unheiligen Allianzen zwischen den Geheimdiensten, die diese am liebsten jeder öffentlicher Kontrolle entziehen wollen, und zwischen den Geheimdiensten und den politischen Profiteuren eines im Dunkel der Macht und brauchbarer Illegalität operierenden Verfassungsschutzes. Substantielle Veränderungen in diesem Bereich sind nur zu erreichen, wenn nicht nur in Berlin, sondern auch in anderen Ländern die immer noch funktionierende schwarz-rote Koalition im Sicherheitsbereich aufgekündigt wird.

Ausgewählte Quellen:

Die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses sind - nur teilweise! - zusammengefaßt in:
1. Bericht (Zwischenbericht) des 4. Untersuchungsausschusses zur Aufklärung möglicher Fehlentwicklungen beim LfV vom 16.1.89, Abgeordnetenhaus von Berlin, Drs. 10/2770;
Daneben sei verwiesen auf:
- Die Freiheit stirbt zentimeterweise,
in: Der Spiegel, 28.11.88;
- Die unveröffentlichte Geschichte der taz,
in: taz, 3.3.89;
- Der Senator, die Dienste und die Skandale,
in: FR, 7.1.89;
- Die Operation Nobert Leander-Hermsorf, in: taz, 14.1.89

Anzeige

"Kittner ist der Einzelkämpfer und Partisan, der sich wesentlich weiter vorwagt als alle etablierten - früher mal politischen Kabaretts zusammen."
(Günter Wallraff)

*

Zwei prälle Quellenbände zu Bürgerrecht, Geheimdienst und Polizei. Die schmökert nicht nur der Fachmann. Lachen, Gruseln und Erkenntnis im Dreierpack. Schlimmer als Satiren: unglaublich wahre Geschichten.

Dietrich Kittner
Vor Jahren noch ein Mensch ...

Maschinenpistolen auf der Autobahn, Spitzel im Parkett und was "weite Polizeikreise" von Satire halten. Rezension eines Polizeidossiers. Wie sich Dr. Boge die Sporen verdiente. Wie seltsam die Polizei Naziumtriebe verfolgte. Das Telefongeheimnis im Test und Erkenntnishilfe für den Berliner Polizeipräsidenten...
"Herr Kittner, vor Jahren waren Sie noch ein Mensch. Heute sind Sie nur noch Demonstrant." Dieser öffentliche Ausspruch eines Polizeioffiziers lieferte den Titel.

444 S., 49 Abb., geb., efasin m. Schutzumschlag
ISBN 3-924526-04-4 DM 19,80

Gags and Crime
Kittners BRDschungel-Buch, Band 2

Weitere unglaubliche Zeitgeschichten aus dem Alltag eines Unangepaßten: Was die Post vom Postgeheimnis hält. Razziengesetz, klammheimlich. Die Wandlungen des Mannes V.: vom Räuber zum wissenschaftlichen UnderCoverAutoren. Wer lieferte die erste RAF-Waffe? Einbrecher, die Kabarett-Texte bevorzugen. Der Prozeß um den NADIS-Ausdruck auf dem Wohnzimmertisch ... U.a.m.

312 S., geb., Leinen, Schutzumschlag, mit vielen Abb., Nachwort: Eckart Spoo. Erscheint im Sept. 1989.
ISBN 3-924526-05-2 DM 19,80

Der Quellenband zu den Quellenbänden:

Vorsicht, bissiger Mund!

Das große Kittner-Buch. Seine schärfsten und witzigsten Texte aus 25 Jahren Kabarett in einem Band.

424 S., geb., Leinen, Schutzumschlag, 33 Zeichnungen von Guido Zingerl, 23 weitere Abb., 11 Notenbeispiele. Vorwort: Günter Wallraff.
ISBN 3-924526-03-6 DM 19,80

Bestellungen an:

edition logischer garten
Theaterverlag des tak
Bischofsholer Damm 88
3000 Hannover 1
Tel.: 0511/445562 +
445585

Natürlich haben wir auch alle Kittner-Schallplatten.

DOKUMENTATION:
Aus den Koalitionsverhandlungen zwischen der SPD und der Alternativen Liste
Berlin, März 1989

Innere Sicherheit

Ziel der beiden Fraktionen ist das Zurückdrängen von Gewalt in allen gesellschaftlichen Bereichen. Gewalt bricht auch dort auf, wo legitime Bedürfnisse in der Gesellschaft ignoriert werden. Die beiden Fraktionen wollen die Ursachen von Gewalt bekämpfen. Sie wollen gesellschaftliche Konflikte politisch lösen und Gewalt produzierende soziale Verhältnisse und Strukturen zurückdrängen.

Nach der Rechtsordnung darf nur der Staat darüber entscheiden, wer zur Ausübung unmittelbaren Zwangs befugt ist. Für beide Fraktionen ist die Anwendung unmittelbaren Zwanges streng an Recht und Gesetz gebunden. Der Einsatz staatlicher Vollzugsmittel muß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Der Staat muß einschreiten, wo einzelne oder Gruppen rechtswidrig ihre Interessen mit wirtschaftlicher Macht oder physischer Gewalt durchsetzen wollen. Die Fraktionen sind sich darin einig, daß der Einsatz staatlicher Gewalt stets nur letztes Mittel sein darf. Der Staat ist verpflichtet, Schwächere zu schützen, wenn deren Rechte gefährdet oder verletzt werden.

Sicherheit für jeden Bürger ist ein hohes Gut. Die Polizei hat ihr Augenmerk besonders auf die Rechtsbrecher zu richten, die sich kriminell bereichern, der Allgemeinheit schweren Schaden zufügen und vielfach auch die Politik zu kaufen versuchen.

Das Bild der Polizei wird nicht nur von der Erfahrung im Umgang mit freundlichen, hilfsbereiten und mitbürgerlichen Polizeibeamten geprägt. Es formt sich auch dort, wo Bürgerinnen und Bürger ihr Grundrecht auf Demonstrations- und Versammlungsfreiheit wahrnehmen. Die Polizei hat auch in schwierigen Situationen die Bürger besonnen, diszipliniert und ohne Übergriffe zu schützen; bei Straftaten muß sie das rechtsstaatlich Gebotene tun.

Beide Fraktionen halten in bezug auf die Polizei insbesondere folgendes für notwendig:

— Überprüfung der Führungsstrukturen und der Strukturen der Einsatzabteilungen; keine Sondereinheiten, Heranziehung der Einsatzabteilungen auch für andere wichtige Aufgaben wie Streifendienst, Verkehrsüberwachung, Kriminalitätsbekämpfung u. a. in dem Maße, wie sie geringer beansprucht werden;

— Vorrang politischer gegenüber polizeilichen Problemlösungen; Abbau von Feindbildern auf allen Seiten;

— konfliktmindernde und gewaltdämpfende Aufgabenbewältigung; neue, flexible Einsatzstrategien bei Demonstrationen mit größtmöglicher Offenheit gegenüber den Veranstaltern; so wenig sichtbare Polizeipräsenz wie möglich; Beruhigung und Überzeugung statt Zwang, wo immer es geht;

— gezielte Aus- und Fortbildung; keine Kasernierung bei den Ausbildungseinheiten; bewußte Öffnung zur übrigen Arbeitswelt und zu anderen Ausbildungsinstitutionen;

— Verpflichtung zur Aushändigung der Dienstkarte ohne Ausnahme;

— regelmäßiges Bewußtseins- und Verhaltenstraining wie in Nordrhein-Westfalen;

— Beschränkung der Bewaffnung der Polizei auf das nach der neuen Konzeption notwendige Maß, insbesondere Verzicht auf polizeifremde Waffenarten;

— Enquete-Kommission mit dem Prüfauftrag, inwieweit durch die Polizei wahrgenommene Aufgaben besser erledigt oder auf andere, ggf. neu zu bildende Einrichtungen verlagert werden können, wenn dadurch ein verbesserter Dienst für die Bürger möglich wird (z. B. Einrichtung eines rund um die Uhr verfügbaren sozialen Notdienstes),

— Senatsbericht innerhalb von sechs Monaten zum Problem der durch das Polizeigesetz nicht gedeckten Formen „vorbeugender Verbrechensbekämpfung" und der damit verbundenen Datenverarbeitung; Abstellung rechtswidriger Praktiken; neues Polizeigesetz, das den vom Bundesverfassungsgericht gesetzten rechtsstaatlichen Anforderungen formal und inhaltlich genügt.

Verfassungsschutz

Freiheit und Demokratie hängen davon ab, daß die Bürgerinnen und Bürger bereit sind, für sie einzutreten. Wird Demokratie lediglich auf Behörden gestützt, steht sie auf schwachen Füßen. Der wirksamste Verfassungsschutz ist die informierte, kritische Öffentlichkeit.

Die schwerwiegenden Fehlentwicklun-

gen beim Verfassungsschutz müssen unverzüglich von Amts wegen offengelegt und beseitigt werden. Aus einem mißverstandenen „Geheimdienst" muß in wichtigen Tätigkeitsfeldern eine weitgehend offen arbeitende und berichtende Nachrichtenbehörde werden. Sie muß auf ihre unabdingbaren Aufgaben und Arbeitskapazitäten zurückgeführt und nachhaltiger parlamentarischer Kontrolle unterworfen werden. Dazu braucht sie neue Führungs- und Arbeitsstrukturen. Das bedeutet insbesondere:

— Bei der Spionageabwehr sind nachrichtendienstliche Mittel zulässig, soweit es im Einzelfall zwingend geboten ist.

— Bei der Beobachtung gewalttätiger Bestrebungen (insbesondere Terrorismus) sind nachrichtendienstliche Mittel zulässig, soweit es im Einzelfall zwingend geboten ist.

— Die Beobachtung extremistischer Bestrebungen ist auf das engste Maß zu beschränken, das sachlich und rechtsstaatlich unabweisbar ist. Hier kommen als nachrichtendienstliche Mittel ausnahmsweise V-Leute und Post-, Telefon- und Telegrafenüberwachung in Betracht, soweit es im Einzelfall zwingend geboten ist. An nichtöffentliche Stellen dürfen keine Erkenntnisse vermittelt werden.

— Die internen Berichte mit ihren völlig verengten, zumeist belanglosen Inhalten müssen durch weithin öffentliche Informationen von Wert und regelmäßige Grundsatzbetrachtungen ersetzt werden.

— Die zu Unrecht und ohne jeden Wert gesammelten Unterlagen und Daten über zahllose Bürger müssen in Übereinstimmung mit den vorstehenden Grundsätzen offengelegt und gelöscht werden.

— Sicherheitsüberprüfungen sollen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden und grundsätzlich den Dienstbehörden selbst obliegen. Nachrichtendienstliche Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.

— Die Parlamentarische Kontrollkommission wird durch einen Ausschuß des Abgeordnetenhauses ersetzt, in dem alle Fraktionen vertreten sind und der grundsätzlich öffentlich tagt. Nur operativ oder persönlich Geheimhaltungsbedürftiges ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten. Der Ausschuß soll auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses haben.

— Das Verfassungsschutzgesetz ist in Vollzug des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts und nach den vorstehenden Grundsätzen neu zu fassen. Dabei sind auch präzise rechtsstaatliche Regelungen über die Beobachtungs- und Speicherungsmöglichkeiten, über die Auskunftsrechte und -pflichten der Behörden untereinander, im Verhältnis zum betroffenen Bürger und anderen und über Löschungspflichten und -fristen zu treffen (....)

Justiz

Die Rechtspflege ist im Geiste des Grundgesetzes, der Verfassung von Berlin sowie des sozialen Verständnisses und der sozialen Gerechtigkeit auszuüben. Jede Außensteuerung der unabhängigen Rechtspflege ist zu unterbinden.

Ziele zukünftiger Rechtspolitik sind die rechtsstaatliche Kontrolle politischer und wirtschaftlicher Macht, der Schutz vor Kriminalität und sonstigen sozialschädlichen Handlungen und die Garantie eines wirksamen Rechtsschutzes durch eine personell und materiell für diese Aufgabe ausreichend ausgestattete Rechtspflege.

Daraus ergeben sich insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Wiederherstellung eines eigenständigen Justizressorts.

2. Errichtung eines Verfassungsgerichts in Berlin auf der Grundlage des Berichts der Enquete-Kommission des Abgeordnetenhauses mit möglichst weitgehenden Zuständigkeiten, ohne die Einheitlichkeit der rechtlichen Verhältnisse mit dem Bund zu berühren.

3. Auswahl von Richterinnen und Richtern, die nach dem Verfassungsgebot die Gewähr dafür bieten, daß sie ihr Richteramt im Geist der Verfassung und der sozialen Gerechtigkeit ausüben. Abschaffung des von der CDU eingeführten manipulationsgeeigneten Rotationsprinzips im Richterwahlausschuß. Offenes Bewerbungsverfahren.

4. Wiederaufnahme der Reform der Juristenausbildung einschließlich der Prüfungsverfahren (mehr Transparenz) sowie der Juristenfortbildung. Öffnung auch gegenüber anderen Disziplinen.

5. Beschleunigung der gerichtlichen Entscheidungsfindung ohne Qualitätseinbußen. Insbesondere keine Heraufsetzung der Streitwertgrenzen, verbesserte sächliche Ausstattung. Auch zur Entlastung der Gerichte *Einrichtung von* Schieds- und Beratungsstellen (Schlichten statt Richten).

6. Von Berlin müssen Initiativen zur Entlastung von Menschen ausgehen, die unverschuldet und/oder durch Übervorteilung durch Kreditinstitute in wirtschaftliche Not geraten sind.

7. Erhalt der zum Abriß vorgesehenen Wohn- und Gewerberäume neben dem Kriminalgericht. Räumliche Trennung der Jugendgerichtsbarkeit und der Jugendstaatsanwaltschaft von der übrigen Strafjustiz. Die in der Finanzplanung vor-

gesehenen Mittel für den 4. Bauabschnitt des Kriminalgerichts sollen hierfür verwendet werden, wobei die kostengünstigste Lösung — vorrangig in einem bereits vorhandenen Gebäude — angestrebt wird.

8. Neuorientierung der Kriminalpolitik

Ziel der Kriminalpolitik muß es sein, Straftaten zu verhindern. Dazu müssen kriminalitätsfördernde gesellschaftliche Strukturen (z. B. Arbeitslosigkeit und Wohnungsnot) und Regelungen (z. B. zu Straftaten verleitende Subventions und Steuergesetze) abgebaut werden. Vorbeugende Kontrollen durch Verwaltungsbehörden sind zu verbessern.

Im übrigen muß die Verfolgung von Straftaten dem Ziel dienen, mehr Gerechtigkeit zu bewirken und den inneren Frieden zu wahren. Schwerpunkt muß die Bekämpfung der organisierten sowie der Wirtschafts-, Korruptions- und Umweltkriminalität sein, um auch so die Schwachen vor Ausbeutung und vor einer Gefährdung ihrer Lebensbedingungen durch gemeingefährliche, sozialschädliche und auf großen illegalen Profit ausgerichtete Straftäter zu schützen. Hierfür und nicht in erster Linie für Bagatellstrafsachen müssen die vorhandenen personellen und sachlichen Mittel eingesetzt werden.

9. Wiederaufnahme der Justizvollzugsreform. Die letzten 10 Jahre der Gegenreform im Strafvollzug haben schädliche Wirkungen des Freiheitsentzuges erheblich verstärkt. Eine zukünftige Vollzugspolitik muß diese Entwicklung beenden. Ein Ausbau der ambulanten Hilfen, vom Gesetz geforderte Öffnung des Vollzuges und die Verbesserung der Lebensbedingungen werden Eckpfeiler dieser Politik sein. Durch diese Maßnahmen und neue Wege der Konfliktbewältigung kann die Bevölkerung besser vor Straftaten geschützt werden, als durch allein auf Sicherheit ausgerichtetes Verwahren und durch Entmündigung der Gefangenen.

10. Offenlegung des Gnadenverfahrens (Einsichtsrecht in die Gnadenakten).

11. Kündigung der Zahlungen an die Zentrale Erfassungsstelle Salzgitter.

12. Alliiertes Recht

Die beiden Fraktionen sind sich darin einig, den Senat von Berlin aufzufordern, Gespräche mit den drei Mächten aufzunehmen mit dem Ziel,

— daß das geltende alliierte Macht nach einer gründlichen Rechtsbereinigung vollständig in deutscher Sprache neu veröffentlicht wird;

— daß das alliierte Strafrecht auf die Vorschriften beschränkt wird, die für den Besatzungszweck und den Schutz der Besatzungsmächte nach heutigem Verständnis erforderlich sind, und daß im übrigen eine Anpassung an moderne Rechtsentwicklungen erfolgt;

— daß für den Fall der Verletzung subjektiver Rechte der Bürger durch die alliierten Militärregierungen ein gesetzlicher Richter in Berlin gewährleistet wird;

— daß die Überwachung des Post-, Telefon- und Telegrafenverkehrs einer rechtsstaatlichen Kontrolle unterworfen wird; zumindest muß, soweit deutsche Behörden Kommunikationskontrollen veranlassen oder Ergebnisse von Kommunikationskontrollen Dritter nutzen, sichergestellt sein, daß diese im Bereich des Verfassungsschutzes der Kontrolle einer der G-10-Kommission des Deutschen Bundestages nachgebildeten Überwachungseinrichtung des Abgeordnetenhauses von Berlin und im Bereich der Strafverfolgung einer richterlichen Kontrolle unterliegen;

— daß einer der tragenden Grundsätze des Rechtsstaates, die Verhältnismäßigkeit der Mittel, auch für Maßnahmen der alliierten Militärregierungen gilt;

— daß die Regelungen des deutschen Arbeitsrechtes weitgehend Beachtung finden.

Die beiden Fraktionen werden auch von dem Initiativrecht auf Änderung alliierter Vorschriften gemäß der Drei-Mächte-Erklärung über Berlin von 1955 Gebrauch machen. Insbesondere werden die Fraktionen erneut die Initiative zur Abschaffung der Vorschriften über die Todesstrafe ergreifen.

Der Senat veröffentlicht regelmäßig Zahl und Art

— der Ermittlungsverfahren und Verurteilungen hinsichtlich von Verstößen gegen alliierte Rechtsvorschriften;

— der in Bundeswehrangelegenheiten in Berlin bearbeiteten Haftvollstreckungsersuchen und vollstreckten richterlichen Haftbefehle;

— der Arbeitsgerichtsprozesse von zivilen Arbeitnehmern bei den alliierten Streitkräften.

● ● ● ● ● ● ● ● ● ● ● ● ●

DIE VERVOLLKOMMNUNG DER DIENSTE

Ich rufe Ihnen, meinen Richtern, zu: Die Staatsordnung steht und fällt mit der Vervollkommnung der Arbeit des Dienstes! Ich appelliere an die Leitung des Dienstes: Wann endlich wird die Arbeit des Dienstes grundlegend umgewälzt und erneuert, so daß die gefährlichen Mängel der Vergangenheit und Gegenwart ein für allemal vermieden werden?

Ich kenne viele Menschen meiner Überzeugung, die vor der Möglichkeit eines Krieges zittern, weil sie wissen, welche Schwächen unser Dienst hat. Wie kann man zulassen, daß leichtfertig oder stümperhaft verfahren wird, da man doch weiß, daß die Sicherheit des Staates in der Hand des Dienstes liegt.

Ich wünsche mir, daß meine Anklage ein Licht auf diesen Sachverhalt wirft. Ich will es nicht mehr ertragen, daß die Forderung nach strengster Vervollkommnung des Dienstes unter dem verlogenen Vorwand der Rücksichtnahme auf Innen- und Außenpolitik überhört wird. Gerade die Vervollkommnung der Arbeit des Dienstes würde diese vorgeblich notwendige Rücksichtnahme überflüssig machen.

Ich hoffe, der Prozeß gegen mich wird das Gewissen des Dienstes aufrütteln – von seinem Leiter bis zum geringsten Mitarbeiter.

Das Bekenntnis meines Versagens ist die Wahrheit. Wenn ich von dem Versagen anderer spreche, sage ich ebenfalls die Wahrheit. Diese Wahrheiten sind Schmutzflecke auf der Geschichte der Dienste. Sie, meine obersten Richter, haben die Menschenpflicht, die Schmutzflecken durch ein strenges Urteil abzuwaschen.

Wenn man die Mängel der Dienste fortschleppt, sammeln die Aufsässigen im Volk ihre Kräfte; sie erlangen eine solche Explosivgewalt, daß sie alles, was ihnen im Wege steht, fortsprengen!

Soll nicht alles in meinem Leben umsonst gewesen sein, muß ich an einen zukünftigen Erfolg des Dienstes glauben. Die Wahrheit über die Mängel der Dienste ist auf dem Marsch, und wenn die Wahrheit nur schonungslos ans Licht gebracht wird, muß am Ende die Vervollkommnung des Dienstes stehen. Ich setze mein Leben daran, daß dies geschieht.

Aus:
Hans Joachim Schädlich, Tallhover
Rowohlt Verlag 1986

Mai-Randale in Berlin-Kreuzberg

- Obristenrevolte gegen "Rot-Grün"

von Otto Diederichs*/ Till Meyer**

Der Einsatz am 1. Mai d.J. hat Berlins Polizei wieder einmal weit über die Stadtgrenzen hinaus ins Gerede gebracht. Die Gründe dafür sind ebenso vielfältig wie die "Pannen", die diesen Einsatz zu einem polizeilichen Desaster mit rund 320 "verletzten" Beamten machten. Häme über einen dilettantischen Einsatz ist jedoch ebenso unangebracht wie Genugtuung über die erste Bauchlandung des neuen rot-grünen Senats oder gar der Ruf nach mehr Härte. Alles trifft in diesem Falle nicht, denn bei näherem Hinsehen entpuppt sich das Ganze - so die These des folgenden Beitrages - als durchaus nicht ungeschickt eingefädeltes Komplott der Berliner Polizeiführung.

1. Vorgeschichte und politische Rahmenbedingungen

Ohne das spektakuläre Wahlergebnis vom 29. Januar, das SPD und AL überraschend die Möglichkeit einer Koalitionsbildung bot und zur Ablösung des bisherigen CDU/FDP-Senats führte, wäre auch dieser 1. Mai in Berlin ebenso verlaufen, wie in den Jahren zuvor: die traditionellen Demonstrationen, das traditionelle "Lausefest" der linken und alternativen Gruppen auf dem Lausitzer Platz in Kreuzberg und gegen Abend die mittlerweile ebenso traditionelle Randale. Nun jedoch war alles irgendwie anders. Traditionell war lediglich auch diesmal die Randale.
Zum richtigen Verständnis der Vorgänge um den diesjährigen 1. Mai sind zunächst einige erklärender Rückgriffe notwendig.

1.1 Berlin Kreuzberg, der 1. Mai und das "Lause"fest

Seit einigen Jahren gehört das Straßenfest der Berliner Links- und Alternativszene auf dem Lausitzer Platz in Kreuzberg ebenso zum 1. Mai wie die Umzüge des DGB. Vom "Lauseplatz", wie er salopp genannt wird, gingen in den Abendstunden des 1. Mai 1987 auch die längst legendären Unruhen aus, die seinerzeit teilweise ganze Straßenzüge erfaßten und kurzfristig Züge eines sozialen Aufstandes annahmen. Über Stunden hatte sich damals die geballte Polizeistreitmacht aus dem Inneren Kreuzbergs zurückziehen müssen, da sie die Lage nicht mehr beherrschen konnte. Außer einigen Fensterreden trugen die verantwortlichen Politiker anschließend nichts zur Veränderung der von allen beklagten Situation in Kreuzberg bei. Und doch zeigte jene Nacht nachhaltige Wirkung: besonders in den Köpfen der sich autonom und antiimperialistisch verstehenden Szene gilt der 1. Mai 1987 seitdem als Symbol der eigenen Stärke. Daran anzuknüpfen ist teilweise zum Ritual geworden.
Die Polizei hatte auf ihre damalige Niederlage mit der Aufstellung einer neuen Elite-Einheit, der

* Hochschulfreier Polizeiforscher
** Mitarbeiter der TAZ

"Einsatzgruppe für besondere Lagen und einsatzbezogenes Training (EbLT)" reagiert (siehe CILIP Nr. 30, S. 10 ff.). Als Schlägerkommando förmlich aus dem Boden gestampft, wurde sie bereits rund zwei Wochen später erstmalig eingesetzt und machte sich prompt einen schlechten Namen. Nichtsdestotrotz entwickelte sich die anfangs ca. 70 Mann starke Truppe zum Lieblingskind von Polizeiführung und Innensenat. Ständig weiterbeschult und zum Ausbildungsvorbild für sämtliche Berliner Einsatzbereitschaften erhoben, erregte sie noch im gleichen Jahr bundesweites Aufsehen, als sie während eines Einsatzes an der inzwischen auf den Industriemüll geworfenen Atomfabrik im bayerischen Wackersdorf eine "Blutspur durch die Bundesrepublik" zog, wie es der ehemalige AL-Abgeordnete Wieland in seiner pathetischen Art ausdrückte. Beim ersten Mai-Revival 1988 schließlich fielen der "Schlag-drauf-und-Schluß"-Mentalität der EbLT nicht nur reihenweise Demonstranten und Zuschauer zum Opfer; auch Beobachter aus der Polizeiführung, darunter ihr eigener Vorgesetzer, der für Berlins Geschlossene Einheiten zuständige Polizeidirektor Manthey, waren den Knüppeln nicht entgangen. Einzelne Bereitschaftsführer hatten seinerzeit sogar erwogen, den Schlägern ihre Einheiten entgegenzustellen, um das Wüten der EbLT zu beenden.
Um seinen Prätorianern wenigstens noch Versetzungswünsche erfüllen zu können, wurde die Einheit von Innensenator Kewenig kurz vor der Amtsübergabe an seinen Nachfolger Erich Pätzold aufgelöst. Die EbLT bestand im Mai 1989 also nicht mehr, die Rechnung vom Vorjahr allerdings war noch nicht beglichen.

1.2 Veränderungen in der politischen Führung der Stadt: der Berliner Senat

1981 löste die CDU erstmals in der Berliner Nachkriegsgeschichte die längst völlig verfilzte Sozialdemokratie von der Regierungsverantwortung ab. Für den hier zur Debatte stehenden Bereich der inneren Sicherheit bedeutete das zunächst einen Innensenator Heinrich Lummer; ein strammer law-and-order-Politiker mit unscharfen Konturen ins rechtsextreme Lager. Der populistische Lummer, der "Heinrich fürs Grobe", wie er von politischen Freunden und Feinden gleichermaßen tituliert wird, war bei der Polizei nicht unbeliebt. Selbst Berlins langjähriger Polizeipräsident Klaus Hübner (SPD) arrangierte sich mit ihm, obwohl er zuerst mit Rücktritt gedroht hatte. Die durch die damaligen Hausbesetzungen stark gebeutelte Polizei fand Trost in den vollmundigen Worten Lummers. Dummerweise war ihr oberster Dienstherr etwas zu umtriebig und wann immer in Berlin von schwarzem Filz und Korruption die Rede war (und ist), taucht(e) irgendwann auch sein Name auf. Als Lummer aufgrund seiner Verstrickungen im Jahre 1986 nicht mehr zu halten war, erklomm im Zuge der notwendig werdenden Senatsumbildung der Verfassungsrechtler und bisherige Wissenschaftssenator Wilhelm A. Kewenig den Chefsessel im Innensenat. Als Staatssekretär zur Seite stand ihm der noch von Lummer angeheuerte ehemalige Politstaatsanwalt Wolfgang Müllenbrock, ein Hardliner mit starker Affinität zum Geheimen. Insbesondere dieses Duo überzog in der

Folgezeit seinen Bereich mit einer rigorosen Personalpolitik. In der Innenverwaltung, der Polizei und beim Verfassungsschutz begann die große Stunde für eiserne Fäuste.
Nach der Vereidigung des neuen SPD/AL-Senats am 16.3.89 übernahm der bisherige sicherheitspolitische Sprecher der SPD, Erich Pätzold, das Kommando im Innensenat.
Pätzold, der zum rechten Flügel seiner Partei zählt, hat in den letzten ca. 2 Jahren einen erstaunlichen Lernprozeß durchgemacht. Insbesondere durch persönliche Erfahrungen bei der Beobachtung von Demonstrationen wie auch als Zielobjekt des Berliner Verfassungsschutzes hat er sich auf seine alten Tage noch zu einem scharfen Kritiker bestehender Sicherheitskonzepte gewandelt. Seine demonstrativ zur Schau getragene Sympathie für seine alternativen RegierungspartnerInnen dürfte z.T. sogar echt sein.
Bezüglich seiner neuen Aufgaben setzt Pätzold beim Verfassungsschutz auf mehr Offenheit und personellen Abbau; bei der Polizei vorwiegend auf Deeskalation. Dies entspricht im übrigen auch den Koalitionsvereinbarungen von AL und SPD (vgl. die auszugsweise Dokumentation in diesem Heft).

1.3 Die Berliner Polizeiführung

Ein Bild ganz besonderer Art bietet seit einigen Jahren die Berliner Polizei. Seit Jahrzehnten unter sozialdemokratischer Regierungsverantwortung - davon 18 Jahre lang geprägt durch den SPD-Polizeipräsidenten Klaus Hübner - war der Machtwechsel von 1981 insbesondere für viele Führungsbeamte ein traumatisches Erlebnis. Knallhart hatte vor allem das Brechstangengespann Kewenig/Müllenbrock mit seiner rigorosen Personalpolitik die sozialdemokratische Machtelite in der Innenverwaltung und der Polizei kaltgestellt, wo immer das Beamtenrecht dazu eine Möglichkeit bot. Die Reihen der "Hübnerianer" wurden konsequent gelichtet und mit Hardlinern aus dem Umfeld der CDU durchsetzt. Stark vertreten blieb die Kaste jener Opportunisten, denen die eigene Karriere stets die wichtigste Überzeugung ist. Förmlich über Nacht, so wird in Polizeikreisen kolportiert, hätten nach dem Wahlsieg der CDU damals Führungsbeamte ihre SPD-Parteibücher gegen die plötzlich aktuelleren getauscht. Die Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Polizisten (vgl. CILIP Nr.30, S.67) schmolz nach der Berliner Wende von rund 3.500 auf ca. 500 Mitglieder, die ihr die Treue hielten.
Die installierte oberste Ebene der Polizeiführung gleicht mittlerweile eher einer Operettenbesetzung. An ihrer Spitze steht als amtierender Polizeipräsident Georg Schertz, ein Mann aus der Justizverwaltung. Nach dem 1. Mai 1987 wurde er binnen 14 Tagen in sein neues Amt gehoben. Klaus Hübner hatte, nach etlichen Schikanen, bereits zu Beginn des Jahres '87 seine Entlassung durchgesetzt, nachdem er nicht einmal mehr eigenverantwortlich über die Bereifung seiner Dienstfahrzeuge entscheiden durfte. Die blitzartige Neubesetzung nach wochenlanger Untätigkeit hatte einen Grund; Berlin erwartete den Besuch von US-Präsident Ronald Reagan. Nach dem Desaster am 1. Mai 1987 wurde deshalb dringend ein Kopf benötigt, den man bei einem ähnlichen Verlauf der angekündigten Protest-

demonstrationen dann problemlos rollen lassen könnte. Außer dieser Eignung besitzt Schertz denn auch nichts, was einen Polizeiführer normalerweise ausmacht (fehlenden "Stallgeruch" eingeschlossen), so daß selbst die Underdogs im Polizeidienst, die Wachpolizisten, ungewohnt frech erzählen: "Der spielt doch nur den Polizeipräsidenten."
Ihm zur Seite als Vizepräsident steht Martin Lippock, der frühere Leiter der Polizeiabteilung im Innensenat. Er verdankt sein Pöstchen hauptsächlich seinem CDU-Parteibuch. Zwar übernahm er sein Amt noch zu Zeiten sozialdemokratischer Stadtherr-schaft, doch galt damals auch noch der später von der CDU aufgekündigte Grundsatz von der Verantwortungsgemeinschaft in Sicherheitsfragen. In concreto trat er über die Jahre kaum in Erscheinung. Er ist ein schlichter Verwaltungsmann, mittlerweile kurz vor der Pensionierung stehend und schwer krank.
Als nächste in der Kleiderordnung folgen der Landespolizeidirektor und der Landeskriminaldirektor. Berlins oberster Kriminaler Hans-Joachim Leupoldt (parteilos) übernahm diesen Posten im März 1987 von Manfred Kittlaus, der ein knappes halbes Jahre zuvor auf den Sessel des ranghöchsten Schupos wechselte und damit in der Hierarchie den dritten Platz einnimmt. Sonderlich begeistert kann Leupoldt, ehemaliger Leiter der Direktion 5 (Kreuzberg/Neukölln), der seinen "Sprung ins kalte Wasser" für "keine schlechte Methode zu lernen" ansieht, bei seiner Amtseinführung dennoch nicht gewesen sein, denn beworben hatte er sich ursprünglich nicht. Dazu mußte er von seinem Dienstherrn erst mit dem sanften Hinweis überredet werden, ansonsten werde eben kein Kripobeamter diese Stelle erhalten, sondern ein Staatsanwalt. Der Appell an den Dünkel der Kriminalpolizei tat Wirkung und kurz vor Toresschluß ging Leupoldts Bewerbung beim Innensenat ein. Erwartungsgemäß erhielt er die Ernennung. Seither führt Leupoldt sein Amt eher leise. Öffentlich tritt er kaum in Erscheinung und auch Internes wird kaum über ihn kolportiert.
Eine gänzlich andere Erscheinung ist da schon sein Vorgänger, der heutige Landespolizeidirektor Kittlaus. Der Werdegang des SPD-Rechtsauslegers gleicht einer Bilderbuchkarriere, nachdem ihm sein früherer Verwaltungsjob in der Bauabteilung zu langweilig geworden war. Von der Kripo im Bezirk Spandau führte ihn sein Weg über die Mordkommission zum Staatsschutz, dessen Leiter er 1975 wurde.
Der nächster Sprung erfolgte dann 1982 unter CDU-Regie, als er an seinem Vorgesetzten und Mitbewerber vorbei zum Landeskriminaldirektor befördert wurde. Seit Herbst 1986 trägt er die Uniform mit den goldenen Eichenblättern. Vorbei an allen bestehenden Befehlsstrukturen sollte ihm zum Jahreswechsel 1988/89 die von der Innenverwaltung längst auf 500 Mann hochgeplante Skandaleinheit EbLT direkt unterstellt werden. Obwohl nicht gänzlich unumstritten, ist er der eigentliche starke Mann in Berlins Polizeiführung. Bis zur Wahl am 29. Januar d.J. hatte er gute Aussichten, im Zuge der nächsten, von Kewenig vorgesehenen Rochade Polizeipräsident zu werden. Das ist nun plötzlich anders: jetzt kann man ihn einfach nicht mehr loswerden.

Niemand weiß das besser, als der Technokrat Kittlaus.
Dies waren, knapp dargestellt, die hauptsächlichen Interessenkoordinaten, innerhalb derer sich der diesjährige 1. Mai abspielte.

2. Berlin-Kreuzberg, 1. Mai 1989

In ihren wesentlichen Zügen waren diese "Koordinaten" auch den Beteiligten bekannt. Dennoch begaben sich SPD und AL mit unglaublicher Blauäugigkeit in einen Tag, von dem sie hätten wissen müssen, daß er leicht zur ersten echten Bewährungsprobe für die junge Koalition werden könnte. Außer einem informellen Kontaktgespräch mit dem Einsatzführer einige Tage zuvor, fanden Vorbereitungen für ein eventuelles Krisenmanagement seitens der AL nicht statt. Zu verführerisch war offenbar der Gedanke, daß dem, der reinen Herzens ist, auch nur reinen Herzens begegnet werden kann.
Erich Pätzold, der neue Innensenator, verstiegt sich gar in die Idee, "als Friedensfürst auf den Lausitzer Platz zu reiten", wie es der CDU-Abgeordnete Landowsky später treffend formulierte. Ein von den Polizeioberen unter der Hand erstelltes Besprechungsprotokoll, das später noch eine wichtige Rolle spielte, hält zu diesem Punkt fest: "SenInn gibt bekannt, daß er gegen 16.00 Uhr selbst auf dem Fest erscheinen wird und sich dort möglicherweise mit Vertretern der AL (...) und der örtlichen SPD treffen will". Nur schwerlich war ihm diese Idee schlußendlich wieder auszureden.
Nicht so bei den eingangs skizzierten Teilen der Kreuzberger Szene. Sie bereitete sich vor und die Randale erfolgte denn auch prompt.

2.1 Die Kreuzberger Szene

Bereits in der Nacht vom 30. April auf den 1. Mai probte die Szene rund um den Heinrichplatz, im Herzen des Rabatzbezirkes SO 36, schon mal den Aufstand für den kommenden Tag. Gut 300 "Streetfighter" lieferten sich um ein sporadisch besetztes Haus bis weit nach Mitternacht ein Geplänkel mit der Polizei. Aber dieser "Probelauf" für den Tag darauf blieb folgenlos; als "Warnsignal" mochte die Polizeiführung diese Auseinandersetzung nicht werten. Das ist bemerkenswert, denn Gründe dafür gab es genug: Seit drei Monaten lief bereits der Hungerstreik von über 40 Gefangenen aus der RAF und dem sogenannten Widerstand. Der Staat zeigte sich unnachgiebig und es stand zu befürchten, daß eine/r der Gefangenen im Hungerstreik sterben könnte. Diese festgefahrene Situation und die eigene Ohnmacht, daran etwas ändern zu können, war mit ein entscheidender Grund für einen Großteil der Szene, ihren Zorn an diesem 1. Mai abzulassen. Zum anderen hat sich die soziale Situation für Tausende von Menschen im Kreuzberger Ghetto-Bezirk SO 36 trotz vieler Versprechungen nicht geändert. Diese Mischung aus Kräften, für die SO 36 das Hinterland für ihren Kampf gegen den "Bullenstaat" bildet, und den sozial Deklassierten, die ohnehin nichts mehr zu verlieren haben, brachte dann auch prompt am 1. Mai den von allen erwarteten Zoff. Was sich dann abspielte, hatte allerdings nichts mit einem "Riot" (Aufstand) zu tun, wie viele aus der Szene es gerne bewertet haben möchten. Ganz davon abge-

sehen, daß eine Straßenschlacht mit der Polizei noch lange kein "Riot" ist, saßen diesmal die Helfer der Randale auf Seiten der Polizei selbst. Denn ebenfalls vorbereitet, wenn auch ganz anders, war die Polizeiführung.

2.2 Die Planungen der Polizei und ihrer politischer Führung

In der Einsatzbesprechung am 24. und 27. April legte die Polizeiführung Pätzold ihren Plan - Codewort "Trabant" - für den 1. Mai vor. Anwesend waren:
Der Innensenator Pätzold, sein Polizeipräsident Schertz, der vorgesehene Leiter des 1. Mai-Einsatzes, den leitenden Polizeidirektor Heinz Ernst von der Kreuzberger Direktion 5, Landespolizeidirektor Manfred Kittlaus und die Polizeiführer Krähn und Fischer. Der von Ihnen vorgelegte Plan hatte alle Eventualitäten einbezogen.
Für den Fall eines unfriedlichen Verlaufs der "revolutionären 1. Mai-Demonstration" sollten starke Polizeikräfte in der Nähe des Demonstrationszuges bereitstehen, um einen "schnellstmöglichen Übergang in Phase II - unfriedlicher Verlauf" mit den Zielen sicherzustellen:

* Besetzen von Stationspunkten und Betreiben von Raumschutzmaßnahmen, Unterbindung von unfriedlichen Aktionen,
* Verhindern und Unterbinden von Straftaten und Störungen,
* gezielte Festnahmen von Straftätern und Störern,
* Überwachung von Gefahrenstellen,
* Bereithalten der nichteingesetzten Kräfte innerhalb des Abschnitts an verdecktem Ort,
* weitere Kräfte an taktisch günstigen Punkten südlich des Landwehrkanals bereitzuhalten,
* Überwachen der Geschäftsstraßen und Einkaufszentren,
* Durchführen von Überwachungsmaßnahmen und Vorkontrollen am Demo-Sammelplatz,
* seitliche Begleitung erkannter "Störer",
* Verhinderung von Ausschreitungen gegen bzw. aus dem Aufzug,
* Durchsetzen des Vermummungsverbotes,
* Objektschutz entlang der Marschstrecke,
* Verhinderung des Abmarsches eines geschlossenen Störerblocks.

Soweit einige Details aus der Planung der Polizei für den Einsatz am 1. Mai. Dafür standen folgende Polizeikräfte zur Verfügung:
Zu Beginn des Einsatzes gegen
- 13.00 Uhr: 1.087 Beamte,
- 14.52 Uhr: 1.209 Beamte,
- 15.12 Uhr: 1.344 Beamte,
- 19.53 Uhr: 1.479 Beamte,
- 21.38 Uhr: 1.562 Beamte,

die dann bis 22.00 Uhr auf 1.765 Beamte, einschließlich der Sondereinheit SEK, verstärkt wurden. Aber zu dieser Zeit hatte sich der Polizeieinsatz längst zu einem massiven Desaster entwickelt.
Aber kehren wir erst einmal zurück zu den Besprechungen der Polizeiführung mit ihrem Senator am 24. April und - auf Wunsch der Polizei - nochmals am 27. April. Pätzolds Vorgaben waren klar:

* Gegen Gewalttäter ist entschlossen vorzugehen, aber im Verhältnis zu allen anderen Bürgern sei große Sensibilität zu zeigen.
* Unabhängig von allgemein vereinbarten Leitlinien solle jeder verantwortliche Polizeiführer selbst entscheiden, welche gebotenen Maßnahmen er für die jeweilige Situation trifft, um Auschreitungen zu verhindern.

Die Polizeiführer interpretierten

die politischen Vorgaben des Senators auf ihre Weise um und fertigten über beide Gespräche ein Protokoll. Das legten sie zwar nicht mehr dem Senator vor, der erst später aus der Springerpresse überhaupt von dessen Existenz erfuhr, sondern gaben es quasi als "Deeskalations-Anweisung" Pätzolds in die Polizei. In der einen Monat später vorgelegten Rechtfertigungsschrift des Polizeipräsidenten wird auch klar, warum Pätzold diese Protokolle nicht mehr vor dem 1. Mai zu sehen bekam: Die Polizeiführung hatte die "Weisungen" des Senators auf das Merkwürdigste uminterpretiert und damit die Voraussetzungen geschaffen, den rot-grünen Senat kräftig in die Pfanne zu hauen:

==========

Aus dem Bericht des Polizeipräsidenten Schertz

"4. Am 24. und 27. April 1989 wurden zwischen der Polizei und der Senatsverwaltung für Inneres Informationen und Auffassungen u.a. bezüglich des Verlaufs der geplanten Veranstaltungen am 1. Mai ausgetauscht. Über die Besprechungen wurden durch das Dezernat Präsidiale Angelegenheiten Niederschriften für die Polizeibehörde gefertigt.
Der Charakter der vom Innensenator geäußerten Auffassungen ist zwischen Polizeibehörde und Senatsverwaltung für Inneres strittig. Die Polizei bewertete die vom Innensenator gemachten Äußerungen in ihrer Qualität als Weisungen.
Der Vermerk über die Besprechung vom 24. April 1989 wurde der Direktion 5 (der Direktion 3 auszugsweise) übersandt. Dort wurde für die Einsatzvorbereitungen eine anlaßbezogene auszugsweise Abschrift über diejenigen Punkte gefertigt, die als politische Vorgaben und Leitgedanken bei der Maßnahmenabwicklung zu beachten waren.
Im wesentlichen waren davon betroffen:
- die Foto- und Videoaufnahmen durch die Polizei,
- das Begleiten/Einschließen von Aufzügen,
- das Einschreiten gegen vermummte Personen,
- das Bereitstellen und Zeigen von Einsatzkräften.

Die Abschrift ist im Wortlaut als Anlage 1 beigefügt.
Die Einsatzkonzeption vom 21. April 1989 für den Aufzug hat sich daraufhin wie folgt geändert:
- kein Vorgehen gegen Vermummung, einschließende Begleitung erst nach Begehung von Straftaten,
- eingeschränkte Vorbereitungen zur Dokumentation am Antrete- und Endplatz,
- reduzierte Objektschutzmaßnahmen entlang des Marschweges."

==========

Mit Brief an seinen Polizeipräsidenten beschwerte sich am 7. Mai dann auch der Senator auf heftigste über die "Fehlinterpretation" seiner "Vorgaben":
"Schwerwiegend ist, daß in Ihrem Protokoll weitere zentrale Äuße-

rungen von mir gänzlich fehlen, wie etwa der nachdrückliche Rat, sich vorsorglich auf eine viel höhere Teilnehmerzahl bei der autonomen Demonstration einzustellen und entsprechend starke Polizeikräfte hautnah bereitzuhalten... Schwerwiegend ist, daß mir etwa Äußerungen über eine restriktive Haltung zu Festnahmen in den Mund gelegt werden. Wenn Sie, Herr Präsident, wie öffentlich geäußert, den Eindruck gehabt haben sollten, ihr notwendiger Handlungsspielraum sei sachwidrig auf Null eingeengt worden, hätte jeder - zu jedem Zeitpunkt - die beamtengesetzliche Pflicht gehabt, zu remonstrieren."

Aber die sturmerprobte Berliner Polizei handelte an jenem 1. Mai wie die drei weisen Affen: Nichts sehen, nichts hören, nichts sagen. Zunächst ging sie beharrlich davon aus, daß an der Demonstration allenfalls nur 2.000 Personen teilnehmen würden, obowhl es auch andere Informationen gab. Auch die Meldung des Verfassungsschutzes, die das polizeiliche Lagezentrum am 1. Mai um 11.17 Uhr erreichte, änderte nichts an dem Konzept der Polizeiführung. Der VS hatte gemeldet: "...Daß nach Absichtserklärungen, die der Abteilung IV aus dem gewaltbereiten linksextremistischen Spektrum bekanntgeworden seien, für die sogenannte revolutionäre 1. Mai-Demonstration und danach mit Ausschreitungen zu rechnen sei."

Mit der Aufteilung des vermeintlichen Zentrums der Randale in vier Unterabschnitte war das Desaster bereits vorprogrammiert. Der Einsatzleiter für diese Tag war Ltd. PD Heinz Ernst. Die Einsatzleitung für den besonders heißen Bereich um den Lausitzerplatz herum, den Unterabschnitt II, hatte aber der in solchen Einsätzen unerfahrene Polizeioberrat Hinske.

2.3 Der Ablauf der Ereignisse

Aber folgen wir der Chronologie der Ereignisse:

Um 13.30 Uhr setzt sich der Demonstrationszug in Bewegung, nach Polizeiangaben zunächst etwa nur 1.200 Personen. Bereits um 14.00 Uhr wird ein Verkehrspolizist mit Steinen beworfen und derart bedrängt, daß er die Pistole zieht. Von da an sollte dann der "unfriedliche Verlauf" bis weit nach Mitternacht anhalten. Scheiben von Spielsalons und Sex-Shops entlang der Route werden eingeworfen. Bis 15.30 Uhr zählt die Polizei ca. 8.000 Teilnehmer und zwei zerstörte PKWs; die Scheiben von sieben Spielsalons und Sex-Shops sind zerstört, ein Supermarkt ist bereits geplündert. Außer an der Spitze und am Schluß der Demonstration sind keine Polizeikräfte in der Nähe. Auch der angekündigte Objektschutz ist nicht vor Ort, sondern taucht in der Regel erst auf, wenn die Demonstration bereits vorbei ist und die Scheiben zerstört sind. Starke Polizeikräfte stehen zu dieser Zeit zwar in Reserve - allerdings weit weg vom Geschehen. Entlang der Demo klirren weiter die Scheiben von Banken, Supermärkten, Spielhallen und Videoläden. Erst als die Demonstration, mit inzwischen noch 6.000 TeilnehmerInnen, kurz vor ihrem Endplatz ankommt, rückt um 15.30 Uhr eine Einsatzbereitschaft (EB - etwa jeweils 50 - 70 Polizisten) zur seitlichen Begleitung an. Fast zwei Stunden konnte die längst unfriedliche Demo ihrer Wege ziehen, ohne daß die Polizei ihre eigenen Vorgaben umsetzte: Kein Objektschutz, keine ein-

schließende Begleitung.
Vom Endpunkt der Demonstration zieht gegen 16.30 Uhr ein auf ca. 400 Personen geschätzter Block Vermummter unter anhaltenden Steinwürfen auf Polizisten und Objekte in Richtung Lausitzer Platz. Dort ist das Kiezfest in vollem Gang und einige tausend Menschen schieben sich mit Kind und Kegel um das Platzviereck. Um 16.46 Uhr wird ein Getränkeladen nördlich des Lauseplatzes geplündert. Mit einem Steinhagel und Barrikaden aus Großkontainern wird die EB 52 empfangen. Bis 17.00 Uhr sind bereits drei weitere EBs nördlich des Platzes in heftige Auseinandersetzungen mit den "Störern" verwickelt: "Vorsicht! Gewaltpotentiale vor Ort!"- kommt es jetzt über die Funkgeräte. Um 17.17 Uhr setzt die Polizei das erste mal massiv Tränengas ein. Ohne Panik, aber in hektischer Eile, räumen Platzbesucher wie Veranstalter den Festplatz. Brennende Autos sind auf der Straße und eine heftig in Bedrängnis geratene Polizei befindet sich nördlich des Platzes, als sich auf der südlichen Platzseite, direkt am alten Görlitzer Bahnhof, die Ereignisse überschlagen. Der Polizeibericht hält fest: Störer blockieren Kreuzung, Steine auf Polizei, Steinhagel, massive Steinwürfe, Gullideckel entfernt, Barrikaden, Stahlkugel-Beschuß und wieder Steinwürfe und Mollis. Bis 20.00 Uhr, der Verkehr der U-Bahn-Linie 1 ist bereits eingestellt, hat die Polizei rund um den Lauseplatz 11 EBs, eine Wasserwerferstaffel und zwei Sonderwagen (SW, Räumpanzer) im Einsatz. Tatsächlich mit den "Störern" konfrontiert, waren aber nur 5 der 11 EBs. Diese 5 EBs hatten das Pech, dem Unterabschnitt II, im Kern des "Krisengebietes", zugeteilt worden zu sein. Die nördliche Grenze zum Unterabschnitts I verlief entlang der Manteuffelstraße, also nur wenige hundert Meter von der heißen Zone entfernt. Dort standen dann bis 22.00 Uhr weitere 7 EBs in Reserve und mußten die Hilferufe ihrer Kollegen bis 22.00 Uhr untätig mitanhören. Im Polizeibericht liest sich diese Phase so:
- "19.25 Uhr: Görlitzer Bahnhof, Kräfteanforderung, 3 EBs reichen nicht.
- 19.32 Uhr: Waffe eines Beamten entwendet.
- Gaslaterne, Gas strömt aus.
- 19.53 Uhr: Massive Stein- und Molliwürfe, Zwillenbeschuß.
- Hindernisse auf Fahrbahn.
- 20.14 Uhr: 1.300 Personen, davon 800 harte.
Wasserwerfer 9000, CN wird angefordert.
- 20.44 Uhr: Unterstützungkräfte können Einsatzort nicht erreichen. Befehlsstelle zurückziehen. Nicht möglich, Steine und Mollis massiv."
Inzwischen hat sich ein Wasserwerfer im weichen Sand des Görlitzer Bahnhofs festgefahren. Eine Stunde muß die eingeschlossene Besatzung warten, bis es ihr möglich ist, das Ungetüm unbeschadet verlassen zu können. Bis 22.00 Uhr, als die Auseinandersetzungen abzuflauen beginnen, sind tatsächlich nur 609 Beamte direkt an der "Front" im Einsatz, während nur 100 Meter weiter, im Unterabschnitt I, die ganze Zeit über 680 Beamte in Reserve stehen. Aber nicht nur dort steht Reserve. Drei EBs stehen beispielsweise die ganze Zeit über weit abgesetzt vor dem Rathaus Schöneberg. Andere warten an der Skalitzer-/Ecke Prinzenstraße und eine EB

ist lediglich mit einer Gulaschkanone unterwegs. Bereits um 20.00 Uhr verlangt der Einsatzleiter der SEK den Einsatzbefehl für seine 48 Mann. Um 22.00 Uhr kann er dann endlich, wohin er will. Im Führungsstab (FüSta) sitzen der Leiter des Gesamteinsatzes, Ernst, sein Stellvertreter PD Döhring und Landespolizeidirektor Kittlaus, dem Chaos über Funk lauschend. Einsatzleiter im Brennpunktbereich des UA II ist ja ein anderer.
Während Führung und Einsatzbereitschaften im einen Abschnitt ständig überfordert sind, stehen Hunderte von Polizisten nicht weit entfernt zur Untätigkeit verurteilt. Einheiten, die sich anbieten, werden nicht eingesetzt, andere Bereitschaften sogar mitten im Einsatz zurückgepfiffen. Zu einem solchen Ergebnis kommt später auch eine Polizeiexpertengruppe unter Leitung des pensionierten ehemaligen Chefs der Bereitschaftspolizei in NRW, Dr. Gintzel.

==========

Aus dem Bericht der Gintzel-Kommission

Welche Vorgänge haben die Lage am 1. Mai 1989 maßgeblich mitbestimmt?

Die seit dem 1. Mai 1989 in der Öffentlichkeit und innerhalb der Berliner Polizei geführte Diskussion um die Vorgänge am 1. Mai 1989 in Berlin hat zu Vorwürfen geführt, denen die Arbeitsgruppe nachgegangen ist.
Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:
a) Nach dem 27. April 1989 gab es ernsthafte Hinweise auf beabsichtigte Ausschreitungen am 1. Mai 1989, die bei der Einsatzplanung nicht hinreichend berücksichtigt wurden.
b) Die rechtlichen Grenzen polizeilichen Verhaltens und die Absichten des Polizeiführers des Einsatzes (PfdE) sind in den Einsatzbesprechungen nicht präzise aufgeführt worden. Laxe Einsatzhinweise bezüglich Vorkontrollen, Sicherstellung von Waffen, Festnahme von Personen und die Behandlung von Aufklärungsergebnissen haben die Absichten des PfdE beim Vorgehen gegen Rechtsbrecher nicht klar erkennen lassen.
c) Trotz veränderten Lagebildes hat es keine Vorkontrollen wie im Jahre 1988 gegeben, mit der Folge, daß bewaffnete Straftäter am Aufzug teilnehmen konnten.
d) Weisungen des Senators für die Senatsverwaltung für Inneres hinsichtlich des Mitführens von Polizeikräften in Seitenstraßen und des schnellen Zugriffs bei begangenen Straftaten sind nicht beachtet worden.
Aufträge aus dem Durchführungsplan vom 26. April 1989 zu/zum
- Vorkontrollen
- seitlicher Begleitung erkannter Störer
- Verhindern von Ausschreitungen aus dem Aufzug
- Durchsetzen des

Vermummungsverbots
- Objektschutz entlang der Marschstrecke
- Verhindern des Abmarschs eines geschlossenen Störerblocks nach Kundgebungsende
sind nicht lageangepaßt ausgeführt worden, zumal sich nach Aufklärungsergebnissen schon am Antreteplatz zahlreiche erkennbar zur Gewaltanwendung entschlossene und zum Teil mit Knüppeln bewaffnete, vermummte Straftäter befanden.

e) Die Gegenaufklärung des Störers berichtete laufend in den Aufzug hinein, daß trotz schwerer begangener Straftaten weit und breit keine Polizei zu sehen sei. Dies ermunterte zunehmend mehr gewaltbereite Personen, sich an den Ausschreitungen zu beteiligen.

f) Die Angaben über die Zahl der im Aufzug vorhandenen Gewalttäter, von der die Einsatzleitung ausging (ca. 150), weicht von der Realität (800) erheblich ab.

g) Präzise Aufklärungsergebnisse über schwere Straftaten, die von Anfang an aus dem Aufzug heraus begangen wurden, haben den für den störungsfreien Verlauf des Aufzugs verantwortlichen Polizeiführer nicht erreicht.
Erst nach Plünderung eines Penny-Marktes in der Reuterstraße habe er sich zu einer seitlichen Begleitung, die erst nach weiteren 45 Minuten eingenommen wurde, entschlossen.
Die Kräfte mußten über weite Wege herangeführt werden. In der Zwischenzeit war es zu erneuten schweren Straftaten gekommen.

h) Die Zahl der zunächst zur seitlichen Begleitung im Zuge der Werbellinstraße eingesetzten Polizeikräfte war angesichts der vorausgegangenen schweren Straftaten zu gering, so daß es zu sehr bedrohlichen Situationen für die eingesetzten Beamten kam.

i) Große Gruppen von Aufzugsteilnehmern sind nach der Abschlußkundgebung von der Polizei in den Kreuzberger Kiez begleitet worden, obwohl das Verhindern des Abmarschs eines geschlossenen Störerblocks angeordnet war.

j) Die Einsatzleitung hat insbesondere im Raum Lausitzer Platz, Skalitzer Straße, Görlitzer Bahnhof u.a. ihre Taktik nicht auf das Störerverhalten eingestellt. In diesem Zusammenhang wurde auch über erhebliche Führungsdefizite berichtet.

k) Neu in den Einsatzraum entsandte Polizeikräfte erhielten keine Hinweise auf die Brutalität der Straftäter und auf Besonderheiten des Einsatzraumes. Dies führte zu überraschenden gefährlichen Konfrontationen mit dem Gegenüber.

l) Es gab keine Konzeption

für gezielte beweissichere Festnahmen. Das am Augustaplatz in Steglitz ab 18.00 Uhr bereitgehaltene SEK wurde erst nach 22.00 Uhr eingesetzt, obwohl es sich angesichts der über Funk mitverfolgten Lageentwicklung mehrmals angeboten hatte.

m) Hilferersuchen von äußerst bedrängten Polizeikräften ist nicht entsprochen worden, obwohl sich Reservekräfte in Unterkünften oder in der Nähe befanden und sich angeboten haben.

n) Es ist nicht versucht worden, den über eine Stunde lang auf einem Hügel am Görlitzer Bahnhof versammelten Kern von über 200 vermummten Straftätern einzuschließen und vorläufig festzunehmen. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten waren die Voraussetzungen für eine wirksame polizeiliche Maßnahme außerordentlich günstig.

o) Den ganzen Tag über sind immer wieder zum Teil dieselben Geschäfte geplündert worden, obwohl Objektschutzmaßnahmen angeordnet waren.

p) Einem Abschnittsleiter sind zehn Einsatzbereitschaften unterstellt worden, ohne daß dieser über das erforderliche Führungsinstrumentarium verfügte und darüber hinaus im Führen so umfangreicher Polizeieinheiten ungeübt war.

q) Am 1. Mai 1989 sind "Minen gelegt worden, um den rot-grünen Senat auflaufen zu lassen".

Die Arbeitsgruppe ist den z.T. widersprüchlichen, brisanten Aussagen in den Medien und in den dienstlichen Verlaufsberichten Beteiligter nachgegangen. Sie hat mit zahlreichen Beamten, die in unterschiedlichsten Funktionen am Einsatzgeschehen beteiligt waren, Gespräche geführt. Dabei konnte ein Großteil der genannten Vorwürfe nicht entkräftet werden."

==========

3. Einschätzung/ Schlußfolgerungen: Obristen-Aufstand

Bereits durch die geschilderten Einsatzabläufe drängen sich Zweifel auf, ob man es hier lediglich mit einem handwerklich dilettantisch ausgeführten Polizeieinsatz zu tun hat. Der gesamte Vorlauf und insbesondere das Nachspiel machen endgültig klar, daß es sich um eine inszenierte Schlappe handelte: Das Führungscorps in der Landespolizeidirektion putschte gegen Rot-Grün!

Diese, inzwischen ernsthaft nicht mehr zu bestreitende Behauptung rief zunächst bei vielen Unglauben hervor: allzu interessiert mußten gerade die rot-grünen Koalitionäre an einer solchen Legendenbildung sein.

Die autonomistischen AktivistInnen des 1. Mai sind nach wie vor nicht bereit, sich ihren "Sieg" von der Polizeiführung schenken zu lassen; bei bürgerlichen Beobachtern kommt bei einer solchen Vorstellung zudem noch ein starkes

Unbehagen auf. Folgerichtig war es für den Kommentator der "Frankfurter Rundschau" denn auch undenkbar, daß sich hohe Berliner Polizeiführer zu einer Verschwörung zusammengefunden haben sollen. Ein solches Bild, allenthalben offenbar verbunden mit dem blutigen Gebaren südamerikanischer Putschgeneräle oder der Hollywood-Version von maskierten Männern in düsteren Katakomben, ist in der Tat unrealistisch. Derartige Requisiten sind auch schlicht überflüssig. Grundsätzlich notwendig ist nicht einmal eine direkte Vereinbarung über beabsichtigtes Handeln. Ausreichend sind gelegentliche Randbemerkungen, mit denen sich die Beteiligten gegenseitig ihrer Grundhaltung versichern. Der Rest vollzieht sich offen, formal korrekt und bürokratisch: zumeist durch Unterlassungen.

So war den Autoren beispielsweise durch Informationen aus der mittleren Führungsschicht der Berliner Polzei frühzeitig bekannt, das Landespolizeidirektor Kittlaus beabsichtigte, den Einsatz - ebenso wie im Vorjahr - selbst zu leiten - eine Entscheidung, die angesichts des neuen politischen Stils und der absehbaren Brisanz sicherlich als gerechtfertigt gelten kann. Irgendwann wurde dieser Entschluß geändert und die Einsatzleitung auf den für Kreuzberg zuständigen Direktionsleiter Ernst übertragen. Auch dies ist eine Entscheidung, die formal nicht zu beanstanden ist. "Kommißkopp" Ernst, im Referat Öffentliche Sicherheit für Angelegenheiten und Einsätze der Geschlossenen Einheiten zuständig, bevor er 1987 die Nachfolge Leupoldts als Chef der Direktion 5 antrat, gilt in der Polizei als knallharter Stratege. Seinen politischen Standort hat er durch sein Eintreten für die Partei der rechtsradikalen "Republikaner" zudem polizeiöffentlich ausreichend bekundet. Die Planung des Einsatzes "Trabant" erledigte er offenbar auch zur allgemeinen Zufriedenheit; daß es Vorbehalten gegen sein Einsatzkonzept gegeben hätte, wurde bisher nicht bekannt. Dabei kann es als unwahrscheinlich gelten, daß erfahrenen Polizeiführern wie Kittlaus und anderen die Schwächen des Planes nicht von vornherein klar gewesen sein sollen. Auch daß Kittlaus, der sich während des gesamten Einsatzes im Lagezentrum befand und das sich abzeichnende polizeiliche Debakel so live miterlebte, die Einsatzleitung nicht nachträglich übernahm, ist mit der Problematik, die ein Führungswechsel im laufenden Einsatz aufwirft, nur unzureichend zu erklären.

Ist das Geschehen so weit schon mehr als seltsam, so sprechen die Ereignisse im Anschluß an das Einsatzdesaster eine immer deutlichere Sprache. Die Aufräumarbeiten in Kreuzberg hatten gerade erst begonnen, da stellte der GdP-Funktionär Klaus Eisenreich der Öffentlichkeit im Springerblatt "BZ" das bereits erwähnte, von der Polizei in Eigenregie erstellte und, entgegen sonstigen Gepflogenheiten von der Innenverwaltung nicht gegengezeichnete Protokoll einer Dienstbesprechung mit dem Innensenator vor, mit dem bewiesen werden sollte, daß die Polizei durch Anweisungen Pätzolds am sinnvollen Einschreiten gehindert wurde. Erstaunlich an diesem Vorgang war zunächst einmal das offenen Auftreten Eisenreichs; ein für einen "Durchstecher" äußerst ungewöhnliches Verhalten, das auf höchste Protektion innerhalb der

Polizeigewerkschaft und der Landespolizeidirektion schließen läßt. Auch der Umstand, vom Corpus delicti kein Faksimile zu finden, womit ansonsten gern Authentizität bewiesen wird, macht mißtrauisch. Stattdessen knappe, zumeist indirekt formulierte Darstellungen. Konkreteres wurde erst im Laufe der nächsten Tage bekannt.
Innensenator Pätzold, inzwischen zur Klammer des Regierungsbündnisses geworden, indem er durch seine Person den rechten Parteiflügel der SPD im Zaume hält, machte in der ganzen Sache zunächst keine gute Figur. Statt seinen Kontrahenten offensiv entgegenzutreten, wich er zurück und erklärte die behaupteten "Weisungen" seinerseits zu "wechselseitigen Nachdenklichkeiten", "Fehlinterpretationen" und "vorauseilendem Gehorsam". Mit dieser Zögerlichkeit leitete er so selbst den nächsten, dreisteren Schlag gegen sich ein. Mitten in eine Fernsehdiskussion hinein, wurde er mit der offenen Meuterei des eher als willfährig bekannten Polizeipräsidenten konfrontiert. Via Monitor erklärte Schertz, der Handlungsspielraum der Polizei sei durch politische Anweisungen "auf Null reduziert" worden. Er halte die vom rot-grünen Senat verfolgte Politik der Deeskalation für gescheitert; "Ich muß sagen, nach den Erfahrungen dieses 1. Mai ist das Prinzip der Deeskalation gegenüber diesem militanten Potential als gescheitert zu betrachten. In der Verantwortung meines Amtes kann ich es weder der Stadt noch meinen Beamten gegenüber - ich hatte 322 verletzte Beamte - vertreten, daß wir dieses noch ein zweites Mal erleben."
Endlich reagierte Pätzold und kündigte die Einsetzung einer unabhängigen Untersuchungskommission unter Federführung des ehemaligen Leiters der nordrhein-westfälischen Bereitschaftspolizei, Dr. Kurt Gintzel, an.

==========

Zur Person des Dr. Gintzel

Gintzel, eher als Polizeirechtstheoretiker bekannt, kann durchaus auf fragwürdige Leistungen verweisen. Er ist der geistige Vater des Kalkar-Einsatzes vom 24.09.77, mit dem die BRD faktisch unter Ausnahmerecht gestellt wurde. Polizei- und BGS-Truppen besetzten damals über Nacht nahezu alle Verkehrsknotenpunkte - der Autobahnverkehr in weiten Teilen der Republik brach in der Folge völlig zusammen. Maschinenpistolenbewehrte Posten kontrollierten jeden Reisenden, der auch nur entfernt nach Demonstrant aussah. Ganze LKW-Ladungen an vermeintlichen "Waffen" in Form von Wagenhebern, Benzinkanistern, Motorradhelmen und Zitronen wurden beschlagnahmt. Tausende von Demonstrationswilligen konnten Kalkar nicht erreichen, weil sie, umgeben von einem dichten Polizeikordon, auf Autobahnparkplätzen stundenlang in ihren Bussen festgehalten wurden.

==========

Auf Einladung Kittlaus' trafen sich daraufhin sämtliche Direktions- und Dezernatsleiter. Einziger Besprechungspunkt dieser mit Machtinteressen und Korpsgeist verschweißten Gruppe: die Gintzel-Kommission. Einmütig forderten die Polizeioberen - ein bislang einmaliger Vorgang - anstelle dieser fach- und sachkundigen Expertengruppe einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuß. "Die Obristenrevolte ist sofort niederzuschlagen", soll Pätzold wü-

tend geäußert haben, als ihm einen Tag später, der entsprechende Brief zugestellt wurde - und nun machte er Ernst. Eine Arbeitsgruppe wurde eingesetzt, die auf Grundlage des für die Polizeiführung geradezu vernichtenden Gintzel-Berichts sowie des polizeieigenen Auswertungsberichtes, den Polizeipräsident Schertz zeitgleich vorlegte, über Veränderungen im Polizeibereich nachdenken soll.
Eine Neugliederung der Führungsspitze ist im Senat (alliierte Zustimmung vorausgesetzt) bereits beschlossene Sache. Danach sollen im Zuge einer Strukturveränderung die bisherigen Stellen des Landespolizeidirektors und Landeskriminaldirektors zugunsten eines dann gleichberechtigten "Landesschutzpolizeidirektors" und "Landeskriminalpolizeidirektors" umgewandelt werden. Für Manfred Kittlaus ist dabei die neue Stelle des "Landeskriminalpolizeidirektors" vorgesehen, was de facto seiner Entmachtung gleichkäme, da er der Befehlsgewalt über die Berliner Schutzpolizei verlustig ginge.
Solche Töne werden in der Polizei verstanden. Die Gewerkschaft der Polizei, in deren Reihen Kittlaus rapide an Rückhalt verliert, hat ihre Zustimmung zu den Plänen des Innensenators bereits bekundet. Lediglich CDU und Republikaner, sowie auf polizeilicher Seite die rechtsgewirkte "Deutsche Polizeigewerkschaft" halten vorbehaltlos an ihm fest.
Auch Polizeipräsident Schertz hat inzwischen begriffen, auf welcher Seite nun sein Brot gebuttert wird; auch er befürwortet Veränderungen in der Führungsstruktur. Kittlaus selbst enthält sich klugerweise sämtlicher Kommentare; dem Vernehmen nach sucht er sein Heil im Klageweg. Wie auch immer eine solche mögliche Klage letztlich ausgehen mag, das Kainsmal wird er innerhalb seiner Mannschaften nicht mehr loswerden. Vielleicht erinnert sich der einst als erfolgreicher Terroristenjäger gefeierte Kittlaus dann ja wieder eines früher ausgeschlagenen Angebotes der Staatsschutzabteilung des BKA. Aber nein - auch dort liebt man eher die Sieger - und diesbezüglich ist dem Kommentar des bürgerlich-liberalen "Volksblatts Berlin" nichts hinzuzufügen:
"Es war an der Zeit. Ein Polizeiführer, der mit großer Machtfülle und ebenso großem Ehrgeiz ausgestattet, massiven Einfluß auf die Innenpolitik auszuüben sucht, gehört in einem demokratischen Gemeinwesen ins hintere Glied zurückgestuft. Was den klugen Landespolizeidirektor Manfred Kittlaus auch immer bewegt haben mag, trickreich und zuletzt in recht aggressiver Manier die polizeilichen Mannen hinter sich zu scharen und gegen die politische Führung und gegen besonnene Kräfte innerhalb der Polizei zu Felde zu ziehen, sei dahingestellt. Fest steht: Er hat Schiffbruch erlitten, und recht geschiehts ihm" (Volksblatt Berlin, 15.6.89).

Quellen:

Der Polizeipräsident in Berlin: Nachbereitung der Einsätze aus Anlaß der "Revolutionären 1.Mai-Demonstration" und des "Straßenfestes am Lausitzer Platz" am 1.Mai 1989
Gintzel, Kurt: Bericht der Arbeitsgruppe zur Entwicklung von Vorschlägen für polizeiliche Maßnahmen im Zusammenhang mit gewalttätigen demonstrativen Aktionen unter Berücksichtigung der Vorgänge am 1.Mai 1989, Berlin, 31.Mai 1989.

DOKUMENTATION:

Aus dem "Gintzel-Bericht" zum Weisungsrecht des Berliner Innensenators

Komplex "Lage 1. Mai"

Rechtliche Besonderheiten Berlins

Eine Anordnung der A. K. Berlin BK/O (58)3 vom 14. März 1958 [1)] regelt Vorbehaltsrechte der Alliierten. Der Absatz III (e) der Erklärung vom 5. Mai 1955, die Gegenstand obiger Anordnung ist, enthält eine Auslegungsregel und legt, falls kein Vorbehalt besteht, in Abs. 1 ausdrücklich fest, daß die Polizei dem Senat untersteht (vgl. auch Art. 44 Abs. 1 der Verfassung von Berlin).

Die "Lage 1. Mai" berührte keine Interessen der Alliierten im Sinne der Anordnung. Von gesetzlich eingeräumten Vorbehalten bezüglich Kontrolle oder Unterstellung der Polizei wurde kein Gebrauch gemacht. Daraus ergibt sich: Die Polizei unterstand dem Senat. Für den Senat handelte der Senator für Inneres.

Weisungen

Aus Art. 44 Abs. 1 Berliner Verfassung folgt implizit ein Weisungsrecht. Es ermöglicht dem zuständigen Senator, die Innenverwaltung und damit auch die Polizeiverwaltung - den Richtlinien der Politik entsprechend - zu gestalten.

Das Weisungsrecht entspricht tradierter Polizeiverwaltung. Schon in § 11 Preußisches PVG ist nachzulesen: "Die Polizeiaufsichtsbehörden können innerhalb ihrer Zuständigkeit den ihrer Aufsicht unterstellten

Polizeibehörden Anweisungen erteilen. Die Polizeibehörden haben diesen Anweisungen Folge zu leisten."
Entsprechend ist auch in den Polizeigesetzen der Länder das Weisungsrecht (zum Teil in wörtlicher Übereinstimmung) geregelt.[2)]
Die Weisungen binden nicht nur die Behörde, sondern auch die ihr angehörenden Beamten.[3)]

Weisungen können abstrakt-generell (Verwaltungsanordnungen, die Ermessensausübung kanalisieren) und konkret-speziell (Einzelanweisungen) erteilt werden.
Das Weisungsrecht erstreckt sich auf zweckmäßige Gestaltung, auf das Opportunitätsprinzip, kurz auf die Frage: Wie ist im Rahmen des Opportunitätsprinzips von gesetzlich eingeräumtem Ermessen Gebrauch zu machen?

Weisungen erstrecken sich nie auf die Frage, wie in Rechtsfragen (z. B. beim Legalitätsprinzip) zu handeln ist.
Werden sie irrigerweise auf Rechtsfragen bezogen und deshalb so verstanden, bedarf es der Remonstration. Werden Weisungen rechtswidrigerweise erteilt, genügt nicht Remonstration. Rechtswidrige Weisungen dürfen nicht befolgt werden.

Deshalb kann es auch nicht sein, daß die Polizei durch Weisung gehindert wurde, Straftaten zu verfolgen. Eine Eressensreduzierung auf Null ist nur im Rahmen des Opportunitätsprinzips denkbar.

Ein Nachtrag
"Die größte Datenaktion der Berliner Polizei"

von Lena Schraut*

Vor und während der IWF-Tagung 1988 im herbstlichen Berlin nutzte die Polizei vor allem das Mittel der verdachtsunabhängigen Personenkontrollen, um Informationen zu gewinnen. Als Rechtsgrundlage dienten zum einen das Berliner Polizeirecht (ASOG) und die Straßenverkehrsordnung, zum anderen der Kontrollstellenparagraph 111 StPO. Wir berichteten darüber in CILIP 31 (S.99 ff.). Inzwischen gibt es einige Details mehr zum Umfang der Kontrollen nach 111 StPO und eine, dem Generalbundesanwalt geltende Rüge des Bundesgerichtshofes.

Der Berliner Senat hatte vor und während der IWF-Tagung eine Art Nachrichtensperre verhängt, die vor allem den Bemühungen von Mitglieder des Abgeordnetenhauses galt, sich mittels parlamentarischer Anfragen einen Überblick über die polizeilichen Maßnahmen zu beschaffen.

Durch Pressemeldungen, die vor allem auf Betroffenenberichte basierten, entstand der Eindruck, die meisten Kontrollen seien auf der Grundlage des ASOG vorgenommen worden. Erst als der Berliner Senat sich nach und nach dazu bequemte, den Schleier von den Vorkehrungen der Berliner Polizei zu lüften, ergab sich ein anderes Bild.

Es stellte sich heraus, daß es nicht - wie in CILIP 31 berichtet - 10 Kontrollstellen nach § 111 StPO im Stadtgebiet und an den Grenzübergängen gegeben hatte, sondern darüberhinaus noch weitere 37 an den Grenzübergängen: insgesamt ist 33 mal auf den § 111 StPO zurückgegriffen worden, um die einreisenden und 4 mal, um die ausreisenden Personen kontrollieren zu können. Vom 4. August bis 28. September wurden die beiden Grenzübergänge Heiligensee und Dreilinden durchschnittlich jeden 2. Tag für mehrere Stunden vormittags oder nachmittags zu Kontrollstellen erklärt (s. Kleine Anfrage der AL, Nr. 5209 vom 17.11.88). Allein in Berlin gab es somit 41 Kontrollstellen innerhalb von 2 Monaten.

Kontrollstellen nach § 111 StPO, deren Einführung 1978 damit begründet wurde, daß sie nur dazu dienen würden, konkrete Straftaten mit terroristischem Bezug aufzuklären, werden längst flächendekkend in präventiver Absicht eingesetzt, um bestimmte politische Szenen auszuforschen und zu verunsichern. Die rechtsdogmatischen Einschränkungen des § 111 StPO, daß 1. eine Straftat begangen sein muß (zur Erinnerung: eine konkrete terroristische Straftat gab es zum Zeitpunkt der Einrichtungsanordnung im Mai nicht; der Anschlag auf Tiedtmeier erfolgte erst am 21.9.88) und 2. Anhaltspunkte vorhanden sind, daß **eine** Kontrollstelle - nicht 41 - an **einem** bestimmten Ort und zu **einem** bestimmten Zeitpunkt Fahndungserfolge verspricht, gelten längst nicht mehr, wenn besondere Si-

* Mitglied der AL-Fraktion im Abgeordnetenhaus von Berlin und seit Jahren sachkundige Polizei-/Datenschutzexpertin

cherheitslagen ins Haus stehen. So war es schon 1987, als die Volkszählung und der Besuch Reagans zu ähnlichen Maßnahmen führte.
Zwar hat inzwischen der Bundesgerichtshof diverse Beschwerden gegen die Kontrollstellenpraxis aus Anlaß der IWF-Tagung abgewiesen, gleichwohl aber die IWF-Kontrollstellenentscheidung des Ermittlungsrichters beim BGH vom 20.5.1988 deutlich gerügt. In einem Beschluß vom 30.9.1988 (Strafverteidiger, 1/1989, S.1 f.) heißt es:
"Gegen die Rechtmäßigkeit der richterlichen Anordnung vom 20.5.1988 bestehen Bedenken. Die in § 111 Abs.2 StPO für den Regelfall vorgesehene Anordnungskompetenz des Richters soll eine vorherige wirksame Kontrolle durch ihn gewährleisten. Mit diesem Gesetzeszweck dürfte es kaum zu vereinbaren sein, wenn er die Polizei ermächtigt, für einen längeren Zeitraum nach ihrem eigenen Ermessen zu jeder Tages- und Nachtzeit an jedem öffentlich zugänglichen Ort der Bundesrepublik Kontrollstellen einzurichten. Das durch § 111 StPO geschaffene Fahndungsmittel wird auch bei der Verfolgung überörtlich auftretender terroristischer Gewalttäter nicht dadurch ineffektiv, daß der Richter die nach Sachlage möglichen und notwendigen Begrenzungen in dem Anordnungsbeschluß selbst festlegt; bei neuen Erkenntnissen und Gefahr im Verzug können die StA und deren Hilfsbeamte die Einrichtung weiterer Kontrollstellen aus eigenem Recht anordnen."
In einem Schreiben des Generalbundesanwalts vom 28.November 1988 aus Anlaß der Sitzung des Bundestags-Innenausschusses am 30.November l.J. räumte der Generalbundesanwalt zwei "versehentlich" von seiner Anordnung abweichende Anwendungsfälle des Kontrollstellenbeschlusses ein:
- zum ersten am 8. Juni anläßlich einer Veranstaltung in Gelsenkirchen mit dem Titel "Neue Militärstrategien und Aufstandsbekämpfung in der Dritten Welt", mitgetragen von der Fraktion "Die GRÜNEN",
- zum zweiten am 27.Juni 1988 bei einer Informationsveranstaltung zum IWF der Deutschen Jungdemokraten in Köln.
Auf den oben zitierten Beschluß des 3. Strafsenats des BGHs eingehend, kündigte Rebmann im übrigen an, § 111 StPO "restriktiver als bisher" anzuwenden, um fortzufahren: "Insbesondere werde ich für eine stärkere Eingrenzung der Anordnung in zeitlicher und räumlicher Hinsicht Sorge tragen."
Eine Strafanzeige des Mitgliedes im Bundesvorstand der Humanistischen Union, Dr. Müller-Heidelberg, gegen den Generalbundesanwalt wegen Rechtsbeugung in dieser Sache, harrt noch der Entscheidung.
Die vom BGH formulierte "Einschränkung" muß keineswegs dazu führen, daß die Zahl von Kontrollstellen abnimmt, hat doch der BGH in diesem Beschluß der Staatsanwaltschaft und ihren "Hilfsbeamten", also der Polizei, zugleich auf den Ausweg hingewiesen, notfalls "aus eigenem Recht", d.h. unter Nutzung der Rechtsfigur "Gefahr im Verzuge", Kontrollstellen einzurichten.

Inzwischen wurde als weitere IWF-Datenaktion bekannt, daß das BKA am 27.08.88 den gesamten Bestand der Dateien "Besonderer Fahndungsbestand Landfriedensbruch" und der Arbeitsdatei PIOS Landfriedensbruch (APLF) in Listen-

form an das Bundesamt für Verfassungsschutz übermittelt hat (so der Prüfbericht des Bundes-Datenschutzbeauftragten über die Abteilung Staatsschutz des BKA einschließlich der Arbeitsdatei PIOS Innere Sicherheit - APIS, Dez. 1988, S.39). Diese Listen wurden wahrscheinlich den Arbeitsgruppen zur Verfügung gestellt, die das Bundesamt und die Landesämter für Verfassungsschutz aus Anlaß der IWF-Tagung gebildet hatten (s. "Spiegel", 5.9.88).

Weitere Literatur:

Jan Ehrhardt/ Catharina Kunze, Kontrollstellen außer Kontrolle, in: Demokratie und Recht, Nr.2/1989

Deutscher Bundestag, Drs.11/2066 vom 28.3.1988 (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage - Drs. 11/1962 - ... Einrichtung von Kontrollstellen gemäß § 111StPO),

Deutscher Bundestag, Drs.11/3130 vom 17.10.1988 (Antwort auf die Kleine Anfrage - Drs. 11/2790 - Kontrollstellen anläßlich der IWF-Tagung)

Forum Recht

Rechtspolitisches Magazin – nicht nur für JurastudentInnen!

Erscheint vierteljährlich
Einzelheft:
3 Mark + 1 Mark Porto
Jahres-Abo: 14,50 Mark

Aktueller Schwerpunkt:
40 Jahre Grundgesetz – Die BRD in schlechter Verfassung?

Ch. Rath
Grundgesetz der Westintegration

D. Maitra
Verfassungspatriotismus in der BRD

A. Stein
Demokratische Ambivalenz des Bundesverfassungsgerichts

Probe-Abo
(ohne Verlängerung):
2 Hefte für 5 Mark
Schein oder Scheck an:

RECHT & BILLIG
VERLAG
Falkstr. 13
4800 Bielefeld 1
Tel. (0521) 67696

Der 'Genetische Fingerabdruck'

- Verfahrensstand und rechtspolitische Diskussion

von Bernhard Gill *

Insbesondere durch den Bericht der Enquete-Kommission "Chancen und Risiken der Gentechnologie" wurde hierzulande ein Verfahren bekannt (1), das Mitte der 80er Jahre in den USA und England unter dem Namen "Genetic Fingerprinting" eingeführt worden war. Der amerikanische Sprachgebrauch markiert dabei recht genau den vornehmlichen Zweck des Verfahrens, die Identifzierung von Personen durch die Strafverfolgungsbehörden. Erstmals in der bundesdeutschen Kriminalgeschichte wurde im August 1988 in Berlin ein "Genetischer Fingerabdruck" als Beweismittel akzeptiert und darauf gestützt ein Haftbefehl erlassen. Inzwischen haben weitere Gerichte dieses Verfahren akzeptiert.

1. Was ist ein "Genetischer Fingerabdruck"?

Der "Genetische Fingerabdruck" baut auf der in der Biowissenschaft allgemein vorherrschenden Hypothese auf, mit der im Zellkern eingelagerten DNS ein sehr stabiles und zugleich interindividuell unterscheidbares Biomolekül gefunden zu haben, das als das "erbliche Programm" des einzelnen Lebewesens angesehen wird. Diese Prämisse soll die einidentische Zuordnung von Zellmaterial zu einer Person erlauben, ganz gleich, wo dieses Zellmaterial (Blut, Haare, Sperma etc.) als "Spur" zurückgelassen wurde. Der gentechnischen Methode kommt es also zunächst darauf an, Abschnitte im menschlichen Genom zu identifizieren, die für alle Körperzellen eines Individuums gleich, von allen anderen Personen aber verschieden sind. Diese Anforderungen werden mittlerweile von mehreren gentechnischen Verfahren erfüllt, die sich neben technischen Details in einem wesentlichen Punkt unterscheiden, nämlich der Frage, ob die Untersuchung an "kodierenden" oder "nicht kodierenden" Abschnitten des menschlichen Genoms vorgenommen wird. Unter "kodierenden Abschnitten" versteht man solche Sequenzen der DNS, die für den Bau und die Funktion des Körpers wichtige Informationen enthalten; als "nicht kodierend" sieht man solche Abschnitte an, die nach heutigem Erkenntnisstand als funktionslos gelten. Durch die Verwendung von "nicht kodierenden" Abschnitten glaubt man, den Zweck des Verfahrens allein auf die einidentische Zuordnung von "Spur" und "Spurenleger" eingrenzen und die Gewinnung "überschüssiger Information", etwa zur Feststellung der Schuldfähigkeit, ausschließen zu können.

Diese Zuordnungen waren schon zum Teil durch herkömmliche Verfahren der Blutgruppenbestimmung und andere biochemische Verfahren zur Untersuchung von Proteinen möglich, mit denen sich ebenfalls Verwandtschaftsbeziehungen (Vaterschaftsgutachten !) und Spurenidentifzierung vornehmen ließen.

---

* Politologe, spezialisiert auf Fragen der Gen- und Biotechnologie

ANZEIGE:
Bernhard Gill,
Genforschung in Berlin - der Alltag hat schon begonnen

Diese Studie gibt einen Überblick über die Aktivitäten der 47 in Berlin (W) gemeldeten Genlabors, vermittelt Einblicke in deren Finanzierung, nennt juristische Grundlagen (möglicher) Sicherheitskontrollen und diskutiert mögliche politische Gegenstrategien auf kommunaler Ebene.
Die Studie ist kostenlos zu beziehen über:
AL-Fraktion im Abgeordnetenhaus von Berlin
Rathaus Schöneberg, 1000 Berlin 62

Gegenüber den herkömmlichen Methoden werden dem "Genetischen Fingerabdruck" (GF) mehrere Vorteile zugeschrieben:
* aufgrund statistischer Erwägungen wird der GF als präziser angesehen: es bestehe eine geringere Wahrscheinlichkeit der falsch positiven Identititätszuschreibungen,
* universellere Anwendbarkeit, weil die DNS in allen Körperzellen vorhanden sei,
* Möglichkeit der Untersuchung von älteren Spuren (bis zu 2 Jahren gegenüber 1/2 Jahr bei herkömmlichen Methoden),
* Möglichkeit der Untersuchung von geringeren Spuren-Mengen, eine einzige Zelle (Haarwurzel) soll bereits ausreichen.

2. Bisherige Anwendung des "Genetischen Fingerabdrucks"

In England und den USA, wo entsprechende Methoden zuerst entwickelt wurden, hat dieses Verfahren bereits in relativ großem Umfang Einzug in den behördlichen Alltag gehalten.

England
Im britischen Leicestershire County gelang es der Polizei 1987, einen mutmaßlichen Vergewaltiger und Mörder zu ermitteln, nachdem sie von 5500 Männern im Alter zwischen 13 und 30 Jahren, die in der Umgebung des ländlichen Tatorts wohnten, Blut- und Speichelproben abgenommen hatte **(2)**. Nach Angaben von Superintendent Painter seien die Zellmaterial-Proben freiwillig abgegeben worden. Der jetzt Angeklagte habe allerdings versucht, sich dem Test zu entziehen. Unklar bleibt, ob schon die Weigerung als Haftgrund ausreichte; Painter kommentierte lediglich, mit seiner Weigerung habe der Mann "nur sein gesetzlich verbrieftes Recht ausgeübt". Haftbefehl erging jedenfalls noch bevor das Ergebnis eines in Frage kommenden Zwangstest vorgelegen haben konnte (Der Spiegel, Nr.41/1987). Durchgeführt wurden diese Tests von Cellmark Diagnostics einer Tochterfirma des britischen Chemiekonzern ICI **(3)**. Sie monopolisiert bislang das Geschäft in England, wo das Verfahren schon gelegentlich von Gerichten und von einigen Privatpersonen, aber vor allem von den Einwanderungsbehörden nachgefragt wird. Da mit dem Verfahren auch Verwandtschaftsgrade überprüft werden können, nimmt die Einwanderungsbehörde den Service von Cellmark Diagnostics in Anspruch, um beim Nachzug von Familienangehörigen aus Commonwealth-Ländern strittige Abstammungsverhältnisse zu überprüfen. Gegen das Ansinnen des Home office entsprechende Tests bei den jährlich

etwa 12 000 Einwanderern aus Bangladesh und Pakistan als Routine-Prozedur einzuführen, wurde von deren Repräsentanten schwere Bedenken erhoben. Neben der allgemeinen Einschränkung der Bürgerrechte sei zu befürchten, daß Tragödien in den sehr konservativen asiatischen Familienstrukturen heraufbeschworen würden, etwa wenn eine bisher als selbstverständlich akzeptierte Vaterschaft durch den Test plötzlich widerlegt würde. **(4)**

USA

Auch aus den USA wird gemeldet, daß dort vergleichbare Tests als Beweismittel in Gerichtsverfahren vorgelegt worden seien. Im August 1988 wurde in Arlington (Virginia) erstmals ein des Mordes Beschuldigter zum Tode verurteilt, nachdem die Täterschaft mit Hilfe dieser Methode nachgewiesen worden war (Frankfurter Rundschau, 19.8.88).

Immerhin ist es in den USA noch umstritten, ob das DNS-"Fingerprinting" gegenwärtig die im amerikanischen Recht geltenden Kelly-Frye-Regeln erfüllt. Diese schreiben vor, daß die wissenschaftliche Zuverlässigkeit einer Technik erwiesen sein muß, bevor sie als Beweis vor Gericht zuzulassen ist. Vom kalifornischen Justizministerium wird allerdings schon jetzt eine Datenbank zur Speicherung von DNS-"Fingerabdrücken" aufgebaut, die der Verfolgung und Identifzierung von Wiederholungstätern dienen soll. Weil die Jeffreys-Methode einen zu großen Datensatz liefert, wird zur Zeit von staatlichen Wissenschaftlern an der Auswahl anderer Verfahren gearbeitet; im Gespräch ist dabei besonders eine Methode Cetus Corporation - die Firma möchte einen Set entwickeln, mit dem jedes Labor diese Methode anwenden kann. Zwischenzeitlich wurden in die kalifornische Datenbank bereits die DNS-"Fingerabdrücke" aus mehr als 5 000 Blut- und Speichelproben eingespeichert, die von überführten Sexualstraftätern in den letzten fünf Jahren gesammelt wurden. **(5)**

Bundesrepublik

In der BRD waren erste Hinweise auf die Einführung des Verfahrens seit Frühjahr letzten Jahres zu registrieren. Im März inserierte das Hessische Landeskriminalamt: "Diplombiologen/innen gesucht, die über biochemische/gentechnologische Grundlagen" verfügen, im April suchte die Berliner Polizeitechnische Untersuchungsstelle für "sofort" per Anzeige wissenschaftliche Mitarbeiter/innen "für die Entwicklung neuer Verfahren (z.B. DNS-Fingerprinting) und deren Überführung in die Routine" (Hamburger Rundschau, 13.10.88, S.7). Sigrid Hermann, die sich später auf einer Pressekonferenz als Inhaberin der für Berlin ausgeschriebenen Stelle zu erkennen gab, taucht allerdings bereits im Tätigkeitsbericht des Bundesgesundheitsamts (BGA) von 1987 als Mitunterzeichnerin eines Artikels auf, in dem die Anstrengungen zur Standardisierung des DNS-"Fingerabdrucks" in den Labors des Robert-Koch-Instituts beschrieben werden; als Kooperationspartner des BGA ist dort bereits für 1987 das LKA Berlin erwähnt **(6)**. Von der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung wurde im Mai 88 gemeldet, daß in Stuttgart-Bad Cannstatt die notwendigen Geräte schon im Kriminaltechnischen Institut (KTI) bereitstünden. Dem Gen-ethischen Informationsdienst

bestätigte der zuständige LKA-Sprecher Brestrich daraufhin im Juni auf Anfrage, daß das Verfahren in Einzelfällen schon angewandt werden könne, während der Leitende Regierungsdirektor des KTI, Dr. Klimmich, alles dementierte, weil man in der Gemeinsamen Arbeitsgruppe der LKAs Berlin und Baden-Württemberg und des BKA Stillschweigen vereinbart habe **(7)**. Wie das BMI in seinem Hausblatt "Innere Sicherheit" (3/1988) im August l.J. meldete, sei diese Arbeitsgruppe seit März 1987 dabei, die Verwendung der Gen-Analyse für kriminalpolizeiliche Ermittlungen zu prüfen.
Auf einer Pressekonferenz am 12.8.88 in Berlin wurde die erste Verwendung des DNS-"Fingerabdrucks" in der BRD vorgestellt. Spurenmaterial, das bei einer Vergewaltigung mit anschließendem Mord sichergestellt worden war, war zusammen mit einer Blutprobe des Tatverdächtigen an die o.g. Firma Cellmark Diagnostics in England geschickt worden. Diese legte ein Gutachten vor, das die Identität von Tatspur und Verdächtigtem nahelegte (Volksblatt Berlin, 13.8.88). In diesem Verfahren (Mordfall Mrosek) verzichtete das Berliner Landgericht schließlich darauf, dieses Beweismittel zu verwenden, da der Beschuldigte ein Geständnis abgab, erklärte aber gleichwohl, daß dieses Verfahren ein gültiges Beweismittel sei (Tagesspiegel, 15.12.88).
Erstmals als Beweismittel förmlich verwendet wurde dieses Verfahren in einem Prozeß um den sexuellen Mißbrauch von Kindern vor dem Landgericht Darmstadt. Der Beschuldigte wurde nach einem entsprechenden Gutachten vom Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs eines Kindes freigesprochen; die Staatsanwaltschaft kündigte einen Revisionsantrag mit dem Ziel an, dieses Verfahren vom Bundesgerichtshof anerkennen zu lassen (Frankfurter Rundschau, 5.5.89). Nach Berlin und Rheinland-Pfalz sollen nun auch in Hessen der Polizei technische Mittel für entsprechende Untersuchungen zur Verfügung gestellt werden.

3. Die Anhörung vor dem Rechtsausschuß des Bundestages

Während von der Exekutive längst Tatsachen geschaffen wurden, ist es in den Beratungsorganen der Legislative immer wieder zu Verzögerungen gekommen. **(8)**
Am 12. Oktober letzten Jahres fanden sich schließlich im Bundeshaus 11 Sachverständige ein, um dem Rechtsausschuß Rede und Antwort zu stehen.
Die Gutachten unterscheiden sich deutlich im Tenor ihrer Empfehlungen, die vom generellen Verbot der Genomanalyse im Strafverfahren (Wächtler) über die Zulassung unter verschieden intensiv gestaffelten Vorkehrungen rechtlicher, organisatorischer und technischer Natur bis hin zur schrankenlosen Durchführung ohne eigene gesetzliche Regelung (Schmitter als Vertreter des BKA) reichen. Bei der Mehrzahl der Sachverständigen, die die Einführung unter Berücksichtigung entsprechender Kautelen für zulässig hielten, zeigte sich ein systematischer Unterschied: Während die Juristen prinzipiell mehr Phantasie an den Tag legten, was die Frage möglicher Mißbräuche anbetrifft, konnten die Naturwissenschaftler, die über Erfahrungen in Blutgruppengutachten verfügen, lediglich technische Probleme bezüglich der Validität der Ergeb-

nisse erkennen und verbaten sich ansonsten jeden Eingriff in ihre professionelle Autonomie. Innerhalb der Gruppe der Juristen ist weiterhin festzustellen, daß die Intensität ihrer Bedenken davon abhing, ob sie die Unterscheidung zwischen kodierenden und nicht-kodierenden Sequenzen (s.o.) als Ausgangsprämisse der Fragestellung akzeptierten oder diese Differenzierung erst als Konsequenz forderten. Wo die Unterscheidung bereits als Prämisse akzeptiert wird, ist auch die Phantasie über weitgehendere Verwendungen der Genomanalyse im Strafverfahren erheblich eingeschränkt. Von den Naturwissenschaftlern, die sich in ihrer Argumentation allein auf die Erfahrungen in herkömmlichen Blutgruppengutachten bezogen, und dem Vertreter des BKA wurde bereits in den Vorreden darauf verwiesen, daß die Themenstellung der Anhörung unzulässig sei, weil es ihrer Ansicht nach allein um die Identitätsfeststellung durch DNS-"Fingerpriniting" gehen könne; weitergehenderer Informationsgewinn wäre "leicht auszuschließen" (Driesel v. Dechema-Institut, Henke v. Laboratorium f. forensische Blutkunde) bzw. sei "von Natur aus unmöglich" (Schmitter v. BKA).

3.1. Möglichkeiten des Einsatzes der Genomanalyse durch die Strafverfolgungsbehörden

Die Sachverständigen kamen übereinstimmend zu dem Ergebnis, daß alle erdenklichen Anwendungsmöglichkeiten der Genomanalyse so gut wie keiner spezialrechtlichen Einschränkung (etwa nach StPO) unterlägen. Allerdings wurden verschiedentlich verfassungsrechtliche Bedenken angemeldet, die sich sowohl auf das vom BVerfG formulierte Recht auf informationelle Selbstbestimmung als auch auf den durch Art.2 und Art.1 GG begründeten Schutz der Intimsphäre bezogen.

Insbesondere Gössel **(9)** und Keller **(10)** führten aus, daß im rechtlichen Sinne nicht allein die auf § 81a StPO gestützte zwangsweise anzuordnende Blutprobe zu diskutieren sei, sondern alle Vorgänge im Verlauf **polizeilicher Spurensicherung** von Bedeutung seien. Hier sei die Gewinnung von Zellmaterial durch freiwillige Herausgabe, durch Beschlagnahme nach § 94 StPO, im Zusammenhang mit Durchsuchungen nach §§ 102 u. 103 StPO sowie durch körperliche Untersuchung an anderen Verfahrensbeteiligten nach § 81c StPO zu berücksichtigen. Die Problematik der Genomanalyse ergäbe sich nämlich kaum aus dem körperlichen Eingriff, der als solcher medizinisch harmlos sei, sondern vielmehr aus dem weitreichenden Informationsgewinn, der gegenwärtig und im noch umfassenderem Maß zukünftig aus dem gewonnenen Material gezogen werden könne. Die gegenwärtigen Regelungen der StPO, so Keller, seien auf die modernen Methoden der Informationsgewinnung, -speicherung und -verknüpfung, mit denen Behörden in die Freiheit der Rechtsunterworfenen eingreifen könnten, noch nicht abgestimmt, weil bei ihrer Verabschiedung durch den Gesetzgeber diese technische Entwicklung nicht absehbar gewesen sei. Er führte weiterhin aus, daß schon die Sicherstellung von anonymen Spuren rechtlich gegen die informationelle Selbstbestimmung abzuwägen sei, weil ja der Zweck des Verfahrens schließlich auf die Deanonymisierung der Spur abziele. Besonders Gössel,

der die Genomanalyse tendenziell ohnehin für verfassungswidrig hält, weil sie in Kernbereiche der Persönlichkeit eingreife und ihre Zulassung als Beweismittel gegen Beschuldigte im Strafverfahren deshalb fraglich sei, machte darauf aufmerksam, daß aus einem möglichen gerichtlichen Verwertungsverbot, wie es tatsächlich etwa für den Lügendetektor gelte, auch die Unzulässigkeit der Beweismittelerhebung durch die Polizei abzuleiten sei.
Keller wies darauf hin, daß die Genomanalyse entgegen gegenteiliger Behauptungen für die **Fahndung** sehr wohl von Interesse sei. Neben der Feststellung äußerer Merkmale (z.B. Geschlecht) anhand von Spurenmaterial, die durch § 81b StPO abgedeckt sei, erfolge schon jetzt eine widerrechtliche Speicherung von medizinischen Dokumenten (z.B. Röntgenbilder, Blutuntersuchungen) durch das BKA, die Aufschluß über das Körperinnere geben könnten. Daß die Genomanalyse jedenfalls zukünftig Aufschluß über Verhaltensmerkmale von Personen erbringen könne, sei aus den psychogenetischen Forschungsanstrengungen unschwer abzulesen. Ein entsprechendes Verwertungsinteresse durch die Ermittlungsbehörden habe sich schon bei der Terroristenfahndung gezeigt, bei der aus anderen Beobachtungen gewonnene Verhaltensprofile zum Zuge gekommen seien. Daß auch schon herkömmliche Methoden der Identitätsfeststellung trotz gegenteiliger Behauptungen einen Informationsüberschuß liefern, belegt (unfreiwillig) ein von Henke zur Einsicht gegebenes Blutgruppen-Gutachten: "Dementsprechend finden sich bei ihm rassencharakteristische Phänotypen, die fast ausschließlich in der negriden Bevölkerung zu finden sind." **(11)**
Der Bundesdatenschutzbeauftragte Einwag erklärte die Feststellung von äußerlichen Merkmalen durch Genomanalyse zu Fahndungszwekken für zulässig, sofern sie vom Richter angeordnet würde. Die Speicherung in SPUDOK solle nach denselben Kriterien erfolgen, wie sie auch für gewöhnliche Fingerabdrücke gelten. Um der Gefahr von Massentests, wie in England schon geschehen (s.o.) und für die BRD in anderem Zusammenhang erwähnt **(12)**, zu begegnen, hielt es Jung **(13)** für erforderlich, daß der Test gegenüber Verdächtigten nur "auf freiwilliger Grundlage" vorgenommen werden dürfte, wenn er andernfalls auch zwangsweise angeordnet werden könnte.
Daß die Genomanalyse anstelle des Identitätsnachweises auch geeignet sein könnte, zur Feststellung der Schuldfähigkeit (nach §§ 21 u. 22 StGB) und für die Sozialprognose bezüglich der Strafzumessung (u.a. § 56 StGB) im **Strafverfahren** herangezogen zu werden, betonten besonders Wächtler, Keller und Gössel. Gössel wies außerdem darauf hin, daß auch eine am Opfer vorzunehmende Genomanalyse im Verlauf des Strafprozesses angeordnet werden könnte, etwa um zu beweisen, daß eine strafbegründender Gesundheitsschaden nicht durch die Tat hervorgerufen, sondern erblich bedingt sei. Ferner führte er aus, daß die Genomanalyse auch zu Klärung von Verfahrensvoraussetzungen (z.B. Verhandlungsfähigkeit, Verwandtschaftsbeziehungen) im Zuge des sog. Freibeweises eingesetzt werden könnte, dann aber nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig sei. Mehrfach stellten die Gutachter fest, daß die Genomanalyse

in Verfahren wegen Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 170 StGB von Bedeutung sei. Einwag vertrat die Auffassung, daß zur Feststellung der Schuldunfähigkeit infolge von Geisteskrankheit die Genomanalyse einer einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO als "milderes Mittel" vorzuziehen sei, wenn der Beschuldigte dem zustimme.

Die Gefahr der unkontrollierten **Speicherung und Umwidmung von genetischen Daten** wurde besonders von Wächtler betont, der auf einen Fall verwies, in dem sich die Polizei geweigert hatte, die erkennungsdienstlichen Unterlagen eines rechtskräftig Freigesprochenen zu löschen. In einem anderen Fall sei von der Koblenzer Staatsanwaltschaft die Blutprobe eines flüchtigen Verdächtigen, die noch von einem früheren Alkoholtest übrig war, für eine Genomanalyse herangezogen worden (Der Spiegel, Nr.36/1988, S.59). Die Polizei habe auch zur Speicherung von anderen personenbezogenen Merkmalen Datenbanken aufgebaut, für die es (zunächst) keine Rechtsgrundlage gegeben habe. Sie folge hier "Erkenntnissen der Kriminologie", die umfangreiche Personenkreise als "Trieb-, Neigungs-, Hang- und Gewohnheitstäter" **(14)** in Betracht zöge. Demgegenüber behauptete Schmitter (BKA), daß eine erkennungsdienstliche Erfassung von genetischen Daten unsinnig sei, weil nur in seltenen Fällen - etwa bei Sexualdelikten von Serientätern und bei Einbrechern, die sich regelmäßig verletzen - entsprechend verwertbares Spurenmaterial zurückgelassen würde **(15)**.

Auf eine mögliche Auswertung genetischen Materials durch die **Kriminalbiologie** wiesen Wächtler und Keller hin. Sie referieren einen aus den USA bekanntgewordenen Vorgang, als in den 60er Jahren Reihenuntersuchungen an Neugeborenen erfolgten, weil man eine Korrelation zwischen dem Auftreten der chromosomalen XYY-Konstitution und einer Neigung zu kriminellen Verhalten entdeckt zu haben glaubte. Bedenken hätten sich, so Keller, erst ergeben, als man über die Problematik nachdachte, daß die spätere Mitteilung des Befunds für die Betroffenen als self fullfilling prophecy wirken könnte. Wächtler berichtete, daß die Hamburger Humangenetikerin Stoeckenius den XYY-Befund noch unlängst zur Ausstellung der eugenischen Indikation herangezogen habe, obwohl dessen Stichhaltigkeit in der Fachwelt längst bestritten sei. Gössler teilte mit, daß der Hamburger Biologe Mull eine noch ältere Untersuchungsmethode, nämlich den gewöhnlichen Fingerabdruck, ebenfalls zur Feststellung von Erbkrankheiten heranziehe. Keller bekräftigte schließlich, daß sich aus der modernen Genomanalyse noch viel weitreichendere Aufschlüsse ergeben werden, indem die Genetiker sich anschickten, z.B. die Dispositionen für "so komplexe Erscheinungen wie Schizophrenie und Depression" aufzuklären. Die häufige Verwendung der Genomanalyse im Strafverfahren werde auch eine nachfolgende Reihenuntersuchung durch die Kriminalbiologie ermöglichen. Die zu beobachtende Renaissance der kriminologischen Erblichkeitstheorie berge in sich die Tendenz, die Gesellschaft von der Verantwortung für die Entstehung von Kriminalität zu entlasten; legitim erscheine dann, daß die staatlichen Instanzen mit sichernden Maßnah-

men gegen konstitutionell gefährliche Einzelne oder Gruppen vorgehe. Darüber hinaus zeigte Wächtler, daß die Heranziehung der Genomanalyse zur Begründung der Schuldunfähigkeit und ihre Funktion als wissenschaftliche Methode der Kriminalbiologie untrennbar miteinander verwoben sind.

3.2. Vorschläge für rechtspolitische Konsequenzen

Wächtler, der gegenüber dem drohenden Mißbrauch der Genomanalyse im Strafverfahren deren generelles Verbot empfiehlt, hält eine Unterscheidung zwischen nicht-kodierenden und kodierenden Sequenzen **(16)** sowie zwischen repressivem und präventivem Einsatz für praktisch undurchführbar. Trotz der zum Teil erhobenen schweren Bedenken halten andere Gutachter eine rechtliche Einhegung für möglich. Die Vorschläge der Regelungsoptimisten seien hier lediglich summarisch aufgeführt, da ihre rechtsdogmatische Konsistenz in den einzelnen Gutachten ohnehin nicht näher erörtert wurde:

* Anordnung nur durch den Richter
* Qualifizierter Verdacht
* Verhältnismäßigkeit der Zwecke (die Anordnung sei auf gesetzlich abschließend benannte Delikte einzugrenzen)
* Verhältnismäßigkeit der Mittel (Genomanalyse nur, wenn herkömmliche Mittel versagen)
* Festlegung der Methode, Bezeichnung der beauftragten Institution, Festlegung des Untersuchungsziels

Als **Vorkehrungen gegen die Zweckentfremdung** wurden genannt:

* Zulassung der Untersuchungsinstitute durch den Justizminister
* Keine Untersuchungsstellen bei der Polizei
* Keine Untersuchungsstellen bei Instituten mit kriminalbiologischem Interesse
* Das Untersuchungsmaterial sei dem Institut anonymisiert zuzuschicken
* Festzuschreiben sei die Schweigepflicht der Institute
* Sichere Aufbewahrung des Materials

Als **Vorkehrungen gegen die präventive Verwendung** wurden vorgeschlagen:

* Datenschutz auch für zunächst anonyme Spuren
* Beschränkung der Genomanalyse auf Tatspuren
* Das Untersuchungsmaterial sei nach Abschluß des Verfahrens zu vernichten
* Die Auswertungsergebnisse seien zu den Gerichtsakten zu nehmen
* Eine zentrale Speicherung sei zu unterbinden

Als **technische Vorkehrungen** zur Qualitätssicherung wurden angesprochen:

* Ringversuche zur Qualitätskontrolle der Labors
* Einrichtung von Sicherheitslabors (Gentechnik!)

Sonstige Vorschläge aus dem Gutachterkreis:

* Gesetzliche Festlegung der Untersuchungsmethoden
* Ein strafbewehrtes Verbot der Untersuchung an kodierenden Sequenzen
* Eine Neuregelung des Beweisrechts

4. Resümee

Abschließend sei festgestellt, daß in keinem der Gutachten eine de-

Mordes an einer 79jährigen Frau in Rheine hat die Staatsanwaltschaft Münster eine ungewöhnliche Fahndungsmethode veranlaßt. Die Mordkommission forderte knapp 2000 Männer im Alter von 15 bis 30 Jahren auf, sich freiwillig bei der Polizei in Rheine Handabdrücke nehmen zu lassen. Am Tatort hatte man einen Handabdruck gefunden." (S.7)

(13) Prof., Universität des Saarlandes

(14) Wächtler zitiert hier: Samper/Honnacker, PAG, 14.Aufl.1987, Anm.2 zu Art. 13; entsprechende Kommentierungen finden sich ebenso zu § 81b 2.Alt. StPO, vgl. z.B. Kleinknecht/Meyer, 38.Aufl. 18/§ 81b

(15) Dagegen Keller, der sich auf das von R. Rupprecht herausgegebene Polizeilexikon (1986, S.128) beruft: "Das BKA sammelt und speichert als Zentralstelle Fingerabdrücke, Röntgenaufnahmen, Gebißprüfungen, Blut-, Haar-, Speicheluntersuchungen." In seiner Stellungnahme hat Schmitter überdies ausgeführt, daß der Einsatz des DNS-"Fingerabdrucks" möglich sei, "um durch Vergleich von Spuren aus mehreren Fällen vermutete Tatzusammenhänge zu erhärten".

(16) Professor Rittner in Mainz arbeitet bereits mit kodierenden Sequenzen, u.a. weil diese sicher seien. Jeffreys statistische Berechnungen über seine Methode seien "mit Vorsicht zu genießen", vgl. Dt. Allg. Sonntagsblatt 49/88: "Beweise aus dem Zellkern"

(17) Die Angaben zur Präzision des genetischen "Fingerabdrucks", die stellenweise mit 1 zu 30 Milliarden angegeben werden, beruhen lediglich auf theoretischen (populationsgenetischen) Erwägungen. Bei der praktischen Durchführung ist tailliertere Auseinandersetzung mit der technisch Zuverlässigkeit der einzelnen genbiologischen Methoden des DNS-"Fingerabdrucks" erfolgte **(17)**.

Die Tatsache, daß diese Zusammenfassung verstärkt die kritischeren Einwände berücksichtigt hat, sollte nicht darüber hinwegtäuschen, daß in absehbarer Zeit mit einer förmlichen Legalisierung des "genetischen Fingerabdrucks" zu rechnen sein wird. Die schon beginnende Praxis der Gerichtsbarkeit, dieses Verfahren anzuerkennen, ebnet hierfür den Weg.

Anmerkungen:

(1) BT-Drucksache 10/6775, S.175 ff.

(2) International Herald Tribune 23.9.87: "U.K. Police Test Genes in 5 500 Men to Identify a Suspect in 2 Murders"

(3) Nature 317 (1985), S.818

(4) Nature 3.9.87 : "UK immigration authorities may use DNA fingerprinting"

(5) vgl. Meldung im Gen-ethischer Informationsdienst Nr.29, S.17, die sich auf einen Bericht aus Nature (Jan. 1988) stützt

(6) Tätigkeitsbericht des BGA für 1987, S.189 ff

(7) Vgl. Gen-ethischer Informationsdienst Nr.33, S.3

(8) Gen-ethischer Informationsdienst Nr. 33, S. 3

(9) Vors. Richter am Landgericht München I

(10) Priv. Doz., Universität Hannover

(11) Zusammenfassung der schriftlichen Stellungnahmen zur öffentlichen Anhörung am 12. Oktober 1988, S.76

(12) Die Hamburger Rundschau v. 13.10.88 berichtet: "Zur Aufklärung des sogenannten Sylvester-

zu berücksichtigen, daß es schwierig sein dürfte, das Bandenmuster tatsächlich so genau aufzulösen, daß sich ein solcher Diskriminierungseffekt auch optisch nachvollziehen läßt (vgl. auch die Abbildung im Tätigkeitsbericht des BGA 1987, S.190, die die Unterscheidung von lediglich 5 verschiedenen Proben nicht gerade überdeutlich werden läßt). Hier verfügen die herkömmlichen Blutgruppenuntersuchungen über den Vorteil, daß ca. 20 Unterscheidungssysteme mit jeweils ca. 3 bis 20 Varianzmöglichkeiten (Allelen) miteinander kombiniert werden.

blätter des iz3w
Informationszentrum dritte welt - iz3w

Internationale Gewerkschaften

in Brasilien, Mexiko, Nicaragua, Peru Südafrika, Südostasien

außerdem: Länderberichte Nachrichten Rezensionen Kultur

Mai 1989 Nr. 157

Bezug: blätter des iz3w Postf. 5328 7800 Freiburg
Buchhandel: Prolit, Pf, 63 Gießen

8 mal im Jahr für 40/30 Mark Einzelheft 5 DM + 1,80 DM Porto

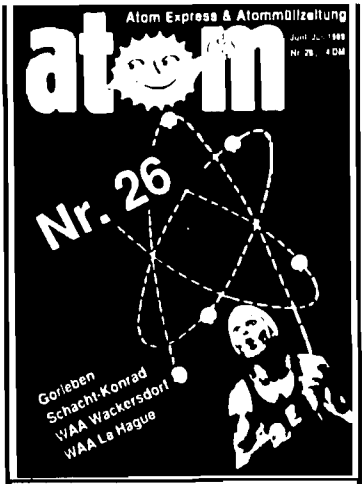

Schwerpunkt 1: Das Ende der WAA Wackersdorf

Die Ankündigung zukünftig BRD Atommüll in Frankreich od. England aufarbeiten zu lassen, hat die (Anit-)Atom-Scene kräftig durcheinandergewirbelt. Wir dokumentieren redaktionseigene und -fremde Einschätzungen...

Schwerpunkt 2: Atommülltransporte

Im Wendland warten alle auf die ersten Castor-Transporte. An anderen Orten sind sie längst Wirklichkeit. Blockadebericht von Transporte Neckarwestheim - La Hague. Neues aus Lübeck

Schwerpunkt 3: Kriminalisierung

Der Startbahn-Porzess steht vor seiner entscheidenden Phase; die ersten Urteile sind gefällt. Auseinandersetzung zum Thema Beugehaft. Trotz Abbruch des Hungerstreiks - ein kritischer Rückbleick auf Vorbereitung und Ablauf der zentralen Bonn-Demo.

atom

erscheint zweimonatlich, 68 Seiten, Einzelpreis 4 Mark (plus Porto), Abo für 5 Ausgaben 25 Mark. Ab 5 Ex. 3 Mark (plus Porto)

Bestelladresse:

atom, Postfach 1109
2120 Lüneburg

'Unterbindungsgewahrsam'

Vorbeugehaft auf bayerische Art

von Helmut Knüttel *

Zum 1. April dieses Jahres hat der bayerische Landtag eine Änderung des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) beschlossen, die unmittelbare Auswirkungen haben soll für Demonstrationen auf bayerischem Boden. Der Polizei wird es durch die Senkung der Eingriffschwelle wesentlich erleichtert, Demonstranten vorbeugend in Haft zu nehmen. Gleichzeitig wird der Hafteingriff durch Verlängerung der möglichen Haftdauer auf 14 Tage intensiviert.

1. Der Regelungsinhalt

Die Polizeigesetze der Länder sehen ziemlich übereinstimmend die Möglichkeit einer polizeilichen Präventivhaft vor: als sog. Schutzgewahrsam (z.B. zur Unterbringung von Selbstmordgefährdeten) und daneben den sog. Sicherungsgewahrsam, um den es hier geht. Die bayerische Staatsregierung nennt ihn verharmlosend und sachlich unzutreffend "Unterbindungsgewahrsam". Die Dauer des Sicherungsgewahrsams ist in den Ländern unterschiedlich geregelt. Die Polizeigesetze Hamburgs und Bremens sehen keine ausdrückliche und fest Begrenzung der Haftdauer vor, Baden-Württemberg begrenzt die höchstzulässige Dauer auf zwei Wochen. Die übrigen Ländergesetze schreiben vor, daß der Gewahrsam spätestens bis zum Ablauf des nächsten Tages aufge-hoben werden muß, "wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung auf Grund eines anderen Gesetzes durch richterliche Entscheidung angeordnet ist", so bisher auch Art.19 Ziffer 3 des bayerischen PAG a.F.. Nach dem novellierten Art.19 PAG kann der Richter Gewahrsam bis zu 14 Tagen anordnen und zwar nun allein aufgrund des PAG. Materiellrechtliche Grundlage für die Anordnung des Sicherungsgewahrsams war bisher Art.16 Abs.1 Ziffer 2 PAG (a.F.):

"Die Polizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn

1.....

2. das unerläßlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern."

Mit der Novelle ist nun ein Katalog mit Regelbeispielen angefügt worden, der bundesweit ohne Vorbild ist (vgl. § 1 Nr.1a des 2. Gesetzes zur Änderung des PAG vom 23.März 1989).

Für Bayern neu ist schließlich, daß in Anlehnung an eine Regelung in NRW und Niedersachsen ein Gewahrsam nun auch zur Durchsetzung einer sog. Platzverweisung nach Art.15 PAG alte und neue Fassung zulässig gemacht worden ist (vgl. § 1 Nr.1b).

Staatliche Eingriffe in die persönliche Freiheit des Bürgers unterliegen seit der habeas-corpus-Akte im bürgerlichen Rechtsstaat ausgeprägten verfassungsrechtlichen Eingrenzungen. So liegt es nahe, gesetzliche Verschärfungen der

* Verwaltungsjurist in München, z.Zt. auf eigenem Wunsch beurlaubt

Polizeihaft an der verfassungsrechtlichen Latte zu messen. Die bayerische Staatsregierung hat gleichwohl ein entsprechendes Anhörungsverfahren des Landtages zur Frage der Verfassungsmäßigkeit abgelehnt. Die Fraktionen der Grünen und der SPD haben daher jeweils eine eigene Sachverständigenanhörung durchgeführt, deren wesentliche Ergebnisse im folgenden referiert werden, wobei der Akzent auf verfassungsrechtlichen Fragestellungen liegt. Die Expertenbank war in beiden Anhörungen ähnlich besetzt: Ordinarien für öffentliches Recht, Polizeipraktiker und -rechtler, betroffene Demonstranten und Rechtsanwälte sowie Gewerkschaftsvertreter.
Nicht näher eingegangen wird im Rahmen dieses Beitrags auf die Regelung des Verfahrens und der Zuständigkeiten bei gerichtlichen Feststellungsanträgen (Art.17 Abs.2 und 3 PAG n.F.) und auf die Entschädigungsregelung in Art.49 PAG.

2. Die in den Anhörungen vorgetragene Kritik

Verlängerung der Vorbeugehaft auf 14 Tage

Art.104 Abs.2 Satz 3 GG gebietet, daß die Polizei "aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten" darf. Mittlerweile unbestritten ist, daß die Polizei in jedem Fall eine richterliche Entscheidung über Verhängung und Fortdauer der Polizeihaft benötigt - also auch bei jedem Polizeigewahrsam unter 48 Stunden. In Bayern und anderswo wird von diesem Grundsatz allerdings insofern abgewichen, als auf eine richterliche Entscheidung in jenen Fällen verzichtet wird, in denen der Betroffene schon vor einer möglichen Richterentscheidung wegen Wegfalls des Gewahrsamsgrundes wieder freigelassen werden muß.
Umstritten ist jedoch, ob auch der Richter bei der Anordnung von Polizeihaft an die Höchstfrist des Art.104 GG gebunden ist und deswegen Freiheitsentziehungen über die genannte Frist hinaus nur auf Rechtsgrundlagen jenseits des Polizeirechts (wie beispielsweise die StPO) stützen darf. Für eine so verstandene, von Art.104 GG gesetzte materielle Begrenzung - und gegen ein rein prozeduales Verständnis des Richtervorbehalts (ob mit oder ohne richterlichen Segen) - spricht, daß polizeiliche "Machtvollkommenheit" unter den rechtsstaatlichen Bedingungen des Grundgesetzes nur bedeuten kann: Machtausübung auf polizeigesetzlicher Grundlage. So gesehen darf es keinen Unterschied machen, ob der Richter oder die Polizeibehörde in Anwendung des Polizeirechts präventive Haft anordnet.

Zur Prognoseentscheidung

Selbst wenn man eine Ausdehnung der Polizeihaft für zulässig hält, bleibt die Frage, welche Anforderungen an eine Prognoseentscheidung über das Störerverhalten gestellt werden müssen. Im Zusammenhang mit den Unterbringungsgesetzen, die die zwangsweise Unterbringung in Einrichtungen der Psychiatrie regeln, hat das BverfG Maßstäbe gesetzt und verlangt, daß Anlaß und Fortdauer einer Freiheitsentziehung einer ständigen Kontrolle zu unterwerfen sind. Auf die präventive Polizeihaft übertragen, hieße dies, eine abgesicherte Langzeitprognose zu verlangen, die außer der Darstel-

lung des objektiven Störungstatbestandes auch Aussagen zur "Störerpersönlichkeit" enthalten müßte. Schließlich müßten diese Voraussetzungen über die gesamte Haftdauer vorliegen und unter aktueller richterlicher Kontrolle gehalten werden. Die Polizeiwirklichkeit schilderten die angehörten Polizeipraktiker:
Unter den Zwängen des Einsatzes können nur situative Kurzzeitprognosen erstellt werden, die sich auf den Anlaß und die absehbare Dauer des Geschehens beschränken. Der entscheidende Richter ist typischerweise auf die Polizeiunterlagen verwiesen; seine Prüfung beschränkt sich daher auf die Stichhaltigkeit der von der Polizei dargelegten Ausgangslage.

Zur Vorbeugehaft als Mittel der Verhinderung von Ordnungswidrigkeiten

Unter den Verfassungsrechtsexperten bestand ein fast vollständiger Konsens - das handfesteste Ergebnis der Anhörungen - über die Verfassungswidrigkeit der zweiwöchigen Polizeihaft zur Verhinderung von bevorstehenden Ordnungswidrigkeiten. Die Argumente kamen aus unterschiedlichen Richtungen. So gibt es eine eindeutige Rechtsprechung des BVerfG zu § 112a StPO, die eine präventive Freiheitsentziehung aus Anlaß von Ordnungswidrigkeiten ausschließt, weil ein so schwerwiegender Eingriff wie der Entzug der persönlichen Freiheit eine Straftat voraussetzt, "die schon nach ihrem gesetzlichen Tatbestand einen erheblichen in der Höhe der Strafandrohung zum Ausdruck kommenden Unrechtsgehalt aufweist." (BVerfGE 35, 191)
In den Anhörungen wurde mehrfach auf den Wertungswiderspruch hingewiesen, der darin liegt, daß derjenige, der die schwerwiegendste Ordnungswidrigkeit mit dem denkbar größten Schaden nachweislich begangen hat, nur mit einer Geldbuße belegt werden kann, während derjenige, der eine qualifizierte Ordnungswidrigkeit nicht einmal versucht, sondern sich nur im nicht-bußgeldbewehrten Vorfeld einer Vorbereitung bewegt hat, mit einer Haft bis zu zwei Wochen "bestraft" werden kann.
Schließlich ist noch auf Art.5 der Europäischen Menschenrechtskonvention hinzuweisen, die geltendes Bundesrecht ist und ebenfalls eine Präventivhaft zur Verhinderung von Ordnungswidrigkeiten verbietet.

Zu den Rechtstatsachen

Die bayerische Staatsregierung begründete die Notwendigkeit der 14-Tage-Frist mit Polizeierfahrungen, wonach bereits entlassene Störer an noch nicht beendeten Veranstaltung wieder teilgenommen hätten und bei Straftaten in Erscheinung getreten seien. Wiederholte Nachfragen bei den auf beiden Anhörungen anwesenden Polizeibeamten erbrachten keine konkreten Nachweise für diese Behauptung.
Polizeivertreter der Länder Hamburg und Bremen, in deren Polizeigesetze keine fixe zeitliche Begrenzungen für den Sicherungsgewahrsam vorgeschrieben sind, haben übereinstimmend erklärt, daß in der bisherigen Praxis nicht einmal die Frist bis zum Ablauf des nächsten Tages in Anspruch genommen würde. Der Anwendungsbereich für Gewahrsamnahmen läge schwerpunktmäßig bei Ausnüchterungen und gewalttätigen Auseinandersetzungen und hier insbesondere bei Vergnügungs- und

Zweites Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Vom 23. März 1989

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei – Polizeiaufgabengesetz – PAG – (BayRS 2012-1-1-I), geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1983 (GVBl S. 507), wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

   „die Annahme, daß eine Person eine solche Tat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird, kann sich insbesondere darauf stützen, daß

   a) sie die Begehung der Tat angekündigt oder dazu aufgefordert hat oder Transparente oder sonstige Gegenstände mit einer solchen Aufforderung mit sich führt; dies gilt auch für Flugblätter solchen Inhalts, soweit sie in einer Menge mitgeführt werden, die zur Verteilung geeignet ist, oder

   b) bei ihr Waffen, Werkzeuge oder sonstige Gegenstände aufgefunden werden, die ersichtlich zur Tatbegehung bestimmt sind oder erfahrungsgemäß bei derartigen Taten verwendet werden, oder ihre Begleitperson solche Gegenstände mit sich führt und sie den Umständen nach hiervon Kenntnis haben mußte, oder

   c) sie bereits in der Vergangenheit mehrfach aus vergleichbarem Anlaß bei der Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit als Störer betroffen worden ist und nach den Umständen eine Wiederholung dieser Verhaltensweise zu erwarten ist;

   oder".

   b) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

   „3. das unerläßlich ist, um eine Platzverweisung nach Art. 15 durchzusetzen."

2. Art. 17 wird wie folgt geändert:

   a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

   „(2) [1]Ist die Freiheitsentziehung vor Erlaß einer gerichtlichen Entscheidung beendet, kann die festgehaltene Person, bei Minderjährigkeit auch ihr gesetzlicher Vertreter, innerhalb eines Monats nach Beendigung der Freiheitsentziehung die Feststellung beantragen, daß die Freiheitsentziehung rechtswidrig gewesen ist, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse besteht. [2]Der Antrag kann bei dem nach Absatz 3 Satz 2 zuständigen Amtsgericht schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden. [3]Die Entscheidung des Amtsgerichts ist mit sofortiger Beschwerde anfechtbar. [4]Gegen die Entscheidung des Landgerichts ist die weitere sofortige Beschwerde nur statthaft, wenn das Landgericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zuläßt."

   b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

   „(3) [1]Für die Entscheidung nach Absatz 1 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Freiheitsentziehung vollzogen wird. [2]Für die Entscheidung nach Absatz 2 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Person von der Polizei in Gewahrsam genommen wurde. [3]Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen."

3. Art. 19 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

   Es werden die Worte „auf Grund eines anderen Gesetzes" gestrichen und folgender Satz angefügt:

   „In der richterlichen Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen; sie darf nicht mehr als zwei Wochen betragen."

4. Art. 49 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „[2]Die Entschädigung ist auch zu leisten, soweit die Maßnahme auf einer richterlichen Anordnung beruht."

   b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

   „(7) [1]Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 wird für Vermögensschäden gewährt; dabei sind Vermögensvorteile, die dem Berechtigten aus der zur Entschädigung verpflichtenden Maßnahme entstehen, zu berücksichtigen. [2]Bei Freiheitsentziehungen wird Entschädigung auch für Nichtvermögensschäden entsprechend § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) gewährt. [3]Ein mitwirkendes Verschulden des Berechtigten ist zu berücksichtigen. [4]Die Entschädigung wird in Geld gewährt."

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1989 in Kraft.

München, den 23. März 1989

Der Bayerische Ministerpräsident

Sportgroßveranstaltungen; der Gewahrsam sei in der Regel nach 6-8 Stunden beendet. Lediglich aus Baden-Württemberg wurde über drei Fälle der längerfristigen Vorbeugehaft berichtet: gegen mehrere Personen im Zusammenhang mit zwei Punkertreffen im Jahr 1987 über drei bis vier Tage und ein mehrtägiger Gewahrsam 1971 gegen eine Person aus Anlaß einer Demonstration.

Zum Regelbeispielkatalog

Nach dem Willen der Gesetzesschöpfer soll den Gerichten und Polizeidienststellen die Prognoseentscheidung über unmittelbar bevorstehende Straftaten bzw. qualifizierte Ordnungwidrigkeiten ein Regelbeispielkatalog erleichtern. In diesem Sinne wurde der Katalog auch von den anwesenden Polizeigewerkschaftsvertretern begrüßt. Dem ist entgegenzuhalten, daß die typisierten Gefährdungsannahmen des Katalogs geradezu Überreaktionen und ungezielte Maßnahmen mit weiten Streueffekten provozieren. Die Struktur des Katalogs bringt es mit sich, daß an die Stelle von Einzelfallentscheidungen anhand der ausdifferenzierten Rechtsprechungsstandards zum polizeilichen Begriff der gegenwärtigen Gefahr Vorfeld-Annahmen treten. Diese bestehen in der gesetzlich sanktionierten Vermutung, der angetroffene Bürger könne zu einem späteren Zeitpunkt die Demonstration, an der er teilzunehmen beabsichtigt, mißbrauchen, um dort Straftaten bzw. Ordnungwidrigkeiten zu begehen. Der polizeiliche Zugriff auf sämtliche Vorstufen eines Demonstrationsgeschehens wird damit freigegeben, womit umgekehrt der grundsätzliche Schutzbereich der Versammlungsfreiheit aus Art.8 GG eingeschränkt wird.

Zum "Ankündigungsstörer"

Der vorbeugende polizeiliche Zugriff erweitert sich von den gegenständlichen Verlautbarungsmitteln wie Flugblättern und Transparenten auf die Träger und Inhaber derselben - das heißt auf deren persönliche Freiheit. Hier geht es (schon) nicht mehr um die Strafverfolgung von Meinungsäußerungen, auch nicht mehr um die Polizeikontrolle von Transparent- und Flugblattinhalten. Auch der unmittelbare Griff auf die Transparente und Flugblätter, die Sicherstellung oder Beschlagnahme, reicht nicht mehr: Menschen, die solche Dinge mit sich führen, sollen vorbeugend aus dem Verkehr gezogen werden. Verwaltungsrechtlich gesehen dürfte ziemlich jede künftige, einzelne Gewahrsamnahme nach dem Art.16 Abs.1 Ziffer 2a PAG n.F. dem Verdikt der Unverhältnismäßigkeit unterliegen. Denn wenn die Polizei schon meint, eingreifen zu müssen, hat sie auf jeden Fall das mildere Mittel der Beschlagnahme anzuwenden. Wenn es für das Gesetz jedoch keinen Anwendungsbereich gibt, der vor dem Maßstab der Verhältnismäßigkeit Bestand hat, kann bereits auf der Ebene des abstrakten Gesetzes die Verfassungswidrigkeit festgestellt werden.

Freilich wurden bei der Anhörung auch Zweifel geäußert, ob das BVerfG im Fall seiner Anrufung diese weitreichende Konsequenz ziehen würde.

Waffen und Ausrüstungsgegenstände

In die verfassungsrechtliche Gesamtwürdigung - darin waren sich die Sachverständigen einig - ist der hohe Rang des Rechtsguts der

persönlichen Freiheit (Art.2 Abs.2 Satz 2 GG) einzubeziehen. Nach einer festen Rechtsprechung des BVerfG darf die persönliche Freiheit nur aus besonders gewichtigen Gründen eingeschränkt werden. Die Eingriffsschwelle verschiebt sich noch weiter nach oben, wenn es - wie hier - um präventive Haftmaßnahmen geht. Diese verfassungsrechtlichen Markierungen sind natürlich bei der Bewertung des gesamten bayerischen Änderungsgesetzes zu beachten - sie springen besonders ins Auge beim zweiten Regelfall des Katalogs. Hier gilt der Vorrang einer Sicherstellung oder Beschlagnahme von Waffen oder bestimmten Ausrüstungsgegenständen erst recht: Wird das Umsägen von Strommasten befürchtet, genügt es, die erforderlichen Spezialwerkzeuge zu beschlagnahmen. Der bayerischen Staatsregierung ist denn auch als einzige Rechtfertigung dieser Norm nichts anderes eingefallen als der entlarvende Einwand, daß "die Störer sich solche Gegenstände auf irgendeine Weise schnell wieder beschaffen können." (amtl. Begr. S.5)
Im übrigen ist in Relation zur einschneidenden Rechtsfolge einer 2-Wochen-Haft die Tatbestandsvoraussetzung so unbestimmt formuliert ("die erfahrungsgemäß bei derartigen Taten verwendet werden"), daß sich der amtierende Polizeipräsident in Düsseldorf, Lisken, bei der Anhörung veranlaßt sah, auf die Haftgefahr für einen Bürger hinzuweisen, der in einem von Wohnungseinbrüchen heimgesuchten Stadtteil mit einem Schraubenzieher angetroffen würde. Dieser Bürger müsse dann in Umkehrung des verfassungskräftigen Grundsatzes der Unschuldsvermutung für jedermann seine Harmlosigkeit nachweisen.

Zur "Begleiterhaftung"

Dem bayerischen Gesetzgeber war es vorbehalten, den neuen Tatbestand einer "Begleiterhaftung" in das deutsche Polizeirecht einzuführen. Um die Motive nachzuvollziehen, muß man gut drei Jahre zurückgehen: Ostern 1986 war in der Nähe von Wackersdorf ein Zeltlager mit Zustimmung des Grundeigentümers aufgeschlagen worden. In das Zeltlager waren nach und nach die Teilnehmer an den angekündigten Demonstrationen eingetroffen. Am Morgen des 29.3. befanden sich 281 Personen in den Zelten. Das Zeltlager wurde von 600 Polizisten umstellt und alle 281 Personen nach Art.16 PAG a.F. festgenommen. Begründet wurde die Festnahme mit einem Vorfall am Mittag des Vortages (einem Zeitpunkt also, an dem noch gar nicht alle 281 Demonstranten angereist waren), bei dem anläßlich einer Straßenblockade 17 vermummte Personen in das Zeltlager geflüchtet seien. Im Zuge der Massenfestnahme fertigte die Polizei eine Liste mit Gegenständen, die im Lager gefunden wurden, jedoch keiner bestimmten Person zugeordnet werden konnten. Genau aus diesem Grunde hat die später angerufene Beschwerdeinstanz, das LG Amberg, in allen Fällen die Haft für unrechtmäßig erklärt.
Nach den traditionellen und von Verfassungs wegen gebotenen Grundsätzen des Polizeirechts kann nur derjenige (entschädigungslos) von der Polizei in Anspruch genommen werden, der als Störer eine Gefahr herbeiführt. Die Begleitperson kann als solche kein Störer sein. Sie ist grundsätzlich weder gehalten noch verpflichtet

oder berechtigt, die Begleitperson zu "durchsuchen". Schon deswegen darf sie - vom Ausnahmefall des sog. polizeilichen Notstandes abgesehen - kein Objekt polizeilicher Maßnahmen sein.
Vergegenwärtigt man sich die Gefahr, die mit Art.16 bekämpft werden soll, nämlich die unmittelbar bevorstehende Begehung einer Straftat oder qualifizierten Ordnungswidrigkeit, so wird deutlich: der Schluß vom Besitz einer Waffe oder eines Ausrüstungsgegenstandes auf die unmittelbar bevorstehende Tatbegehung durch den bloßen Begleiter ist abwegig. Es fehlt an dem auch nur hypothetischen Kausalzusammenhang für eine rechtsstaatliche Gefahrenprognose.
Außerdem entspricht auch hier die Tatbestandsformulierung nicht den rechtsstaatlichen Bestimmtheitsanforderungen. Wer ist Begleitperson? Nach der amtlichen Begründung fallen darunter die Insassen eines PKW, nicht jedoch die eines Omnibusses. Was ist mit den Insassen eines Kleinbusses? Was mit Fahrgemeinschaften in PKWs?
Mit der "Begleiterhaftung" wird der Polizei ein Instrument gegeben zum Eingriff in den kollektiven Prozeß der Mobilisierung, Planung und Vorbereitung im Vorfeld von Demonstrationen und anderen öffentlichen Veranstaltungen.

Zum Wiederholungsstörer

Auch diese polizeirechtliche Fiktion wird eine neue Qualität der polizeilichen Vorfeldbeobachtung mit sich bringen. Ob der betroffene Bürger bereits in der Vergangenheit mehrfach als Störer festgestellt worden ist, läßt sich nur aus umfassenden "Störerdateien" ermitteln. Für die Annahme einer Wiederholungsgefahr müssen keineswegs einschlägige rechtskräftige Verurteilungen wegen Straftaten vorliegen. Es soll der bloße Verdacht z.B. einer Ordnungswidrigkeit genügen, der sich auf "behördliche Entscheidungen wie etwa Bußgeldbescheide, Verwaltungsakte, vor allem frühere polizeiliche Maßnahmen, und auch bürgerliche Rechtshandlungen - wie etwa ein Hausverbot eines Veranstalters" (amtl. Begr. S.5) - stützen kann. Folglich muß für den Gesetzesvollzug eine all diese Daten umfassende Verdachtskartei geschaffen werden; die einzelnen Daten müßten auf Vorrat gespeichert werden, damit sie zu einem späteren Zeitpunkt einmal ihren Zweck, die polizeiliche Definition von Wiederholungstätern, erfüllen können. Dem auf diese Weise stigmatisierten Bürger soll es für die Zukunft schier unmöglich gemacht werden, friedlich von seinem Demonstrationsgrundrecht Gebrauch zu machen - eine Art von Grundrechts-Verwirkung durch den Landesgesetzgeber, die im geltenden Verfassungsrecht keine Grundlage findet.

Zum Durchsetzungsgewahrsam - Platzverweis

Was macht die bayerische Polizei, wenn jemand eine besetzte Kirche durch den Haupteingang verläßt, um sie durch den Hintereingang wieder zu betreten? Nein, sie wartet nicht vor dem Hintereingang bzw. versperrt diesen; sie nimmt den Betroffenen in Haft - bis zu 14 Tagen! So in der Tat die amtl. Begr. zu Art.16 Abs.1 Ziff.3 PAG n.F.
Dieser Gewahrsam hat keine präventive Zielrichtung. Demgemäß wird auf die durch den Beispielskatalog ohnehin schon aufgeweichte Haftvoraussetzung einer unmittelbar bevorstehenden

Straftat bzw. qualifizierten Ordnungwidrigkeit gänzlich verzichtet. Der Platzverweis ist eine vorübergehende Maßnahme, die der kurzfristigen Räumung eines Platzes (z.B. von Schaulustigen) dient. Diese relativ voraussetzungslose Standardmaßnahme mit der Keule einer 14tägigen Haft zu sanktionieren, widerspricht dem verfassungskräftigen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

3. Das Ziel: Abschreckung von potentiellen Demonstranten

Der Anwendungsbereich der PAG-Novelle ist nicht auf Demonstranten beschränkt. In beiden Anhörungen wurden Befürchtungen laut, daß die neuen Instrumente auch bei künftigen Streikbewegungen ihre Funktion erfüllen könnten, indem z.B. Verfasser von Aufrufen oder Streikwachen aus dem Verkehr gezogen werden.
Die Begründung und die Formulierung des Beispielkatalogs zeigen jedoch die aktuelle Zielrichtung: das Demonstrationsgeschehen wird als polizeiliche Sondergefahr normiert. Die Vorschriften des allgemeinen Polizeirechts sollen nicht allgemein, sondern selektiv auf bestimmte Personengruppen angewendet werden. Sie erfüllen die Funktion eines Sonderrechts gegen Demonstranten. Verfassungsrechtlich gewendet: der bayerische Gesetzgeber hat eine Kompetenz ursurpiert, von welcher der Bund mit dem Versammlungsrecht und dem Demonstrationsstrafrecht abschließend Gebrauch gemacht hat. Er geht sogar noch darüber hinaus und maßt sich - auch hier gegen die Bundeskompetenz - an, Rechtsgüterschutz durch Abschreckung zu bewirken: den eigentlichen politischen Beweggrund des Gesetzes enthüllt in unverblümter Offenheit die amtl. Begr. auf Seite 2. Sie führt aus, daß die auf den Staat zukommenden Unterbringungskosten trotz der verlängerten Haftdauer gering bleiben werden, "da die Möglichkeit eines längeren Unterbindungsgewahrsams durch Richterentscheid nach den polizeilichen Erfahrungen für potentielle Störer eine erhebliche Präventivwirkung entfalten dürfte."

Quellen:

* Anhörung der SPD-Fraktion vom 6.12.1988
* Anhörung der Fraktion der GRÜNEN vom 19.1.1989 (Protokolle zu beziehen über die jeweiligen Fraktionsbüros im Bayerischen Landtag, Maximilianeum, 8000 München 85)
* Gesetzentwurf der Staatsregierung, Landtags-Drs. 11/9078
* Lesung und Verabschiedung des Entwurfs in den Landtagssitzungen am 13.12.88 (79. Sitzung) und am 19.1.89 (90. Sitzung)

Frankfurter Rundschau, 15.6.1989

SPD prüft Klage gegen Bayern

BONN, 14. Juni (Reuter). Die SPD-Bundestagsfraktion prüft eine Verfassungsklage gegen die bayerische Regelung des auf 14 Tage verlängerten Unterbindungsgewahrsams. Demnach können Richter seit April auf Antrag der Polizei eine Person bis zu zwei Wochen und nicht wie zuvor 48 Stunden in zur Verhinderung von Straftaten in Gewahrsam nehmen.

Ein SPD-Fraktionssprecher sagte am Mittwoch in Bonn, man habe in Absprache mit der SPD im bayerischen Landtag ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, das die Aussichten einer Klage vor dem Bundesverfassungsgericht (BVG) in Karlsruhe ausloten soll.

Bayerns SPD-Fraktionsschef Karl-Heinz Hiersemann kündigte an, alles zu unternehmen, um diese „zutiefst undemokratische, verfassungswidrige" Maßnahme wieder zu Fall zu bringen.

Laut Auskunft des bayerischen Innenministeriums gab es bisher nur eine „geringe Zahl" entsprechender Fälle.

'Republikaner'

- Partei der Polizisten?

Seit die rechtsradikalen "Republikaner" Ende Januar d.J. bei den Berliner Wahlen 7,5% der Stimmen einfingen und in in der Folgezeit bei weiteren Wahlen erhebliche Stimmerfolge verbuchen konnten, gilt ihnen die öffentliche Aufmerksamkeit. Gemunkelt wir vor allem, daß die "Republikaner" unter bundesdeutschen Staatsdienern und hier insbesondere unter Polizisten überproportional viele Anhänger gefunden hätten - so Äußerungen des REP-Vorsitzenden Schönhuber, die von "republikaner"-kritischen Polizisten gleichermaßen bestätigt werden. Der folgende Beitrag trägt an Indizien zusammen, was bisher über den Einfluß der "Republikaner" innerhalb der Polizei vorzufinden ist. Wie groß derzeit ihre Anhängerschaft in der Polizei auch ist - jedenfalls haben ihre Erfolge auch innerhalb dieser Berufsgruppe erhebliche Diskussionen ausgelöst. Es zeigt sich einmal mehr, wie wenig die Polizei ein monolitisch geschlossener Block ist.

1. Indizien

Auf einer Pressekonferenz am 1.Febr. d.J. verkündete Schönhuber, daß "fast alle Sicherheitskräfte der Republik mit uns sympathisieren und uns deutsche Polizisten schützen", um im April unter Berufung auf Schätzungen der Gewerkschaft der Polizei (GdP) zu verkünden, daß in manchen Städten 70 - 80% der Polizisten REPs wählen würden. Da er mit vier Generälen a.D. und mehreren aktiven Offizieren in Kontakt stehe, wisse er auch, daß "in einigen Kasernen die Mehrheit der Soldaten mit den Republikanern sympathisiere" (FAZ, 29.4.89).
Und gewiß umwerben die REPs insbesondere auch Polizisten. So erklärten die Berliner REPs nach ihrem Wahlerfolg die Stärkung der Polizei zu einem der Schwerpunkte ihrer parlamentarischen Arbeit und forderten u.a. mehr Geld für die Polizei, den Ausbau des polizeilichen Staatsschutzes und des Landesamtes für VfS, die gesetzliche Verankerung des polizeilichen Todesschusses, die strikte Durchsetzung des Vermummungsverbots und die Ausrüstung der Polizei mit Distanzwaffen (FAZ, 22.2.89).
Nur - treffen die Erfolgsmeldungen der REPs zu oder ist es bloße Propaganda einer Partei, die in der Tat mit law and order-Parolen gezielt gerade auch Polizisten anzusprechen versucht?
Harte Indizien, die das Ausmaß belegen könnten, in dem die REPs etwa bundesweit Sympathisanten und Mitglieder unter Polizisten gefunden haben, gibt es nicht.

Die "Wickert-Umfrage

Die bisher einzige "repräsentative" Meinungsumfrage unter 1.170 Polizisten, die das Wickert-Institut im April d.J. im Auftrag der Zeitschrift "Tempo" durchführte, vermeldete zwar als Antwort auf die Frage, "Angenommen, am nächsten Sonntag wäre Wahl, welcher Partei würden Sie Ihre Stimme geben?", daß nur 5% der befragten Polizisten (bei 27% Antwortverweigerungen) für die REPs votieren würden, hingegen 35% für die CDU und 29% für die SPD (vgl. TEMPO, Mai 89). Und auf die

Frage "Welche politische Partei halten Sie für die größte Gefahr für die öffentliche Sicherheit in der Bundesrepublik?" erklärten 51% die REPs zum Sicherheitsrisiko, gefolgt (22%) von den GRÜNEN. Nur sind Zweifel am Aussagewert dieser Umfrage anzumelden. Weder läßt sich einschätzen, wie methodisch sorgfältig und repräsentativ diese Umfrage ist - der Auswertungsbericht des Wickert-Instituts gibt hierzu keinerlei Hinweise - noch, welche potentiellen Voten sich hinter den Auskunftsverweigerungen verstecken.

Schätzungen

Skepsis scheint auch angebracht, wenn man sich die in den letzten Monaten vielfach vorgetragenen Schätzungen vergegenwärtigt, die insbesondere von "republikaner"-kritischen Polizisten vorgetragen wurden - zu sehr mischen sich Betroffenheit mit dem Versuch, mit solchen Schätzungen und Dramatisierungen berufsspezifische Interessen besser zu verkaufen und politisch durchzusetzen.

Nach dem Wahlerfolg der REPs Ende Janaur in Berlin sprach der Vorsitzende der "Sozialdemokraten in der Polizei", J. Kramer, daß 20%-REP-Anhänger unter Berlins Polizisten ihn nicht wundern würden (TAZ, 2.2.89).

In der PANORAMA-Sendung vom 16.5. d.J. ging der GdP-Landesgeschäftsfüher in Bayern, Preuss, gar davon aus, daß bei den nächsten Wahlen in Bayern ca. 50% der bayerischen Kollegen die REPs wählen würden; und der Personalratsvorsitzende der Polizei in Kassel, Lipinski, sprach davon, daß von 1000 Kollegen in Kassel vermutlich 60% für die Partei Schönhubers votieren würden. Die GdP würde bundesweit schätzen, daß 20% aller Polizisten derzeit als REP-Sympythiesanten zu gelten hätten - so PANORAMA (FR, 18.5.89).

Weitere Schätzungen wurden auf einer SPD-Konferenz zur "inneren Sicherheit" in Bonn vorgetragen. Die Tagung wurde von Seiten hochrangiger SPD-Funktionäre dadurch bestimmt war, das Problem "Republikaner in der Polizei" zu verniedlichen und hinwegzubeschwören. So erklärte etwa der stellvertretende SPD-Fraktionsvorsitzender Penner, daß die hochgegriffenen Schätzungen "der unverantwortliche Versuch (seien), die Polizeibeamten in unserem Land in ein reaktionäres Licht zu rücken und ihre Verfassungstreue in Zweifel zu stellen". Vogel und Penner sprachen von "empörenden und skandalösen Gerüchten"; die Teilnehmer verabschiedeten schließlich eine Resolution, in der sie sich gegen derartige Versuche "interessierter Kreise" aussprachen, die Polizei "in eine rechtsextremistische Ecke zu drängen". Gleichwohl, Widerspruch gegen den Versuch, das Problem wegzudefinieren, kam auch von Tagungsteilnehmern. So merkte ein bayer. SPD-Polizist an: "Die Meldung von den 50% Schönhuber-Anhängern sei wohl wirklich falsch. Bei uns sagt man nämlich 80 Prozent." Dazu beigetragen, den Einfluß der REPs innerhalb der Polizei nüchtern und realistisch einzuschätzen, hat die Tagung jedenfalls nicht und zurecht formulierte der Vorsitzende der Jungen Gruppe in der GdP, Diefenthaler, daß mit den REPS in der Polizei einerseits gedroht würde, um sie gleichzeitig bekämpfen zu wollen (FR, 1.6.; TAZ, 2.6.89).

Offenes Auftreten von Polizisten als "Republikaner"

Sich offen zu den REPs zu bekennen, scheint aus vielfältigen Gründen derzeit für manche Sympathiesanten nicht opportun zu sein. So werden bei den Berliner REPs in Mitgliederlisten Polizisten aufgelistet, die als "nicht offizielle Mitglieder" geführt werden. Die Drohung mit der Überprüfung der REPs durch die Verfassungsschutz-Ämter zeigt Wirkungen. Indes gibt es auch "Bekennermut".

In Berlin ist der Landesvorsitzende Andres aktiver Polizeioberwachtmeister, ein weiterer Polizist sitzt neben Andres im Abgeordnetenhaus als REP-Vertreter. Bereits Mitte Januar veröffentlichte die TAZ das Foto eines zivilen Polizei-PKWs, das von einem REP-Aufkleber "geziert" war - Anlaß für die Polizeiführung, per Dienstanweisung daran zu erinnern, daß Parteienwerbung auf Fahrzeugen der Polizei verboten sei. Disziplinarrechtlicher Ermittlungen gegen einen von der TAZ namentlich genannten Polizisten, der der Fahrer dieses PKWs gewesen sein soll, wurden - soweit bekannt - nicht eingeleitet (TAZ, 14.2.89). Während des Dienstes sei der Leiter der Polizeidirektion 5, Ernst, "beinahe gezielt werbend" für die REPs aufgetreten, so der damalige inenpolitischen Sprecher der SPD und heutige Innensenator Pätzold im Febr. d.J. in einem Brief an den Polizeipräsidenten (Tsp, 18. u. 22.2.89).

In Worms traten als Kandidaten der REPs zu den jüngsten Kommunalwahlen 5 aktive Polizisten an (TAZ, 2.6.89); aktive Polizisten als REP-Landesvorsitzende oder Stellvertreter gibt es neben Berlin (Polizeiobermeister Andres) auch in Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg (der Kriminalbeamte Köhler) (Die ZEIT, 2.6.89, S.14).

Aus Baden-Württemberg wurde weiterhin bekannt, daß ein Dozent an der Polizeifachhochschule in Villigen unter seinen Lehrgangsteilnehmern Unterschriften für die Beteiligung der REPs an den Landtagswahlen gesammelt hatte. Er wurde disziplinarrechtlich "ermahnt" (FAZ, 8.4.89).

Schließlich erhielt die Schriftleitung des GdP-Blattes "Deutsche Polizei" ca. 60 Briefe mit ca. 100 Unterschriften, in denen GdP-Mitglieder gegen die scharfe Abgrenzung des GdP-Vorsitzenden Lutz gegenüber den Republikanern protestierten - eine Abgrenzung, die in der März-Ausgabe erschienen war (vgl. "Deutsche Polizei, Nr.3 und 4/1989). Auch wurden als Zeichen der Mitgliedschaftsaufkündigung gleich einige GDP-Mitgliederausweise den Protestbriefen beigelegt ("Contact", 2/1989).

Daß auch Verfassungsschutz-Mitarbeiter ihre politische Heimat bei den REPs gefunden haben, dürfte dieses Bild nur abrunden. So vermeldete die TAZ (6.5.89), daß ein "Republikaner" an leitender Stellung in der Abteilung Ausländerüberwachung sitzt. Als Sachverständiger der REPs trat dieser "Verfassungsschützer" AM 29.5. d.J. im Innenausschuß des Berliner Abgeordnetenhauses auf.

Es gibt also eine Vielfalt von Indizien und Schätzungen. Gleichwohl ist es bisher nicht möglich, ein einigermaßen belegbares Bild davon zu zeichnen, wieviele deutsche Polizisten die REPs gewählt haben oder wählen würden oder gar Mitglieder dieser Partei sind. Vieles spricht jedenfalls dafür, daß die vom Wickert-Institut ermittelten 5% potentielle REP-Wähler

unter Deutschlands Polizisten zu niedrig angesetzt sind.

2. Positionen innerhalb der Polizei

In der Haltung zu den REPs spiegeln sich sehr deutlich die von den verschiedenen Berufsorganisationen der Polizei vertretenen politischen Strömungen wieder. Seit dem Wahlerfolg der REPs in Berlin werden sie auch offen artikuliert und ausgetragen.

Sozialdemokraten in der Polizei

Für die Berliner Abteilung der "Sozialdemokraten in der Polizei" - kurz: SIP - unter ihrem agilen Sprecher Jörg Kramer war der Wahlerfolg der REPs Anlaß, in einer spektakulären Aktion die Kollegen per Unterschriftenliste aufzufordern, sich von den REPs zu distanzieren (vgl. Selbstdarstellung der SIP in CILIP Nr.30, S.67 ff.). Weitere Maßnahmen, wie Seminare und öffentliche Veranstaltungen sollen folgen, nachdem die Aktion 1.500 Unterschriften erbrachte und nach 8 Tagen abgebrochen wurde.
Die bereits erwähnte Polizeitagung der SPD in Bonn am 31.Mai d.J. war ein weiterer Versuch, auf den wachsenden Einfluß der REPS innerhalb der Polizei zu reagieren.

Die "Gewerkschaft der Polizei"

Die bundesweit mit ca. 161.000 Mitgliedern stärkste und in ihren sicherheitspolitischen Positionen liberale Berufsvertretung, die "Gewerkschaft der Polizei" (GdP), trat im März dieses Jahres erstmals deutlich und öffentlich gegen die REPs außerhalb und innerhalb der Polizei-Reihen auf (vgl. "Deutsche Polizei", 3/89). Bereits am 1.Febraur d.J. beschloß der geschäftsführende Bundesvorstand, "jegliche politischen Kontakte mit den Republikanern abzulehnen" und die Innenminister der Länder aufzufordern, eine politische Bewertung der REPs unter der Frage vorzunehmen, ob eine Mitgliedschaft bei den REPs mit dem Beamtengesetz vereinbar ist. Die Entscheidung des geschäfstführenden Vorstandes steht noch aus, ob eine Mitgliedschaft bei den REPs sich mit der Mitgliedschaft bei der GdP verträgt. Dies ist für die GdP insoweit eine heikle Frage, als Befürchtungen bestehen, daß eine solche Entscheidung zum massenhaften Wechsel aus der GdP in die konkurrierende "Polizeigewerkschaft im Beamtenbund" führen könnte und so die GdP schwächen, wie Insider das Problem hinter vorgehaltener Hand formulieren. Kolportiert werden interne GdP-Schätzungen, die davon ausgehen, daß bis zu 20% Mitglieder wechseln würden.
Der GdP-Bundesvorsitzender Lutz (CDU), der schon wiederholt viele in ihn gesetzte Erwartungen aufgrund seiner Parteizugehörigkeit enttäuscht hat, formulierte den auf der folgenden Seite im Wortlaut dokumentierten Kommentar, der zu einem lebhaften, nicht **nur** zustimmenden Kollegen-Echo in der folgendne April-Ausgabe der GdP-Zeitschrift führte. In der Juni-Ausgabe folgte eine kluge dreiseitige Analyse des Wahlprogrammes der "Republikaner", erneut vom GdP-Vorsitzenden gezeichnet.
Die Position der GdP:
* Keine Gespräche mit den GRÜNEN, da sie kein Bekenntnis zum staatlichen Gewaltmonopol abliefern
* Fortschreibung der Unvereinbarkeitsbeschlüsse gegenüber DKP und NPD

Bedrückend

Von Hermann Lutz

Wer auf die Gefahren von links hinweist, dem wird vorgeworfen, auf dem rechten Auge blind zu sein. Und umgekehrt. Demokratische Kräfte haben sich in der Vergangenheit nach diesem Muster oft genug gegenseitig paralysiert. Das Ergebnis liegt auf dem Tisch. Was macht die „neue Rechte" so bedrohlich, während wir uns offenbar sogar an gewalttätige Auseinandersetzungen mit linksextremen Gruppierungen gewöhnen mußten?

Für die Parolen der Steinewerfer auf den Straßen wird sich ebensowenig eine breite Mehrheit begeistern wie für die sozialistischen Utopien linksradikaler Debattierklubs. Es ist dagegen aber fast eine Gewißheit, daß die Sauberkeits- und Ehrlichkeits-Sprüche der Schönhuber-Gefolgschaft durchaus in beachtliche Wahlerfolge und umfassende Zustimmung umschlagen könnten. Nicht nur in Berlin.

Sauberkeit", „Ordnung", „Ehrlichkeit" zielen auf den Bauch, weniger auf den Kopf. Nicht unbedingt die Arbeitslosigkeit, aber die Angst vor ihr; nicht unbedingt die Wohnungsnot, aber die Angst vor ihr; nicht unbedingt die Gegenwart, aber die Angst vor der Zukunft, treiben augenscheinlich Menschen in Schönhubers Arme, die in der Politik der etablierten Parteien keine Perspektiven mehr sehen, keine Visionen mehr erblicken. Unsere Zeit mit ihren komplizierten Fragen macht es denen leicht, die vorgeben, einfache Antworten zu wissen. Das war schon immer so. Aber es soll sich nicht wiederholen.

Es gibt sehr viel sozialen Unmut und eine sehr große soziale Ungerechtigkeit. Das spüren oft genug auch Polizeibedienstete am eigenen Leib. Daran sind Ausländer genausowenig schuld wie Radfahrer.

Die Tatsache, daß der neue Prophet der Rechten diese Menschen als Verursacher allen Übels stigmatisiert, entlarvt seinen Mangel an politischer Glaubwürdigkeit. Was heißt überhaupt „Ausländer"? Das Berliner Statistische Landesamt hat den Begriff „Ausländerhaß" für eine exakte Analyse des Wahlergebnisses als wenig tauglich erklärt. Man müsse wohl von dem umfassenderen Begriff „Fremdenhaß" reden, der Ausländer und zugezogene Deutsche von jenseits des „Eisernen Vorhangs" gleichermaßen trifft. Und sind die 500000 Aussiedler aus dem kommunistischen Machtbereich, die in diesem Jahr in der Bundesrepublik einen neuen Lebensabschnitt beginnen wollen und für die wir vor einigen Jahren noch Kerzen in die Fenster stellten, plötzlich keine „Brüder und Schwestern" mehr?

Nichts von dem, was Schönhuber und sein Berliner Exponent als politische Idee verkauft, hält der Nachprüfung stand. Und wie so vieles, was er und sein Spitzenkandidat (noch?) nicht auszusprechen wagen, überlassen sie den Emotionen und Phantasien ihrer Anhänger.

Beschämend und bedrükkend für mich ist die Tatsache, daß nicht nur der Berliner Spitzenkandidat dem gleichen Beruf angehört, dem auch ich angehöre, und der es mit wenigen Auftritten und Sprüchen geschafft hat, einen ganzen Berufsstand in Mißkredit zu bringen. Bleibt zu hoffen, daß niemand mehr auf seine Umarmungsversuche hereinfällt. Auch dann nicht, wenn meine Kolleginnen und Kollegen zähneknirschend Veranstaltungen der Schönhuber-Partei und gleichgesinnter Organisationen schützen und sich dann von den Gegendemonstranten anhören müssen, daß deutsche Polizisten Faschisten schützen.

Für die Demokratie und den Geist unserer Verfassung einzustehen, verlangt es mehr als Lippenbekenntnisse. Unsere Kolleginnen und Kollegen, die in Wackersdorf, bei NPD-Kundgebungen oder zuletzt bei Protestkundgebungen linksorientierter Gruppen gegen die „Republikaner" in Berlin verletzt worden sind, haben oft genug ihren Tribut für den demokratischen Rechtsstaat gezahlt, ohne sich in die Arme rechter Rattenfänger treiben zu lassen. Es wird an der Zeit, daß Politiker jeglicher Couleur und auch außerhalb der Parlamente dies endlich einmal begreifen. □

* Keine politischen Kontakte zu den Republikanern, da sie
- gewerkschaftsfeindlich
- und ausländerfeindlich sind
- Gegen die Freiheit der Presse und der Medien auftreten
- Nationalistische und antisemitische Töne anschlagen
- Geschichtsklitterung betreiben.

Auch im Organ der "Jungen Gruppe" in der GdP, der Zeitschrift "Contact" (Nr.1 u.2/1989) wird deutlich gegen die Republikaner gestritten. Heft 2/89 ist einzig der Auseinandersetzung mit den REPs gewidmet.

Polizeigewerkschaft im Deutschen Beamtenbund

Soweit aus der Presse ersichtlich, gibt es von dieser zweitstärksten Berufsvertretung bisher keine formell beschlossene Position zu den REPs. Gemessen an den strikten law and order-Postionen dieser konservativen Berufsvertretung ist davon auszugehen, daß Polizisten mit REP-Neigungen gerade in dieser Gewerkschaft ihre berufspolitische Heimat haben. In den Organen der Polizeigewerkschaft im Beamtenbund finden sich bisher nur spärliche Meinungsäußerungen zum Thema REPs.

Immerhin gibt es einige Indizien:

Im Berlin-Teil der April-Ausgabe des Gewerkschaftsorgans "Polizeispiegel" sind von Berlins Landesvorsitzenden Egon Franke zwei Erklärungen abgedruckt. Zm ersten stellt sich Franke ohne Vorbehalt hinter jenen Polizeidirektor Ernst, der während des Dienstes für die REPs geworben haben soll (siehe Schilderung oben). Zum zweiten wird Jörg Kramer, Berlins Sprecher der "Sozialdemokraten in der Polizei" als "Polizeispitzel" angegriffen, der einen "Schlag gegen die Demokratie und das freie Wahlrecht" geführt hätte, weil er jene bereits oben skizzierte Unterschriftensammlung gegen die REPs führend organisiert hatte.

Die Mai-Ausgabe enthält einen Kommentar unter dem Titel "Zwischen den Fronten", in dem, ohne die REPs beim Namen zu nennen, nach links und rechts "geschossen" und ansonsten zur "Ruhe und Gelassenheit" aufgefordert wird. Dieselbe Ausgabe enthält unter der Rubrik "Meinungen" folgende Positionsbeschreibung:

Meinungen

POLIZEIGEWERKSCHAFTEN – REPUBLIKANER

Ursache der Wahlerfolge der REPUBLIKANER ist nach Auffassung des Landesvorsitzenden der DEUTSCHEN POLIZEIGEWERKSCHAFT HAMBURG, Hermann-J. Friederich, in einer tiefen Enttäuschung großer Bevölkerungskreise gegenüber den etablierten Parteien, insbesondere der CDU/CSU, der FDP und der SPD zu sehen, die in ihrem politischen Streit offensichtlich nicht in der Lage sind, die drängenden Fragen und Probleme der Bürger hinsichtlich der Kriminalitätsentwicklung, hinsichtlich der Wirtschafts-Asylanten-Problematik und hinsichtlich der Rauschgiftmittel-Kriminalität zu beantworten und zu lösen.

Polizeibeamte verspüren von ihren politischen Führern außer großen Worten nur wenig Unterstützung in ihrem fast aussichtslosen Kampf in der Bekämpfung der zuvor angeführten Schwerstkriminalität.

Die DPolG Hamburg lehnt es ab, in ihrem Mitgliederkreis quasi eine Gewissensforschung hinsichtlich der Gedankengänge von Polizeibeamtinnen und -beamten zu betreiben.

Solange die Partei der Republikaner vor Gerichten nicht als verfassungsfeindlich eingestuft ist, zieht es der Landesvorsitzende der DEUTSCHEN POLIZEIGEWERKSCHAFT HAMBURG, Hermann-J. Friederich, vor, sich mit der politischen Agitation

der Republikaner argumentativ auseinanderzusetzen.

Dazu erklärte Hermann-J. Friederich abschließend.
„In der Diskussion mit und um die Partei der Republikaner zählt nicht die Verteufelung durch die um ihre Existenz fürchtenden etablierten Parteien.

Wenn diese Parteien für die Zukunft ihre Berechtigung nachweisen wollen, müssen sie glaubwürdig vermitteln, daß sie in der Lage sind, die Sorgen und Nöte des Bürgers ernst zu nehmen, Probleme anzupakken und zu lösen und müssen Schluß machen mit den ewigen innerparteilichen Streitereien."

Bund Deutscher Kriminalbeamter

Noch spärlicher sind Hinweise zu finden, wie es der BDK - eine vor 20 Jahren gegründete Berufsorganisation, die nur Kripobeamte organisiert - mit den REPs hält.
Im Berlin-Teil ihres Organs "Der Kriminalist" (4/89) gab es nach den Berliner Wahlen einen knappen Kommentar, in dem der Autor sich in gemäßigten Worten dagegen verwahrt, nach den Wahlen die Berliner Polizei in die rechte Ecke zu drängen und zugleich Unverständnis für die mehrfach angesprochene Unterschriftenaktion der Berliner "Sozialdemokraten in der Polizei" äußert.
Im Mai gab es schließlich eine Erklärung des BDK-Vorsitzenden Ingo Hermann, in der er davor warnte "selbstrühmliche Äußerungen der Republikaner" aufzugreifen und die Polizei in eine Ecke zu drücken, in die sie nicht gehöre." Es gibt keinen Grund anzunehmen, daß die Republikaner von Polizisten mehr gestützt würden als von anderen Bevölkerungsschichten" (Mopo, 20.5.89).

3. Ursachenanalysen

In der Einschätzung der Gründe der besonderen Erfolge der REPs bei Polizisten stimmen die Berufsorganisationen weitgehend überein. Auf der Bonner SPD-Tagung zum Problem REPs in der Polizei sprach der Vorsitzende der "Jungen Gruppe" in der GdP, Gerd Diefenthaler, davon, "daß wir mit den Republikanern drohen und sie gleichzeitig bekämpfen wollen" (TAZ, 2.6.89).
In der Tat hat Diefenthaler damit das *Kernproblem der bisherigen* Einschätzungen aus Kreisen der SPD und GdP zum Erfolg der REPs unter Polizisten getroffen. Der Erfolg der REPs wird als Drohmittel instrumentalisiert, um berufsbezogene Forderungen nach mehr Geld, besseren Aufstiegsmöglichkeiten und weiteren sozialen Verbesserungen zu begründen (vgl. etwa den GdP-Vorsitzenden Lutz in "Deutsche Polizei", 6/89). Es kommt die durchgängige Klage hinzu, von der Politik in Einsätze, wie denen zum Schutz von Brokdorf oder Wackersdorf, "verheizt" zu werden, um dann nach langjährigen und frustrierenden Einsätzen zu erleben, daß politisch plötzlich anders entschieden wird. Zudem fühlten sich Polizisten im Kampf gegen die Kriminalität von den etablierten Parteien im Stich gelassen. Daraus resultiere ein Vertrauensverlust in diese Parteien mit der Konsequenz, daß Polizisten aus Frust die REPs wählen würden - so die übereinstimmenden Einschätzungen in den hier ausgewerteten Publikationen.

Abkürzungen:
Tsp : Tagesspiegel
TAZ : Tageszeitung
Mopo: Morgenpost (Berlin)
FR : Frankfurter Rundschau

129a:

Anmerkungen zum "PKK"-Verfahren

von Katharina Kümpel *

Wahrscheinlich Ende des Jahres beginnt beim OLG Düsseldorf das bisher größte § 129a-Verfahren in der Geschichte der Bundesrepublik. Die Anklage wirft 20 KurdInnen vor, mitgliedschaftlich bzw. unterstützerisch an Straftaten "terroristischer Teilvereinigungen" beteiligt gewesen zu sein. Erstmalig wird hier der § 129a StGB auf eine nationale Befreiungsbewegung angewandt.

1. Die Anklage

Die Bundesanwaltschaft (BAW) wirft den KurdInnen in ihrer Anklage vom 20.10.88 vor, als Mitglieder bzw. Unterstützer Straftaten der "Teilvereinigungen" begangen zu haben. Laut Anklage handelt es sich dabei u.a. um ein "Europäisches Zentralkomitee", einen "europäischen Arbeitsbereich Parteisicherheit, Kontrolle und Nachrichtendienst" oder auch "Gruppen für spezielle Arbeiten" und um "Parteiuntersuchungskommissionen". Diese sollen sich innerhalb der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK), der Nationalen Befreiungsfront Kurdistans (ERNK) und der Volksbefreiungsarmee Kurdistans (ARKG) gebildet haben und in der BRD selbständig tätig gewesen sein. Neben diesem zentralen Vorwurf werden gegen einzelne Beschuldigte noch Vorwürfe von seit 1983 angeblich im Zusammenhang mit der "terroristischen Vereinigung" begangener sonstiger Delikte, von Urkundenfälschung bis hin zu drei angeblichen Morden, erhoben.

2. Beispiele für die Verfolgung ausländischer Organisationen bis Ende 1986

Grundsätzlich gibt das Ausländergesetz der Bundesregierung die Möglichkeit, die politische Tätigkeit von Ausländern zu verfolgen: So bestimmt Art. 6 AuslG, daß die politische Betätigung (...) untersagt werden kann, wenn die Abwehr von Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder von Beeinträchtigungen der politischen Willensbildung der Bundesrepublik oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik (es) erfordern." Organisationen können aufgrund entsprechender Bestimmungen des Vereinsgesetzes verboten werden. Die erste Verbotsverfügung erfolgte 1972 gegen die palästinensische Organisationen GUPA (Paläst. Arbeiterverein) und GUPS (Paläst. Studentenverein); die Verbotsbegründung verweist hier auf die Gefährdung der inneren Sicherheit der BRD. 1983 folgte das Verbot der türkischen Organisation DEV SOL. In der Verbotsverfügung wurde in Bezug auf deren Agitation festgestellt, sie richte sich "zunehmend gegen Bestandteile deutscher Politik".
Ein Verbot der PKK, einer Partei, könnte nur auf Antrag durch das Bundesverfassungsgericht nach dem Parteigesetz und dem GG erfolgen.

3. Rechtsgrundlage für die strafrechtliche Verfolgung ausländischer Befreiungsbewegungen

Die strafrechtliche Verfolgung nach § 129a wird durch Grund-

* Mitarbeiterin am Fachbereich Germanistik der Universität Hannover

sätze des Völker- bzw. Kriegsvölkerrechts, beide von der BRD anerkannt, eingeschränkt: Es handelt sich zum einen um den Grundsatz der Nichteinmischung in die Angelegenheiten fremder Staaten. Zwar ermöglicht das sog. "Weltrechtsprinzip" Abweichungen von diesem Grundsatz, der § 129a fällt aber nicht unter dieses Prinzip. Zum anderen handelt es sich um eine Bestimmung, nach der Kriegshandlungen i.S.d. Kriegsvölkerrechts strafrechtlich nicht verfolgt werden dürfen. Zu diesen gehören auch "bewaffnete Konflikte, in denen Völker gegen Kolonialherrschaft und fremde Besetzung (...) in Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung kämpfen, wie es in der Charta der Vereinten Nationen (...) verbürgt ist." (Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12.12.1987, Art.1 Abs.4).

Die Strafverfolgung nach § 129a ist daher nur bei Straftaten möglich, die in der BRD begangen werden. Auch der BGH hat diesen Grundsätzen bisher Rechnung getragen: So führte er z.B. aus, "daß das deutsche Strafrecht als innerstaatliches Ordnungsrecht in erster Linie zum Schutz inländischer Belange berufen ist. (...) Es ist vor allem nicht Aufgabe des deutschen Strafrechts, ausländische Staaten gegen Angriffe auf ihre Souveränität zu schützen, weil das womöglich zu Einmischungen in die inneren Angelegenheiten fremder Staaten führen kann." (BGHSt 22, 282 ff.) 1982 hat er in einem Verfahren gegen die "Wehrsportgruppe-Ausland" entschieden, daß diese nicht wegen Vergehens nach § 129a zu verfolgen sei, weil diese Organisation über keine "Teilorganisationen" in der BRD verfüge. "Nur dann, wenn das Rechtsgut der inneren Sicherheit und Ordnung durch eine im Geltungsbereich (des GG, d.V.) bestehende Personenvereinigung berührt ist, greift die Strafbarkeit (...)ein." (BGHSt 30, 328 ff.)

Nach bis Ende 1986 geltenden Rechtsgrundlagen erstreckte sich die Ermittlungstätigkeit der Generalbundesanwaltschaft also nicht auf ausländische Befreiungsorganisationen mit Sitz im Ausland.

4. Die Neufassung des § 120 GVG und das "PKK"-Verfahren

Am 31.10.86 bringen CDU/CSU und FDP einen Gesetzentwurf zur "Bekämpfung des Terrorismus" ein (BTDrs. 11/6286). In der Begründung heißt es: "Durch Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes soll die Zuständigkeit der OLGs und des Generalbundesanwalts für die Verfolgung von terroristischen Gewalttaten erweitert werden" auf "terroristische Vereinigungen", die "die Sicherheit seiner (der BRD, d.V.) nichtdeutschen Vertragsstaaten" - also der NATO-Staaten - bedrohen. (Art.2)

In der seit Anfang 1987 gültigen Fassung des § 120 GVG, der zusammen mit den §§ 74a und 142a die Verfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts regelt, heißt es, daß die OLGs zuständig sind "bei Mord (...) und den in § 129a Abs.1 Nr.2,3 StGB bezeichneten Straftaten, wenn ein Zusammenhang mit der Tätigkeit einer nicht oder nicht nur im Inland bestehenden Vereinigung besteht, deren Zweck oder Tätigkeit die Begehung von Straftaten dieser Art zum Gegenstand hat, und der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falls die Verfolgung übernimmt."

Ende 1987 hat sich der BGH dann erstmals zu der Frage geäußert,

wann bei Straftaten von Ausländern in der BRD der Staatsschutz tangiert ist. In seinem Beschluß zur Frage, ob Straftaten der "sog. Militärabteilung der 'Liberation Tigers of Tamil Eelam', Sektion Deutschland" nach § 129 zu verfolgen sind, heißt es: "Nach den bisherigen Erkenntnissen steht die LTTE in einem politischen Gegensatz zu der Regierung der Republik Sri Lanka und ist dort in schwere Kämpfe bürgerkriegsähnlichen Charakters verwickelt. (...) Unterstützt eine solche kriminelle Ausländervereinigung unmittelbar oder mittelbar vom Boden der Bundesrepublik Deutschland aus den bewaffneten Kampf gegen die Regierung eines Staates, so kann dies die außenpolitischen Belange der Bundesrepublik in hohem Maße berühren, namentlich wenn diese mit dem betroffenen Staat diplomatische Beziehungen unterhält. (...) Einer konkreten Gefährlichkeit der Aktionen (...) für die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer gegen deren verfassungsmäßige Ordnung gerichteten Zielsetzung bedarf es nicht." (Strafverteidiger 8/88, S. 331)

5. Schlußfolgerungen

Durch die Konstruktion sog. selbständig in der BRD arbeitender "terroristischer Teilvereinigungen" hat die Bundesanwaltschaft die Ermittlungszuständigkeit. Erstmals könnte die Bundesregierung nun eine Auslandsvereinigung, die einen Befreiungskampf führt, in der BRD als "terroristisch" verfolgen - würde die Anklage zugelassen. Mit dem Gebilde "Teilvereinigungen" innerhalb einer nach den Prinzipien des demokratischen Zentralismus aufgebauten Partei knüpft sie an die strafrechtliche Verfolgung von KPD-, FDJ- etc. Mitglieder der 50er und 60er Jahre an. Die aus diesen Verfahren bekannten Beweisprobleme hatte Ex-Innenminister Zimmermann sicher im Auge, als er am 27.9.1988 forderte: "Möglich werden muß ferner die Anwendung von Vorschriften des § 129 StGB auf ausländische kriminelle Vereinigungen mit Sitz im Ausland." (Bulletin der BR, 30.9.1988)

Daß es um mehr geht, nämlich die Sicherheit der "auswärtigen Belange", einer Generalklausel für die jeweiligen außenpolitischen Interessen der BRD, zeigt sich auch daran, daß im Rahmen dieses Verfahrens auch Maßnahmen wie disziplinarische Verfahren in einem Lager der PKK im Libanon, strafrechtlich verfolgt werden sollen.

6. Politisches Resümee

Die Bedeutung der PKK für die "auswärtigen Belange" der BRD: Der türkischen Regierung ist es seit dem Militärputsch bis heute nicht gelungen, trotz massiver militärischer Unterdrückung, den kurdischen Befreiungskampf gegen die Kolonialmacht Türkei in Türkisch-Kurdistan zu unterdrükken. Die BRD, wichtigster Handelspartner der Türkei, hat wie auch die EG massive Interessen an der Türkei. Sie ist das Zugangsland zu den Rohstoffquellen des Vorderen und Mittleren Orients. Ein stärkerer politischer Einfluß in der Türkei würde der BRD aber auch der EG ein größeres politisches Gewicht bei der Machtverteilung in dieser Region verschaffen. Die mit diesem Verfahren eingeleitete strafrechtliche Amtshilfe für die türkische Regierung soll die Infrastraktur der PKK in der BRD zerstören und somit die Gesamtpartei schwächen.

Kontrollstelle Grenze:

Sicherheitsverluste durch Aufhebung der EG-Binnengrenzkontrollen?

"Das organisierte Verbrechen wird vom Abbau der Grenzkontrollen profitieren", so erklärte unlängst BKA-Präsident Boge (Handelsblatt, 19.5.89). Ähnliche Anmerkungen finden sich zuhauf. Das Europa des einheitlichen Binnenmarktes werde zum Mekka der Kriminellen, wenn nicht etwas dagegen getan werde. "Keine Freie Fahrt für Straftäter", so lautet die Parole, die Ex-Innenminister Zimmermann (BGS 9/1988) ausgab und die ihm offenbar die Journalisten aus der Hand fressen. Stimmt das aber? Ist damit zu rechnen, daß die organisierte Kriminalität wächst und sich ausbreitet, wenn die Grenzen in Westeuropa fallen? Sind also die Maßnahmen, die in den Arbeitsgruppen der Schengen-Staaten (BRD, Frankreich, Benelux) und in der TREVI-Gruppe (Gesamt-EG) diskutiert werden, tatsächlich Ausgleichsmaßnahmen?

Initiativ- und Fahndungsaufgriffe an bundesdeutschen Grenzen

Betrachten wir die Frage genauer anhand der Statistiken über Grenzaufgriffe an den bundesdeutschen Grenzen im Jahre 1988.

Bei insgesamt rd. 998 Mio. Grenzübertritten verzeichnet die Statistik an allen 726 bundesdeutschen Grenzübergängen insgesamt 102.956 sogenannte Aufgriffe. Die Mehrzahl davon erfolgt nicht aufgrund der Ausschreibung im INPOL-Fahndungssystem (sog. Fahndungsaufgriffe - 1988: 42.208 Fälle), sondern als "Initiativaufgriffe" (60.748 Fälle), d.h. in Situationen, in denen Grenzbeamten eine Person suspekt vorkam.

Offensichtlich handelt es sich bei diesen 102.956 Fällen nur in geringem Umfang um schwerwiegende Straftatvorwürfe, denn nur insgesamt 15.436 Aufgriffe (14,02%) führen überhaupt zu Festnahmen, wobei die Zahl der Fälle, in denen Richter Untersuchungshaft anordnen oder bereits ein Haftbefehl besteht, wiederum erheblich darunter liegen dürfte (Zahlen sind hier leider nicht verfügbar). An den Grenzen, die im Rahmen der Schengen-Abkommen aufgehoben werden sollen, führten 1987 ca. 3.000 Aufgriffe zu vorläufigen Festnahmen.

Die überwiegende Mehrzahl aller Grenzaufgriffe dient nur der Feststellung des Aufenthaltsortes.

Die Grenze - Instrument der Drogenfahndung?

Die Befürworter der "Ausgleichsmaßnahmen für den Sicherheitsverlust", der durch den Wegfall der Schengen-Grenzen (bzw. später der EG-Binnengrenzen) entstehe, verweisen auf die organisierte Kriminalität, vor allem aber auf den organisierten Drogenhandel, für den die Grenzen bisher eine zentrale Barriere dargestellt hätten.

Die Statistik der Aufgriffe scheint dies zu belegen: 6.518 Aufgriffe an **allen** bundesdeutschen Grenzen bezogen sich 1988 auf Rauschgiftdelikte (1987: 6.482). 1987 ereigneten sich über 4.000, also zwei Drittel der insgesamt 6.482 Grenzaufgriffe wegen Drogen, an den Schengen-Grenzen. Bekanntermaßen ist die wichtigste Einfuhrstrecke für den großen Drogenhandel aber die sog. "Balkanroute". Über die Grenze zu den Niederlanden mit ihrer liberaleren Dro-

BGS Zeitschrift des Bundesgrenzschutzes
3/1989 ISSN 0302-9468

		Gesamt: (GSE, Zoll, Polizeien d. L.) 1988	1987
2.2	Anzahl der Ein- und Ausreisen im grenzüberschreitenden Verkehr	rund 998000000	951000000
2.3	Anzahl der zurückgewiesenen Personen	123875	128715
	davon wegen Verdachts der unerlaubten Arbeitsaufnahme	1896	1365
2.4	Anzahl der Fälle, in denen unvorschriftsmäßig ausgewiesene Reisende durch Ausstellung eines Paßersatzpapiers oder eines Ausnahmesichtvermerks die Reise fortsetzen konnten	782575	745094
2.5	Anzahl der Fälle, denen eine Weiterreise nicht ermöglicht werden konnte	57070	65557
2.6	Anzahl der Personen, die an Grenzübergangsstellen überstellt wurden	14232	11980
	davon		
	– in die Bundesrepublik Deutschland übernommen	4346	4333
	– aus der Bundesrepublik Deutschland abgeschoben	9986	7647
2.7	Gesamtzahl der Aufgriffe	102956	91821
	davon		
	– Fahndungsaufgriffe	42208	40898
	– Initiativaufgriffe (noch nicht in Fahndungsmitteln enthalten)	60748	50923
	darunter		
	– Straftaten gegen das Paß- oder Ausländergesetz	31290	25313
	– Ausweisverfälschungen/-fälschungen (Paß, Personalausweis, Führerschein) und Sichtvermerksverfälschungen/-fälschungen	13332	10265
2.8	Anzahl der festgenommenen Straftäter	15436	13607
2.9	Wesentliche Aufgriffsgründe (Fahndungs- und Initiativaufgriffe)		
	– Staatsschutzfälle	2936	2922
	– Straftaten wider das Leben	276	310
	– Rauschgiftdelikte	6518	6482
	– Waffen- und Sprengstoffdelikte	437	500
	– Urkundendelikte	13332	10265
	– Eigentums- und Vermögensdelikte	11742	11123
	– Vergehen nach dem Paßgesetz	252	980
	– Vergehen nach dem Ausländergesetz	31038	24333
	– Jugendliche Ausreißer/Vermißte	723	871
2.10	Anzahl der beanstandeten Verkehrsmittel	198951	177113
	– bei der Einreise	140172	120489
	– bei der Ausreise	58779	56624
2.11	Anzahl der festgestellten Ordnungswidrigkeiten und zwar nach	168482	164298
	– Paßgesetz	8697	14008
	– Ausländergesetz	12270	10238
	– Verkehrsvorschriften	143671	135654
	– sonstigen Vorschriften	3844	4398

genpolitik geht in der Regel nur der "Ameisenhandel", d.h. der Handel durch Einzelpersonen mit vergleichsweise geringen Mengen. Die Grenzen zu den Schengen-Staaten können deshalb kaum zu den "heißen Grenzen" gerechnet werden, wobei unter diesen "kalten Grenzen" die zu den Niederlanden noch die "wärmste" sein dürfte. Vom Grenzabbau in der EG ist demnach also nicht der große organisierte Drogenhandel betroffen. Entfallen würden allenfalls die Erfolge gegenüber kleinen Händlern. Diese stellen auch derzeit schon den größten Teil der Grenzaufgriffe wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Die Tatsache, daß 2/3 dieser Aufgriffe an den Grenzen zu den Benelux-Ländern und Frankreich erfolgen, zeigt damit nur, daß die bundesdeutsche Polizei gegen den Kleinhandel erfolgreicher ist, als gegen den großen organisierten Drogenhandel.

Hinzu kommt, daß mit Grenzkontrollen generell kaum "große Fische" des Drogengeschäfts gefaßt werden können. Auch da, wo große Lieferungen durch Beschlagnahme aufgehalten werden, sind die festgenommenen Personen nur Kuriere. Financiers und Hintermänner des Geschäfts haben es nicht nötig, sich dem Risiko auszusetzen, mit heißer Ware an einer Grenzkontrolle aufzulaufen. Ihr geschäftlicher Erfolg dürfte auch durch die Beschlagnahme einer großen Lieferung nicht sonderlich beeinträchtigt werden. Die Ware Droge erhält erst durch den Verkauf im Inland ihren großen Wert. Bis dahin ist sie verhältnismäßig billig und reichlich vorhanden. Der Kapitalverkehr (einschl. Geldwäsche) wird durch die physischen Grenzen sowieso nicht beeinträchtigt.

Selbst wenn man also die von der Polizei seit nummehr etwa 10 Jahren vorgetragene Argumentation akzeptiert, die organisierte Kriminalität nehme rasant zu, selbst wenn man über die willkürlichen und zum Teil abstrusen Definitionsversuche hinwegsieht, die in diesem Feld unternommen werden, so wird man doch nicht umhinkommen, anzuerkennen, daß Grenzkontrollen - insbesondere die an den westlichen Grenzen - für die Bekämpfung dieser Art von Kriminalität nur eingeschränkte Bedeutung haben; nämlich nur, indem die Polizei oder der Zoll durch Beschlagnahme von Drogenlieferungen den Nachschub für den Inlandsmarkt reduziert. Fraglich bleibt dabei aber, wie weit die dadurch hervorgerufene Verengung des Marktes geht. Fraglich ist auch, ob die daraus resultierenden Preissteigerungen einen positiven Effekt auf die Eindämmung des Drogenkonsums haben oder nicht gar das Problem dadurch verschlimmern, daß die Konsumenten harter Drogen sich in ausgedehnterem Maße zur Beschaffungskriminalität gezwungen sehen.

Ausländerpolitisches Kontrollinstrument

Erheblich mehr taugen Grenzkontrollen als ausländerpolitisches Kontrollinstrument. 123.875 Ausländer wurden 1988 an den bundesdeutschen Grenzen zurückgewiesen, wobei dies in nur 1.896 Fällen wegen des Verdachts der illegalen Arbeitsaufnahme geschah. Hinzu kommen 31.290 der insgesamt 102.000 Grenzaufgriffe, die wegen Verstößen gegen das Paß- und Ausländergesetz erfolgten. Wegen anderer Straftaten wurden also nur in 70.000 Fällen Personen aufgegriffen.

USA

Polizeiliche Todesschüsse und getötete Polizisten 1970 - 1984

von Manfred Walter

Anders als in der Bundesrepublik ist in den USA die Entwicklung des polizeilichen Schußwaffeneinsatzes häufiger Gegenstand empirischer Untersuchungen. In einer Studie des CRIME CONTROL INSTITUTEs zum tödlichen Schußwaffeneinsatz in 50 amerikanischen Städten mit über 250.000 Einwohnern ermittelten die Autoren einen deutlichen Rückgang der Zahl der Todesopfer zwischen 1971 - 1984, die durch polizeilichen Schußwaffeneinsatz ums Leben kamen. Im folgenden werden einige Ergebnisse dieser Studie vorgestellt.

Die Autoren Sherman und Cohn stützten sich bei ihrer Untersuchung hauptsächlich auf eine Umfrage zum polizeilichen Schußwaffeneinsatz bei verschiedenen größeren städtischen Polizeibehörden, außerdem werteten sie polizeiinterne Untersuchungsberichte zum Schußwaffeneinsatz aus. Von den insgesamt 59 befragten Polizeibehörden verweigerten 4 die Kooperation und 5 konnten kein zureichendes Zahlenmaterial liefern.

In den verbleibenden 50 amerikanischen Großstädten wurden im Zeitraum von 1970 - 1984 insgesamt 3.701 Personen durch den polizeilichen Einsatz von Schußwaffen getötet. Innerhalb des Untersuchungszeitraums kam es zu einer signifikanten Abnahme von Todesfällen. Durchschnittlich wurden in den frühen siebziger Jahren (1970 -1975) jährlich 302 Personen von Polizeibeamten getötet. Zwischen 1976 und 1980 reduzierte sich dieser Wert um 25% auf 226 Personen. In den folgenden vier Jahren sank der jährliche Durchschnittswert auf 190 Personen. Das entsprach einer 16 %igen Abnahme bezogen auf die späten siebziger und einer 37 %igen Abnahme seit den frühen siebziger Jahren.

Die Autoren verglichen diese Entwicklung mit der Zahl der von Straftätern getöteten Polizeibeamten in diesen Städten. Im Zeitraum 1970 - 1975 wurden durchschnittlich in allen 50 Städten zusammengenommen 29 Polizeibeamte jährlich getötet. In den späten siebziger Jahren sank dieser Wert auf durchschnittlich 14 Beamte (48%), um Anfang der achtziger Jahre (1980 -1984) auf 17 Beamte leicht anzusteigen. Über den gesamten Untersuchungszeitraum ließ sich auch hier eine abnehmende Tendenz feststellen, die zwar nicht ganz so deutlich wie bei den polizeilichen Todesschüssen ausfiel, aber tendenziell einen ähnlichen Verlauf nahm.

Weiterhin verglichen die Autoren diese relativ gleichläufigen Entwicklungen mit der Mordrate in diesen Städten. Zunächst stellten Sherman und Cohn einen Anstieg der Tötungen von 6392 Fällen im Jahr 1970 auf 8042 Fälle im Jahr 1974 fest. Danach sinkt die Zahl der Morde auf 7152 im Jahr 1977, steigt dann auf den Höchstwert von 8833 Todesopfern im Jahre 1980 an und fällt bis 1984 wieder auf 7079 Opfer.

Früher festgestellt positive Korrelationen zwischen polizeilichem Schußwaffeneinsatz mit Todesfolge

und der allgemeinen Mordrate finden die Autoren in ihrer Studie nicht bestätigt (Kania/Mackey 1977; Jacobs/Britt 1979; Sherman/Langworthy 1979; Fyfe 1980).
In einem zweiten Schritt versuchen Sherman und Cohn, die Gesamtzahl der Todesopfer durch polizeilichen Schußwaffeneinsatz nach verschiedenen Bevölkerungsgruppen zu differenzieren. Ihr hauptsächliches Interesse galt dem Anteil der schwarzen Todesopfer. Bei diesen Untersuchungen konnten sie sich allerdings nicht auf selbst erhobene Daten stützen, sondern mußten auf eine Studie der "National Urban League" zurückgreifen, die für den Zeitraum von 1970 -1979 valide Daten vorgelegt hat. Als Datenbasis wurden an das FBI die "local police reports" über justiziable polizeiliche Todesschüsse ausgewertet. Die Autoren kamen zu dem Ergebnis, daß sich der Anteil weißer Personen bei den Todesopfern über die untersuchte Dekade kaum veränderte. Dagegen war beim Anteil der schwarzen Personen ein deutlicher Abfall zu verzeichnen. Demgegenüber veränderte sich der Anteil festgenommener schwarzer Straftäter im Untersuchungszeitraum nicht.
Resümierend stellen die Autoren fest :
1) Anhand des ausgewerteten Zahlenmaterials (Vergleich der Anzahl der polizeilichen Todesschüsse mit den Todesopfern als Folge von Gewaltverbrechen) lassen sich keine generellen kausalen Zusammenhänge zwischen dem tödlichen polizeilichen Schußwaffeneinsatz einerseits und der Gewaltkriminalität mit Todesfolge andererseits erkennen.
2) Angesichts der festgestellten relativ gleichlaufenden Entwicklungen von polizeilichen Todesschüssen und getöteten Polizeibeamten bieten die Autoren drei mögliche Erklärungsansätze an:
a) Der einzelne Polizeibeamte nutzt seinen Ermessensspielraum beim Einsatz der Schußwaffe in Grenzsituationen gerade dann stärker aus, wenn er sich in seiner Umgebung bedroht fühlt.
b) Je höher die Anzahl der polizeilichen Todesschüsse, um so höher ist die Wahrscheinlichkeit, daß

Polizeiliche Todesschüsse, von Straftätern getötete Polizeibeamte und Gewaltverbrechen mit Todesfolge (absolute Zahlen) in 50 amerikanischen Städten m. mindestens 250.000 Einwohnern im Zeitraum von 1970 -1984.

Jahr	getötete Bürger	Beamte	Mordfälle
1970	259	23	6392
1971	353	19	7133
1972	286	29	7407
1973	286	35	7789
1974	314	37	8042
1975	311	38	7857
1976	233	23	7154
1977	227	13	7152
1978	214	16	7352
1979	234	17	8028
1980	224	17	8833
1981	197	22	8469
1982	183	20	7589
1983	208	14	7399
1984	172	13	7079
Summe	3701	336	113675

auch Polizeibeamte getötet werden.
c) Das "polizeiliche Berufsrisiko", getötet zu werden, könnte von dem Anteil der jugendlichen Männer in der Bevölkerung oder von einem allgemeinen Werteverfall gegenüber staatlichen Autoritäten abhängen.
Allerdings wird keine dieser Erklärungsversuche von den Autoren auf seine Plausibilität geprüft.
3) Rechtliche Veränderungen auf Bundesebene sowie in einzelnen Staaten haben keinen Einfluß auf die starke Abnahme der polizeilichen Todesschüsse im Untersuchungszeitraum gehabt. Die für diesen Bereich entscheidenden rechtlichen Veränderungen sind erst nach dem Untersuchungszeitraum in Kraft getreten.
4) Weitere wichtige Faktoren bei der Erklärung des Rückgangs polizeilicher Todesschüsse sind nach Ansicht der Autoren der steigende politische Einfluß der schwarzen Bevölkerung in den Städten, sowie der massive öffentliche Protest nach Todesschüssen auf Schwarze, unbewaffnete Jugendliche etc., insbesondere in Gemeinden mit einem hohen schwarzen Bevölkerungsanteil.
Dieser Protest hat nach Sherman und Cohn maßgeblich zu einer Verschärfung der disziplinarischen Maßnahmen gegenüber Polizeibeamten beigetragen und die Institutionalisierung von unabhängigen Untersuchungskommissionen beschleunigt (z.B. Firearms Discharge Review Board, New York). Gleichzeitig reagierten die Polizeibehörden Ende der siebziger Jahre mit veränderten Ausbildungsprogrammen für das Schußwaffentraining (Anti-Stress-Programme, Nichtschieß/ Ausbildung etc.).
5) Außerdem ist nach Ansicht der Autoren die reglemtierende Wirkung von Zivilgerichtsverfahren auf den polizeilichen Schußwaffeneinsatz nicht zu unterschätzen. Sie verweisen hierbei nicht nur auf die erheblichen Regreßforderungen, die den Hinterbliebenen von einzelnen Gerichten zu gesprochen worden sind, sondern auch auf den erheblichen psychischen Druck, der auf dem einzelnen Polizeibeamten lastet, wenn er sich einem langwierigen Gerichtsverfahren zu stellen hat. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang noch das Ergebnis einer Studie über Kansas City, wonach Beamte, die von der Schußwaffe Gebrauch gemacht haben, im Durchschnitt einige Jahre früher als andere Beamte aus dem Dienst ausscheiden.
Insgesamt sehen die Autoren den Grund für die starke Abnahme der polizeilichen Todeschüssen in einer Änderung der Sicherheitspolitik und ihrer praktischen Umsetzung, die wiederum durch eine verstärkte politische Beteiligung der Schwarzen in den Städten, durch Zivilgerichtsverfahren gegen Polizeibeamte und durch eine veränderte Polizeiausbildung beeinflußt wurde.
Abschließend mahnen die Autoren eine einheitliche Zählweise der polizeilichen Todesschüsse an und fordern ein "National Reporting Center", an das alle lokalen Behörden und Bundesbehörden angeschlossen sein sollen, die ihren Mitarbeitern das Tragen von Waffen erlauben. Vorgeschrieben werden sollten Angaben zum Alter, zum Geschlecht und zur Rasse des Opfers und zu den jeweiligen Umständen, die zum Schußwaffeneinsatz geführt haben. In einem jährlich erscheinenden Bulletin sollte diese Einrichtung

detaillierte Statistiken zum polizeilichen Schußwaffeneinsatz veröffentlichen, denn "ungeachtet der Tatsache, wie gerechtfertigt die Todesschüsse im Einzelnen sein mögen, die/der Regierung/Staat kann nur dann die Verantwortung für den Einsatz ihrer/seiner Gewaltmittel übernehmen wenn die Öffentlichkeit Zugang zu verläßlichen Informationen hat" (S.20).

Quelle:

Sherman, L.W.; Cohen,Ellen G.; et. al.
Citizen killed by Big City Police, 1970 -1984,
Crime Control Institute, October 1986,
1063 Thomas Jefferson St., N.W.
Washington DC 20007

weitere Literatur:

Fyfe, James, Geographic Correlates of Police Shooting: A Micro - Analysis, in: Journal of Research in Crime and Delinquency, 1980 Nr. 17 S.101-113

Jacobs, D., Britt, D., Inequality and Police Use of deadly Force: An Empirical assesment of Conflict Hypothesis, in: Social Forces, 1979, Nr. 26, S. 403-412

Kania, Richard R.E., Mackey,W.C., Police Violence as a Function of Community Characteristics, in: Criminolgy 1977, Nr. 15, S. 27-48

Langworthy, Robert (forthcoming), Police Shooting and Criminal Homicide: The Temporal Relationship, in: Journal of Quantitative Criminology

Sherman, L. W., Langworthy, R., Measuring Homicide by Police Officers, in: Journal of Criminal Law and Criminology, 1979, No. 70, S.546-560

DER
KRIMINALISIERUNGSRUNDBRIEF

berichtet alle 1 - 2 Monate
über
alle anschlagsrelevanten Themen

- Knast
- 129 a
- Prozesse
- Startbahnwiderstand
- Gentechnik/Frauenbwegung
- Anti-AKW-Kampf
- Antiimp- und autonome Scene
- VS-Aktivitäten
- ...und vieles mehr

ABO: 2o Märker für 4 Ausgaben
Frankfurter Landstraße 147
D-6ooo Frankfurt

KRIMINALISIERUNGSRUNDBRIEF
von führenden Verfassungsschützern empfohlen .....

Wir freuen uns auch über Infos!

Todesschüsse

Gnade vor Recht gegenüber Polizeibeamten?

von Harald Freytag *

Von Zeit zu Zeit wird die These vertreten, Straftaten von Polizeibeamten würden mit einem viel milderen Maßstab gemessen als die anderer Bürger. Kaum ein Polizist werde für seine Verfehlungen - insbesondere, wenn sie in Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten begangen werden - zur Rechenschaft gezogen. Wenn überhaupt Ermittlungen aufgenommen würden, so würden sie meist bald wieder eingestellt. Komme es einmal zu einem Urteil, so sei dem Täter in Uniform Milde sicher. 1) Exemplarisch zeigt sich dies an einem Fall tödlichen polizeilichen Schußwaffeneinsatzes vom Januar 1988, dessen justitielle Erledigung dieser Beitrag analysiert.

1. Das Problem

Das Spektrum polizeilicher Verfehlungen reicht von grundlosen Verstößen gegen Straßenverkehrsregeln über Bestechlichkeit bis hin zu unangebracht rigidem Schlagstockeinsatz und ungerechtfertigten Todesschüssen.

Nicht leicht ist freilich, die These der weitgehenden Sanktionsimmunität der Polizei unwiderlegbar zu beweisen. Die Tatsache, daß ein Großteil der Ermittlungen gegen Polizeibeamte nicht zu einer Verurteilung führt, ist zwar ein bemerkenswertes und unverzichtbares Indiz für ihre Richtigkeit 2), aber als Beweis alleine nicht ausreichend. Denn eine solche Tendenz zur Verfahrenseinstellung besteht generell: Nur ein Bruchteil (ca. 25-30%) aller von der Staatsanwaltschaft eingeleiteten Ermittlungsverfahren führt zu einer Anklage und von diesen Fällen endet wiederum nur ein Bruchteil mit einem belastenden Strafurteil. Statistische Belege lassen naturgemäß die Frage unbeantwortet, um welche Fallkonstellationen es sich jeweils handelt, ob wirklich Verfahrenseinstellungen bzw. Freisprüche angebracht waren, oder ob nicht vielmehr Gnade vor Recht ergangen sei. Daher wird an dieser Stelle die These der weitgehenden Sanktionsimmunität einmal nicht durch Zahlen belegt; sondern die vorhandenen statistischen Befunde werden durch die exemplarische Betrachtung eines aktuelleren Einzelfalles, der einer eingehenden juristischen Prüfung unterzogen wird, ergänzt. Durch diesen Verbund induktiver und deduktiver Methode wird die genannte These nicht nur anschaulicher, sondern sie wird vor allem weiter abgesichert.

2. Fallbeschreibung

An einem Mittwoch im Januar 1988 wurde ein 32 Jahre alter Polizeibeamter zusammen mit einem Kollegen und einer Kollegin zur Überwachung eines Parkhauses eingesetzt, weil sich dort Autoeinbrüche gehäuft hatten. Gegen 18.00 Uhr fiel den Beamten ein mit vier Personen besetzter PKW auf, dessen Insassen sie zutreffend der Drogenszene zuordneten. Als das Auto eine halbe Stunde später das Parkhaus verließ, stellte sich ihm der Polizist in den Weg mit den Worten: "Halt - Polizei! Motor aus, aussteigen!" Einer der Insassen rief daraufhin: "Scheiße, Poli-

* wiss.Mitarbeiter, Kriminolog.Institut, Universität Gießen

zel" und startete durch. Hierbei wurde die Polizistin mit dem rechten Scheinwerfer gestreift und auf die Seite geschleudert. Sie erlitt Prellungen und ein Schleudersyndrom. Ihr Kollege zog darafhin seine 9 mm-Dienstpistole und feuerte einen Schuß in das Auto ab. Die Kugel durchschlug die geschlossene Fahrertür und drang durch die Schulter in das Herz des Fahrers, der kurz darauf seinen Verletzungen erlag.

Gegen den Polizeibeamten, der 12 Jahre Berufserfahrung aufweist, wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts auf fahrlässige Tötung eingeleitet. Die Staatsanwaltschaft kam zu dem Ergebnis, der Polizist habe den Fahrer durch einen Schuß in den Arm lediglich kampfunfähig machen wollen. Sein Verhalten sei durch Nothilfe gerechtfertigt gewesen. Daraufhin stellte die Staatsanwaltschaft (im August 1988) die Ermittlungen ein und verzichtete auf eine Anklageerhebung.

3. Strafrechtliche Würdigung

Für die strafrechtliche Würdigung dieses Falles soll dahingestellt bleiben, ob es sich wirklich bloß um fahrlässige oder um vorsätzliche Tötung handelt, denn vorsätzliche Tötung ist bekanntlich bereits gegeben, wenn der Täter den Tod des Opfers billigend in Kauf nimmt. Hier spricht indes mehr für eine Vorsatztat, da nicht nachvollziehbar ist, wie der Polizist den etwa in Herzhöhe befindlichen Arm eines Autofahrers treffen wollte, ohne eine Tötung billigend in Kauf zu nehmen. In beiden Varianten ist die Tat jedenfalls nicht gerechtfertigt - weder durch Nothilfe, wie von der Staatsanwaltschaft vorgebracht, noch durch eine andere Erlaubnisnorm.

Nothilfe ist nur gegeben, wenn der Angriff noch gegenwärtig ist, also noch andauert. Handelt es sich - wie hier - um eine Körperverletzung, so ist der Angriff nur so lange gegenwärtig, wie weitere Verletzungen zugefügt werden oder unmittelbar zu befürchten sind. 3) Die Polizistin wurde von dem schnell anfahrenden Auto zur Seite geschleudert. Damit war die verletzende Einwirkung abgeschlossen. Weitere Verletzungen, insbesondere ein Überrollen durch das Fahrzeug, sind auszuschließen. Hierzu hätte der PKW wegen seines Wendekreises anhalten und gezielt zurückstoßen müssen. Die Täter wollten aber erkennbar nicht verletzen oder töten, sondern flüchten. Auf eine Nothilfehandlung zugunsten seiner Kollegin kann sich der Polizist mangels Gegenwärtigkeit eines Angriffs also nicht berufen. Aber auch wenn der Angriff zum Zeitpunkt der Verteidigungshandlung noch gegenwärtig gewesen wäre, hätte keine rechtfertigende Nothilfehandlung vorgelegen, da die Schüsse nicht erforderlich waren. Denn es hätten auch Schüsse auf die Reifen des PKW ausgereicht. Diese weit weniger gefährliche Maßnahme wäre sogar noch besser geeignet gewesen, um das Fahrzeug zum Stillstand zu bringen.

Es bleibt zu prüfen, ob eine Strafbarkeit des Polizeibeamten ausscheidet, weil er irrtümlich angenommen haben könnte, rechtmäßig Nothilfe zu leisten (sog. "Putativnothilfe"). So könnte er geglaubt haben, auch bei einem bereits abgeschlossenen Angriff noch Nothilfe leisten zu dürfen oder nicht erforderliche Verteidigungshandlungen treffen zu dürfen.

Frankfurter Rundschau Montag, 22. August 1988, Nr. 194

Tödlicher Schuß: Polizist handelte in Nothilfe

„Fixer" fuhr Beamtin an / Ermittlungen eingestellt

Von unserer Mitarbeiterin Ursula Ott

Gegen den Polizisten, der am 13. Januar dieses Jahres einen 23 Jahre alten Drogenabhängigen im Parkhaus in der Bethmannstraße erschoß, hat die Frankfurter Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen wegen Verdachtes auf fahrlässige Tötung eingestellt. Wie der Pressesprecher der Frankfurter Staatsanwaltschaft, Hubert Harth, bekanntgab, hat der Polizist nach dem Ergebnis der Ermittlungen in „Nothilfe" gehandelt. In diesem Fall bleibt auch ein gezielter Schuß auf den Körper straffrei.

Der damals 32 Jahre alte Zivilfahnder war am 13. Januar zusammen mit einem Kollegen und einer Kollegin zur Überwachung des Parkhauses beim „Frankfurter Hof" eingesetzt, weil sich dort Autoeinbrüche gehäuft hatten. Um 17.50 Uhr bemerkten die drei Beamten einen grünen Opel mit Gießener Kennzeichen, dessen Insassen sie der Drogenszene zuordneten. Sie beschlossen, die vier Verdächtigen bei ihrer Ausfahrt zu kontrollieren.

Als das Auto um 18.20 Uhr von der Tiefebene zur Ausfahrt im Erdgeschoß fuhr, stellte sich ihm der Polizist in den Weg mit den Worten „Halt — Polizei! Motor aus, aussteigen!" Einer der Insassen rief darauf hin „Scheiße, Polizei", der Fahrer beschleunigte sein Auto und fuhr in einer Linkskurve die Polizistin an. Er streifte sie mit dem rechten vorderen Scheinwerfer, schrammte sie und schleuderte sie schließlich auf die Seite. Die Polizistin erlitt Prellungen und ein Schleudersyndrom.

Dies veranlaßte den Beamten offenbar dazu, mit seiner 9mm-Dienstpistole einen Schuß in das Fahrzeug abzufeuern, das sich in diesem Moment in einer Rechtskurve befand. Die Kugel drang durch die geschlossene Fahrertür und durchschlug die Schulter und das Herz des Fahrers, der eine halbe Stunde später im Notarztwagen starb.

Das 23 Jahre alte, aus Hungen stammende Opfer gehörte nach dem Ermittlungsergebnis zur Drogenszene, genauso wie seine drei männlichen Begleiter im Alter zwischen 20 und 23 Jahren. Sie waren mit dem Auto nach Frankfurt gefahren, um Kontakt zur Dealerszene im Bahnhofsviertel zu suchen. In der Kaiserstraße hatte einer von ihnen drei Gramm Heroin gekauft, das von der Polizei sichergestellt wurde.

Nach der Tat hatte es Diskussionen darüber gegeben, ob das Auto nicht mit einem gezielten Schuß auf die Reifen hätte gestoppt werden können. Kritische Stimmen wurden laut, die fragten, warum das Auto nicht bereits am Parkplatz gestoppt worden sei. Gegen den Beamten, einen Polizeiobermeister des 1. Polizeireviers mit zwölfjähriger Berufserfahrung, wurde ein Verfahren wegen des Verdachtes auf fahrlässige Tötung eingeleitet.

Wie Oberstaatsanwalt Harth betonte, wurden die Ermittlungen nicht von der Polizei — also den Kollegen des Beschuldigten —, sondern ausschließlich von der Staatsanwaltschaft geführt. Die Ermittlungen ergaben, so Harth, daß der Polizist den Fahrer mit einem Schuß auf den Arm kampfunfähig machen wollte.

Um seine Kollegin, die von dem Auto womöglich überrollt worden wäre, zu schützen, wäre der Polizist nach der Darstellung des Pressesprechers aber auch befugt gewesen, einen „bewußt tötenden Schuß" abzufeuern.

Hier handelt es sich aber nicht um einen Bürger, der zufällig einmal in eine solche Extremsituation geraten ist, sondern um einen ausgebildeten Polizeibeamten im Rang eines Polizeiobermeisters mit 12 Jahren Berufserfahrung. Dieser weiß schon aufgrund seiner Ausbildung, wo die Grenzen der Nothilfe liegen, so daß ein entsprechender Irrtum nicht vorgelegen haben kann. Im übrigen hätte solch ein Irrtum (sog. "Erlaubnisirrtum" gem. § 17 StGB analog) 4) nur dann zur Straflosigkeit geführt, wenn er unvermeidbar gewesen wäre. An das Kriterium der Vermeidbarkeit werden von der Rechtsprechung jedoch sehr strenge Anforderungen gestellt; zu berücksichtigen sind die Fähigkeiten und Kenntnisse des Nothelfers. 5) Wegen der spezifischen Eigenschaften des Polizisten wäre der Irrtum hier zweifellos vermeidbar gewesen - unterstellt man einmal sein Vorliegen.
Straflosigkeit wäre für den Polizisten aber gegeben, wenn er aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken die Grenzen der Notwehr überschritten hätte (sog. Notwehrexzeß gem. § 33 StGB). Dies war aber nicht der Fall. Verwirrung und Schrecken scheiden aus, da die drei Beamten das Auto bereits seit längerem beobachtet haben. Da man die Insassen der Drogenszene zurechnete, war mit einem Durchstarten zu rechnen. Auch Furcht scheidet das Motiv für die Überschreitung der Nothilfe aus, da der Angriff bereits beendet war und der PKW sich entfernte. Zudem befand sich der Polizist noch in Begleitung eines unverletzten Kollegen.

Nur der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß auch Vorschriften, welche die Festnahme von Straftätern oder die Gefahrenabwehr regeln (Gesetz über den unmittelbaren Zwang, Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Strafprozeßordnung), hier als Rechtfertigungsgründe ausscheiden, so daß natürlich auch nicht die Voraussetzungen für den immer wieder im Zentrum öffentlicher Diskussion stehenden sog. "finalen Rettungsschuß" vorlagen. Denn eine Ergreifung oder Unschädlichmachung der unbewaffneten Täter, von denen keine akute Gefahr mehr ausging, wäre - sofern man hier (was freilich kaum vertretbar ist) eine Anwendung von Waffengewalt überhaupt für zulässig erachtet - mit Schüssen auf die Reifen ebenso möglich gewesen, so daß die gezielten Schüsse auf den Arm also weder erforderlich noch angesichts der gesamten Situation verhältnismäßig waren. Etwas anderes ergibt sich auch nicht, wenn man die Tat als fahrlässig begangen erachtet, denn es liegt kein Fall des sog. "gerechtfertigten Risikos" 6) vor: Der Polizist hat nicht alles getan, um das Risiko seines gefährlichen Verhaltens so gering wie möglich zu halten - er hätte nicht auf den Arm zielen dürfen.
Das Verhalten des Polizeibeamten ist - den vorliegenden Informationen über den Tathergang zufolge 7) - somit aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt heraus straflos. Und doch wurde der Polizist nicht nur nicht verurteilt, sondern nicht einmal angeklagt. Daß die Staatsanwaltschaft sich ihrer Sache offensichtlich selbst nicht ganz sicher war, läßt sich daraus ableiten, daß sie eigens eine Pressekonferenz einberufen hat, um der Öffentlichkeit das Ermittlungsergebnis und die sie tragenden Tatsachen zu "verkaufen". Doch genau

die vorgetragenen Fakten ergeben - wie gesehen - bei eingehender strafrechtlicher Würdigung keine Straflosigkeit des Polizisten, sondern Strafbarkeit wegen eines Tötungsdelikts.

4. Mögliche Ursachen einer Sanktionsimmunität

Geht man von der These des generell milden Umgangs der Justiz mit Verfehlungen von Polizeibeamten aus - wofür einiges spricht -, so läßt sich über die Gründe und Hintergründe mangels einschlägiger kriminologischer Untersuchungen 8) nur spekulieren. Hier seien mögliche Erklärungsansätze hypothesenartig formuliert und zur Diskussion gestellt. Sie überschneiden sich teilweise und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

* Nahliegend ist, daß eine Trübung des guten Klimas zwischen den Organen der Justiz vermieden werden soll, damit weiterhin eine fruchtbare und reibungslose Kooperation zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Strafgerichtsbarkeit gewährleistet ist. Staatsanwaltschaft und Strafgericht sind immerhin auf die Polizei als Vollstreckungsorgan angewiesen.

* Teilweise sogar offen ausgesprochen wird die vordergründige Absicht, die Einsatzfreude und Risikobereitschaft der Polizeibeamten - und damit die Funktionstüchtigkeit der Polizei insgesamt - nicht dadurch zu mindern, indem man einzelne Beamte für ihre dienstlichen Verfehlungen zur Rechenschaft zieht.

* Bedeutsam dürfte auch die Furcht sein, Strafverfahren gegen Polizeibeamte könnten das Ansehen der Strafjustiz in der Öffentlichkeit insgesamt mindern. Hartes Durchgreifen hieße also, Fehler der Justiz einzugestehen und somit das eigene Nest zu beschmutzen.

* Denkbar ist auch eine falsch verstandene Fürsorgepflicht gegenüber der Polizei, insbesonsere seitens der Staatsanwaltschaft: Man könne nicht einerseits der Polizei gegenüber weisungsbefugt sein, ihr andererseits aber bei Verfehlungen in den Rücken fallen.

* Verbreitet sein dürfte auch ein Hang zur bewußten oder unbewußten Bagatellisierung polizeilicher Verfehlungen als "Betriebsunfälle". Oder es wird die Auffassung vertreten, eine wirklich effektive Polizeiarbeit ließe sich ohne gelegentliche Gesetzesübertretungen gar nicht bewerkstelligen, so daß eine (harte) Sanktionierung der Straftaten einzelner Beamter unangebracht sei.

* Der Staatsanwaltschaft und den Strafgerichten könnten aber z.T. auch einfach die Hände gebunden sein. So könnten Polizeibeamte aufgrund ihrer einschlägigen Rechtskenntnisse den Sachverhalt von vornherein zu ihren Gunsten darstellen (insbesondere z.B. einen Angriff behaupten). Die Beweissicherung geschieht in der Regel durch Kollegen, und wenn Zeugen vorhanden sind, so sind es auch nicht selten Kollegen des Täters. Vielfach liegt es auch in der Hand der Polizei, die Staatsanwaltschaft erst sehr spät zu informieren und so bestimmte weitere Ermittlungen zu vereiteln.

* Möglich ist ferner, daß Staatsanwaltschaft und Strafgerichte den eigentlichen Verantwortlichen nicht

im unmittelbaren Täter sehen, sondern im Führungsstab der Polizei, wenn von dieser Seite aus z.B. Aggressionen geschürt worden sind oder andere, weniger gefährliche Strategien möglich gewesen wären, bei denen es nicht so leicht zu Fehlern und Übergriffen der einzelnen Polizeibeamten hätte kommen können. Dies dürfte insbesondere bei Straftaten durch Polizeibeamte bei Demonstrationen und ähnlichen Einsätzen der Fall sein.

Betont sei abschließend, daß es hier nicht darum geht und gehen kann, Polizeibeamte, die immerhin nicht selten ihr eigenes Leben für andere riskieren, um jeden Preis und möglichst hoch zu bestrafen. Sie dürfen aber keine strafrechtliche Privilegierung im Sinne einer Sanktionsimmunität genießen. Denn dies verbietet nicht nur der Grundsatz der Gleichbehandlung (Art.3 GG) als unverzichtbares Element eines freiheitlichen Rechtsstaats, sondern kann letztlich zu einer allgemeinen Staatsverdrossenheit weiter Teile der Bevölkerung führen, zumindest aber zu einem Vertrauensverlust gegenüber der Polizei als unmittelbarem Repräsentantem staatlicher Gewalt. Eine sachgerechte justitielle Kontrolle polizeilichen Handelns könnte hingegen die positive Wirkung haben, daß sich Polizeibeamte in Zweifelsfällen zurückhaltender und vorsichtiger verhalten. Vor allem aber wäre mittelfristig eine fundiertere und gewissenhaftere Aus- und Fortbildung der Polizeibeamten im Umgang mit der Anwendung hoheitlicher Gewalt die Folge. Nach alledem wäre in dem hier vorgestellten Fall angesichts der eindeutigen Sach- und Rechtslage eine Anklageerhebung und in der Folge wohl auch eine Verurteilung zwingend gewesen; keinesfalls hätte die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen und so eine gerichtliche Prüfung des Sachverhalts vereiteln dürfen.

Anmerkungen:

1) So z.B. Buchert, Zum polizeilichen Schußwaffengebrauch, Lübeck 1975, S. 27;
Gössner/ Herzog, Der Apparat - Ermittlungen in Sachen Polizei, Köln 1983, S. 203 ff;
Kühne, Juristische Strategien bei der Kontrolle rechtswidrigen Verhaltens der Polizei, in: Kriminologische Forschung in den 80er Jahren - Projektberichte, hg. von Kaiser u.a., Freiburg 1988, S. 193 - 200;
Walter/Werkentin, Die justitielle Kontrolle polizeilicher Todesschüsse, Bürgerrechte und Polizei (CILIP), Heft 26 (1/1987), S. 5 - 36.
2) Nachweise jüngst bei Walter/ Werkentin (o.Fn. 1), S. 5 ff.
3) Vgl. Dreher/Tröndle, Strafgesetzbuch, 44. Auflage, München 1988, § 32, Rdn. 10;
Lenckner in Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 23. Aufl., München 1988, § 32, Rdn. 15;
BGH NJW 1979, S. 2053.
4) Cramer in Schönke/Schröder (o.Fn. 3), § 17, Rdn. 10;
BGH JZ 1978, S. 762.
5) Dreher/Tröndle (o. Fn. 3), § 17, Rdn. 7.
6) Zu dieser Rechtsfigur z.B. Lenckner in Schönke/Schröder (o. Fn.3), Vorbem. zu §§ 32 ff., Rdn. 100 ff.
7) Ott in Frankfurter Rundschau v. 20.8.1988, S. 9.
8) Vgl. aber die Ansätze z.B. bei Kühne (o.Fn. 1), S. 197 f.;

Polizeiliche Todesschüsse 1988 (IMK-Statistik für 1988 ist bisher nicht veröffentlicht

	1	2	3	4	
Name/ Alter	23jähriger Mann, drogenabhängig	Armin Wawroschek 26 Jahre	Slobodan Stefanovic 37 Jahre	Türke 32 Jahre	Mann 50
Datum	13. Januar	6. Februar	4. März	13. April	4. Mai
Ort/ Land	Frankfurt Hessen	Köln NRW	Dorfen Bayern	Emsdetten/Nordhorn NRW	Hamburg
Szenarium	Polizisten observieren nach Einbrüchen Parkhaus; beim Versuch, verdächtigen PKW zu kontrollieren, fährt der PKW eine Polizistin an. Daraufhin schießt ein Polizist auf den fahrenden PKW.	Als Polizisten nach einem Tankstellenüberfall 2 Stunden später einen Verdächtigen an einer Telefonzelle überprüfen wollen, zog dieser eine Pistole u.schießt einen Beamten nieder. Daraufhin erwidert Polizei das Feuer.	Nachdem Polizisten in der Wohnung des Jugoslawen eine Pistole beschlagnahmt haben, läuft er zum Polizeirevier u.erschießt 3 Polizisten. Im folgenden Schußwechsel mit weiteren Beamten wird er tödlich verletzt, offensichtlich geistesgestört.	Im Kontext einer Liebes/Familientragödie erschießt der Türke zwei Landsleute und flieht mit der Freundin. Bei der Verfolgung schießt Polizist aus nächster Nähe durch PKW-Fenster auf den Türken, der zuvor Freundin erschossen hat.	Taxifahrer nachdem Fa mit Messer Fahrgast 1 bedrohte P Messer. Nac Warnung, Wa gezielten Knie u. in perte Poli dabei tödl
Opfer mit Schußwaffe?	nein	ja	ja	ja	nei
Schuß-wechsel ?	nein	ja	ja	nein	nei
Sondereinsatzbeamte?	nein	nein	nein	nein	nei
Verletzte/ getötete Beamte?	Prellungen bei der angefahrenen Polizist.	ein Bauchschuß, ein Streifschuß	3 getötete Polizisten, 1 verletzter Polizist	nein	nei
Vorbereitete Polizeiaktion?	ja	nein	nein	ja	nei
Staatsanwaltschaftl. Ermittlungsverf.	ja, Einstellung wegen Nothilfe	?	?	?	
Gerichtsverfahren ?	nein	nein	nein	nein	ne

Todesschüsse 1988

	7	8	9		
Name/ Alter	Silke Bischof 18 Jahre	Einbrecher 29 Jahre	Hafturlauber 25 Jahre		
Datum	18. August	25. November	23. Dezember		
Ort/ Land	Gladbeck/Autobahn Bad Honnef/NRW	Lichtenfels Bayern	Wiesbaden Hessen		
Szenarium	Am 16.8.nehmen 2 Männer bei Banküberfall in Gladbeck 2 Geiseln; später auf d.Flucht einen Bus m.Fahrgästen sie erschießen einen 15jährig.Fahrgast.Am 18.8.stürmt SEK das Fluchtfahrzeug;im wilden Schußwechsel wird eine Geisel erschossen	Nächtl.Einbruch in einem Supermarkt,der Alarmanlage auslöst. Als Polizisten die Verkaufsräume absuchen,schießt Einbrecher u.trifft Polizisten i.d.Brust;nach Warnschuß wird Einbrecher gezielt beschossen; er stirbt einige Tage später;Pol.lebt	Hafturlauber, der nicht in Haft zurückgekehrt ist, versucht sich d. Festnahme d.2 Polizisten zu entziehen und schlägt einen Beamten nieder.Beim "Gerangel" m.2.Polizisten löst sich der tödliche Schuß.		
Opfer mit Schußwaffe?	nein, Geisel aber Geiselnehmer bew.	ja	nein		
Schuß-wechsel ?	ja	ja	nein		
Sondereinsatzbeamte?	ja, SEK NRW	nein	nein		
Verletzte/ getötete Beamte?	nicht unmittelbar in Auseinandersetzung mit Geiselnehmer	ein schwerverletzter Polizist	nein		
Vorbereitete Polizeiaktion?	ja	nein	ja		
Staatsanwaltschaftl. Ermittlungsverf.	ja	?	ja		
Gerichtsverfahren ?	?	nein	?		

Schengen-Gruppe

Keine Öffnung der Grenzen, dafür aber "Ausgleichsmaßnahmen"

Auf einem Treffen in Paris haben die zuständigen Innenminister der Schengen-Staaten - BRD, Frankreich und die Benelux-Staaten - am 30. Juni d.J. beschlossen, den für den 1.1.1990 geplanten Abbau der Binnengrenzen zwischen diesen Ländern zu verschieben, bis entsprechende "Ausgleichsmaßnahmen" für den durch den Wegfall der Grenzkontrollen angeblich entstehenden "Sicherheitsverlust" in Kraft getreten sind. Diese Maßnahmen - insbesondere der Aufbau eines Schengen-Informationssystems (SIS) - sind Gegenstand von weiteren Verträgen, die bereits in Entwurfsform vorliegen und bis Ende des Jahres unterzeichnet werden sollen.

I. Im Vorfeld: eine "Sicherheits"kampagne

Im 1. Schengen-Abkommen von Juni 1985 war der 1. Januar 1990 als Stichtag für die Aufhebung der Grenzkontrollen zwischen den Vertragsparteien genannt worden. In diesem Abkommen hatten sich die Staaten darauf geeinigt, gleichzeitig Maßnahmen zum Ausgleich des Sicherheitsverlustes zu vereinbaren, der durch die Aufhebung der Grenzen entstehen würde. Vorgesehen war dabei insbesondere ein Ausbau der gegenseitigen Information der beteiligten Polizeibehörden, eine stärkere Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Drogenbekämpfung und eine Vereinheitlichung von asyl-und ausländerrechtlichen Bestimmungen. Aus den Verhandlungen sollten weitere Abkommen hervorgehen, die von mehreren Arbeitsgruppen der beteiligten Staaten ausgearbeitet werden sollten.

Mit dem Herannahen des Stichtages 1.1.1990 haben führende Polizeibeamte, Verantwortliche in den Ministerialbürokratien und Politiker eine Kampagne inszeniert, die die Gefahren eines angeblichen Sicherheitsverlustes beschwört und deren zentrales Anliegen es ist, "Ausgleichsmaßnahmen" zu beschließen und einzuführen, bevor irgendein Schlagbaum abgebaut wird. Entsprechende Erklärungen von Polizeiseite finden sich in der BRD in den führenden Polizeifachzeitschriften, insbesondere in der "Kriminalistik". Darüber hinaus haben sich Politiker der drei etablierten Parteien und nahezu aller Bundesländer in den Zeitungen und in parlamentarischen Äußerungen gegen diesen "Sicherheitsverlust" und den "vorschnellen Abbau der Grenzen" gewandt, in NRW z.B. durch Anträge von CDU, FDP und SPD im Landtag (Landtag NRW: Antrag der CDU, 17.5.89, Drs.10/4376; der FDP, 30.5.89, 10/4422; der SPD, 31.5.89, 10/4425).

Dabei scheint zumindest dem neuen Innenminister durchaus klar zu sein, daß die vorgetragene Argumentation falsch ist. So erklärte Schäuble am 26.6. 1989:

"Die Erfahrung zeigt, daß das Instrument der Grenzkontrolle gegenüber organisierter Kriminalität nur eingeschränkt wirksam ist. Gezielte Ermittlungen und Fahndung sind erfolgreicher als die routinemäßige, auf Stichproben reduzierte Ausweiskontrolle und

Fahndungsabfrage. Der Schlagbaum ist kein besonders intelligentes Fahndungsinstrument. Im Drogenhandel, dem klassischen Betätigungsfeld der organisierten Kriminalität, haben die Kartelle sich schon längst auf die Grenzkontrollen eingestellt. Schon lange ist uns dort kein Financier, kein Hintermann mehr ins Netz gegangen" (Pressedienst des BMI, Der Bundesminister des Inneren teilt mit, 26.6.1989, S. 5)

Sinn erhalten die Warnungen vor Europa als dem "Mekka der organisierten Kriminalität" (Boge) erst, wenn sie als Legitimation begriffen werden für das Bestreben, die Zusammenarbeit der europäischen Polizeien zu verbreitern. Tatsächlich sind die in Schengen diskutierten Maßnahmen keine grundsätzlich neuen Ideen. Das Gerangel um die "Ausgleichsmaßnahmen" bietet vielmehr die Chance, vor dem Hintergrund eines scheinbaren sachlichen und zeitlichen Drucks lang gehegte Wünsche durchzusetzen.

II. Die neuen Schengen-Vertragsentwürfe

Trotz der Bekundungen, die "Fortschritte in den Verhandlungen" seien "bescheiden", liegen wesentliche Teile der neuen Schengen-Abkommen bereits im Entwurf vor. Vom September letzten Jahres datiert ein Entwurf für ein Abkommen zu Fragen der Grenzkontrollen, der Visabestimmungen, des Ausländer- und des Asylrechts. Sowohl dieser als auch ein zweiter Vertragsentwurf in der Fassung vom November 1988 betreffs polizeilicher Zusammenarbeit werden typischerweise zumindest in der BRD als Verschlußsache behandelt und sind der bundesdeutschen Öffentlichkeit nicht im Text, sondern allenfalls über vage Andeutungen eingeweihter Politiker und Polizeibeamter zugänglich. Während Kriminaldirektor Leo Schuster von der Polizeiführungsakademie bereits am 10.Juni des Jahres auf einer Tagung des "Arbeitskreises Junger Kriminologen" aus dem ihm vorliegenden Vertragsentwurf zitieren konnte, mußten wir - nachdem wir in der Bundesrepublik darauf hingewiesen wurden, daß es sich um ein streng vertraulichees Dokument handele - uns an Kollegen in den Niederlanden wenden, wo scheinbar anders als hierzulande parlamentarische Kontrolle zumindest ein bißchen mehr bedeutet als staatsseliges Vertrauen.
Im Unterschied zum ersten Schengen-Vertrag von 1985, der nur ein Verwaltungs-Regierungsabkommen war, werden die vorliegenden Verträge durch die Parlamente gehen müssen, weil Fragen betroffen sind, die Veränderungen innerstaatlicher Gesetze beinhalten.

1. Abkommen zum Ausländer- und Asylrecht

Der Vertragsentwurf der Schengen-Arbeitsgruppe II vom September letzten Jahres sieht im wesentlichen folgende Punkte vor:

* Ein ständiges Kommitee soll über die Ausgestaltung der Kontrollen an den Außengrenzen, Visabestimmungen u.a. Maßnahmen entscheiden.
* Die Binnengrenzen der Vertragsstaaten werden aufgehoben. Damit wird sowohl den Bewohnern der fünf Staaten als auch "Drittausländern", die sich im Gebiet dieser Staaten legal aufhalten, Reisefreiheit über die Binnengrenzen hinweg gewährt.
* Gleichzeitig soll ein einheitliches Visum der fünf Staaten ge-

schaffen werden. Die Ausgestaltung der Visumsvergabe sowie die Entscheidung über die Reisedokumente, in die Visa eingestempelt werden können, und damit auch über die Staaten, deren Bürger keiner Visumspflicht unterliegen, sollen den zuständigen Ministern und Staatssekretären auf Vorschlag des ständigen Kommitees obliegen.
* Die Behörden der Vertragsstaaten sollen alle Informationen austauschen, "die für eine zielgerichtete, im Interesse aller Vertragsstaaten ausgeübte Kontrolle und Bewachung der Außengrenzen nützlich sind" (Art 5, Nr. 2.5.). Auf Vorlage des ständigen Kommitees werden die Staatssekretäre und Minister auch "Grundsätze einer gemeinsamen Liste von Personen, denen die Einreise verweigert wird", ausarbeiten.
* Im Bereich des Asylrechts wollen die Vertragsparteien in erster Linie sicherstellen, daß es nur noch einen einzigen Asylantrag einer Person im Rahmen der Schengen-Staaten gibt. Parallel- und Folgeanträge in mehreren Schengen-Staaten sollen nicht mehr möglich sein. Das hieße, daß ein in den Niederlanden abgelehnter Flüchtling auch in der BRD keinen Asylantrag mehr stellen kann und ausgewiesen wird.
* Um das sicherzustellen, wird es einen Austausch von personenbezogenen Daten der Asylbewerber geben.

2. Vertragsentwurf der AG I: Polizei

Dieser Vertragsentwurf vom November 1988 ist der für die polizeiliche Zusammenarbeit relevantere. Der Vertrag enthält noch eine ganze Reihe nicht abgestimmter Punkte. Trotzdem lassen sich die groben Linien bereits herauslesen:

a. Rechtliche Angleichung

Die rechtlichen Angleichungen, die der Entwurf vorsieht, halten sich in engen Grenzen. Geeinigt hat man sich:
* auf eine generelle Einführung einer Hotelmeldepflicht für alle Ausländer (Art. 1.4.);
* auf eine begrenzte Angleichung im Waffenrecht, das in Belgien und Frankreich aufgrund der breiten Jagdbegeisterung freizügiger ist. Für bestimmte Waffen werden Erlaubnis- und Meldepflichten eingeführt (Abschn.7);
* auf einen Kompromiß in Bezug auf die Unterschiede im Betäubungsmittelrecht: In den Niederlanden wird der Verkauf und Besitz von leichten Drogen nur als Ordnungswidrigkeit eingestuft und muß deshalb nicht verfolgt werden. Daran wird sich auch weiterhin nur so viel ändern, als der Verkauf an und der Besitz von Drogen durch Ausländer in den Niederlanden verfolgt werden soll - eine Regelung, die sich in der Realität nur schwer durchsetzen dürfte (Art. 6.2.). Ferner verpflichten sich alle Vertragsparteien auf rechtliche Regelungen hinzuwirken, die "Sicherstellung und Verfall von Vermögensgewinnen" aus illegalen Drogengeschäften ermöglichen sollen (Art. 6.3.).

b. Rechtshilfe und Auslieferung

Rechtshilfe und Auslieferung sollen nach den bisherigen Ergebnissen vor allem um neue Kanäle erweitert und damit beschleunigt werden:
* Rechtshilfeersuchen sollen direkt von Justizbehörde zu Justizbehörde möglich werden (Art. 3.6.) und nicht nur über die Ministerien und die nationalen Interpol-Zentralbü-

ros (in der BRD das BKA). Dort, wo die Rechts-und Amtshilfe nicht gebunden ist an die Entscheidungen der Justiz, also insbesondere dort, wo keine direkten Zwangsmaßnahmen (Festnahme, Beschlagnahme, Durchsuchung) gefordert werden, soll auch ein direktes Ersuchen von Polizeibehörde zu Polizeibehörde möglich werden. Wo aus Zeitgründen der Weg über die Interpol-Zentralbüros zu langsam ist, sollen auch untere Dienststellen direkt miteinander verkehren können und diesen Verkehr danach den Zentralbüros zu Kenntnis geben (Art. 1.1.).
* Auslieferungsersuchen sollen nicht nur über den diplomatischen Weg gehen können, sondern auch direkt von Ministerium zu Ministerium übermittelt werden können (Art. 4.6.). Desweiteren soll ein vereinfachtes Auslieferungsverfahren möglich sein, wenn die auszuliefernde Person freiwillig auf ihr Recht der Einzelfallprüfung verzichtet (Art. 4.7.).

Weiterhin strittig sind u.a.:
* Rechtshilfe und Auslieferung in Fiskalsachen (Art. 3.3. und 4.4.),
* die Voraussetzungen für die Durchführung von Durchsuchungen und Beschlagnahmen im Rahmen der Rechtshilfe (Art. 3.4.) sowie
* die Frage der auslieferungsfähigen Delikte: Die Auslieferungsentscheidung soll sich bemessen an der Höchsstrafe, die für ein Delikt verhängt werden kann. Festgesetzt werden muß eine "Mindesthöchststrafe" (Art. 4.3.).

An den zentralen Grundsätzen des Auslieferungsrechts, wie sie in der europäischen Auslieferungskonvention von 1957 festgelegt wurden, wird sich weiterhin nichts ändern. Es wird keine "polizeiliche Auslieferung" ohne die Entscheidung der Justiz geben. Auch am Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit hat sich nichts geändert.

c. Tätigkeit auf fremdem Hoheitsgebiet:
Nacheile, Observation, kontrollierte Lieferung

Einer der zentralen Streitpunkte bei den Verhandlungen war die Frage der Zulässigkeit der polizeilichen Nacheile und der Observation über Grenzen hinweg. Der Vertragsentwurf zeigt bereits wesentliche Punkte der Einigung:
Die **Nacheile** bis zu 10 Km hinter der Landesgrenze (Art. 1.5.) soll möglich sein
* wenn eine Person nach frischer Tat verfolgt wird. Die Straftaten, bei denen das möglich ist, werden abschließend aufgezählt: Mord, Totschlag, Vergewaltigung, Brandstiftung, Falschgeldherstellung, Raub, Entführung Minderjähriger, Geiselnahme, Rauschgift- und Waffenhandel.
* wenn eine Person sich der Untersuchungshaft oder "dem Vollzug einer Freiheitsstrafe" wegen einer auslieferungsfähigen Straftat entzieht.
Vorausetzung ist, daß die Verfolgung nicht durch die Polizei des anderen Staates fortsetzbar ist, d.h. diese nicht vorher zu verständigen war. Die verfolgenden Beamten dürfen dabei auch die Person selbst festnehmen, haben sie aber der Polizei des Landes, in dem sie einschreiten, vorzuführen. Wohnungen und öffentliche Gebäude dürfen nicht betreten werden. Waffen dürfen nur zur Notwehr eingesetzt werden. Nach der Festnahme muß ein Ersuchen um Auslieferung vorgelegt werden, sonst wird die verfolgte Person

innerhalb von sechs Stunden (wobei die Nachtstunden nicht mitgerechnet werden) freigelassen.

Die grenzüberschreitende **Observation** (Art. 1.6) ist möglich bei auslieferungsfähigen Delikten. Im Regelfall soll zuvor einem Rechtshilfeersuchen stattgegeben worden sein, bei Gefahr im Verzuge kann dieses aber "unverzüglich" nachgereicht werden. Die observierenden Beamten müssen auf der Rechtsgrundlage des Staates handeln, auf dessen Boden sie tätig sind. Sie dürfen weder Wohnungen betreten, noch haben sie das Recht, die betreffende Person festzunehmen. Waffen dürfen sie auch in diesem Fall nur zur Notwehr einsetzen. Wenn die Polizei des betreffenden Landes dies fordert, müssen sie die Observation an diese abtreten.

Für beide Fälle soll die Kommunikation dadurch verbessert werden, daß im Grenzgebiet direkte Verbindungen über Telefon, Funk, Telex u.a. eingerichtet werden (Art. 1.9.). Die Zulässigkeit der grenzüberschreitenden Observation und Nacheile ist offensichtlich nicht mehr strittig. Zur Komplettierung fehlt allerdings die Festlegung dessen, was "auslieferungsfähige Delikte" sind.

Die **kontrollierte Lieferung von Drogen** ist die dritte Form des Tätigwerdens auf fremdem Boden (Art. 6.4.). Eine solche Maßnahme muß vorweg von dem Staat, wo sie stattfindet, gebilligt werden. In der Vergangenheit hat es hier immer wieder Auseinanderstezungen zwischen der BRD und den Niederlanden gegeben, weil Drogenfahnder der deutschen Polizei ohne Zustimmung der holländischen Behörden Scheingeschäfte in den Niederlanden getätigt haben und Personen in die BRD hinüberlockten, um sie hier festzunehmen.

d. Verbesserung der Kooperation, Erfahrungsaustausch, konventioneller Informationsaustausch

Der allgemeinen Verbesserung der Zusammenarbeit soll u.a. der befristet und unbefristet mögliche Austausch von Verbindungsbeamten dienen (Art.1.3.). Die Verbindungsbeamten sollen keine exekutiven Befugnisse im anderen Staat haben. Gleichzeitig sollen Verbindungsbeamte in Drittländern gemeinsam genutzt werden - eine Regelung, die bereits Thema der TREVI-Gruppe gewesen ist und vor allem die sog. Rauschgiftverbindungsbeamten betrifft, von denen z.B. das BKA 22 in 17 verschiedenen Ländern stationiert hat.

Im Sektor der Drogenbekämpfung soll neben allgemeinem Informationsaustausch auch eine "ständige Arbeitsgruppe" gebildet werden, deren Aufgabe darin bestehen soll, "gemeinschaftliche Probleme bei der Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminmalität zu untersuchen und ggf. Vorschläge zur notwendigen Verbesserung der praktischen und technischen Aspekte der Zusammenarbeit zu machen" (Art. 6.1.). Diese Arbeitsgruppe soll sich vor allem aus Vertretern des Zolls und der Polizei zusammensetzen. Die BRD verfügt bereits über eine zentrale "Ständige AG Rauschgift" beim BKA und weitere regionale Untergruppen, in denen sie sich mit Nachbarstaaten koordiniert.

Über den allgemeinen Informations- und Erfahrungsaustausch hinaus soll es auch eine konkrete Übermittlung von Informationen auf konventionellem Wege geben (Art. 1.2). Die Regelungen hierzu sind zwar noch nicht ausformu-

liert; es gibt aber bereits eine allgemeine inhaltliche Einigung dahingehend, daß nicht nur Fragen der Strafverfolgung und Abwehr von konkreten Gefahren in den Informationsaustausch einbezogen werden sollen, sondern auch Daten, die "zur Verfolgung einer zukünftigen Straftat von Bedeutung sein können". Dabei soll es vor allem um Informationen über Straftaten, die in einem der jeweils anderen Schengen-Staaten begangen werden, und deren mögliche Täter gehen, sowie ferner um Fälle "international organisierter Kriminalität".

e. Das Schengener Informationssystem (SIS)

Dieser Abschnitt 2 des Vertragsentwurfs ist der zentrale Punkt des Abkommens, denn er betrifft nicht nur einzelne Maßnahmen, die vorgenommen werden dürfen oder sollen, sondern die Vorausetzungen der technischen Grundlage der polizeilichen Zusammenarbeit in einem zukünftigen Europa des einheitlichen Binnemarktes und der offenen Grenzen.

Eine Konzeption für das SIS sollte nach einem Bericht des BMI an den Bundestagsinnenausschuß bereits für das erste Quartal dieses Jahres vorgelegt sein. Für den Aufbau des Systems werden etwa zwei Jahre veranschlagt.

Technisch soll das SIS aufgeteilt werden in einen zentralen Bestand und jeweilige nationale Systeme, in denen der zentrale Bestand parallel gespeichert werden soll. Für die BRD könnte die Fahndungsdatei von INPOL das nationale System des SIS abgeben. Über den Sitz des zentralen Bestandes ist noch keine Einigung erzielt worden. In Frage kommen das BKA und die Zentrale der französischen Polizei, die sich beide hierfür angeboten haben.

Teilnehmer am System

Teilnehmer am System und damit direkt abrufberechtigt sollen alle Stellen sein, die zuständig sind

* für Grenzkontrollen und Kontrollen im Inland, also in der BRD Polizei, BGS und Zoll, sowie
* für die Erteilung von Visa, also die Ausländerbehörden, die konsularischen Vertretungen und Botschaften der Staaten und in der BRD evtl. auch das Ausländerzentralregister.

Eingabe, Berichtigung und Löschung sollen über die jeweiligen nationalen Zentralstellen erfolgen, die auch gleichzeitig für die Wartung der jeweils von ihnen eingegebenen Datenbestände zuständig sind und die Verantwortung für die Richtigkeit der Daten und die Rechtmäßigkeit der Speicherung tragen.

Zum Inhalt des SIS

Das SIS soll ein Fahndungssystem für Personen und Sachen sein, wobei - wahrscheinlich wegen der geringeren rechtlichen Probleme - mit den Sachfahnungsdateien begonnen werden soll. (Die Sachdaten werden wir im folgenden außer acht lassen.)

Personendatensätze sollen neben den allgemeinen Personalien auch gegebenenfalls die personengebundenen Hinweise "gewalttätig" und "bewaffnet", den Ausschreibungsgrund und die zu treffenden Maßnahmen beinhalten.

Der Vertragsentwurf unterscheidet nach Ausschreibungsgrund und ersuchten Maßnahmen folgende Datenkategorien:

* Personen, die mit dem Ziel der Festnahme zur anschließenden

Auslieferung ausgeschrieben werden (Art. 2.4);
* Daten von "Drittausländern", denen die Einreise verweigert oder die ausgewiesen werden sollen (Art. 2.5); der Begriff des "Drittausländers" wird in den Schengen-Abkommen eingeführt, um die Ausländer aus den Vertragsstaaten von denen zu unterscheiden, die aus Drittländern kommen;
* Vermißte oder Personen, die "im Interesse ihres eigenen Schutzes oder zur Gefahrenabwehr durch Anordnung der zuständigen Behörden oder des zuständigen Gerichts in Gewahrsam genommen werden müssen"; Ziel: Aufenthaltsermittlung oder Gewahrsam (Art 2.6.)
* ebenfalls zum Zwecke der Aufenthaltsermittlung Personen, die im Zusammenhang mit Strafverfahren oder zur Strafvollstreckung gesucht werden; Frankreich fordert, die Speicherung von der ausdrücklichen Zustimmung der ersuchten Vertragsparteien abhängig zu machen (Art. 2.7.);
* Daten von Personen und Fahrzeugen zur beobachtenden Fahndung (Befa), bzw., wie es im Entwurf sehr genau heißt, zur "verdeckten Registrierung" (Art.2.8.), wobei an Kontrollstellen bzw. an Grenzen die Daten sowohl der ausgeschriebenen Person als auch ihrer Mitreisenden, des Fahrzeugs und die Angabe von Reiseziel und Umständen der Kontrolle protokolliert werden dürfen. Rechtlich zulässig soll dies einerseits zur Strafverfolgung und zur Gefahrenabwehr sein. Dies suggeriert, daß eine Beobachtung zur "vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" nicht möglich sein solle. Die nähere Ausführung in Art. 2.8. Abs. 3 zeigt aber, daß es sehr wohl um mehr als um die Abwehr konkreter Gefahren und die Verfolgung von Straftaten gehen darf. Eine Ausschreibung zur BeFa soll möglich sein bei einer Person,
- bei der es konkrete Anhaltspunkte" dafür gibt, daß sie "in erheblichem Umfang Straftaten von außergewöhnlicher Bedeutung ... begeht oder begehen wird". Als solche Straftaten werden u.a. Formen der organisierten Kriminalität und "terroristische Gewalttäter oder Unterstützer" genannt;
- die als möglicher Wiederholungstäter eingestuft wird.

Frankreich fordert hier, daß beide Voraussetzungen gleichzeitig gegeben sein sollen.
Die Entscheidung zur Ausschreibung beruht in jedem Falle auf einer Prognose über das zukünftige Verhalten einer Person ("Wiederholungstäter") und führt damit über die Verfolgung von konkreten Straftaten und die Abwehr von konkreten Gefahren hinaus zu dem, was in der neueren polizeirechtlichen Diskussion in der BRD als "vorbeugende Verbrechensbekämpfung" bezeichnet wird.
Das Terrain von Gefahrenabwehr und Strafverfolgung verläßt der Vertragsentwurf vollkommen, indem er eine Befa-Ausschreibung darüber hinaus auch zur "Abwehr von Nachteilen für die Staatssicherheit" zuläßt. Worin diese Nachteile bestehen sollen, wird nicht näher ausgeführt.

Zweckbindung

Der Art. 2.11. unterscheidet zwei verschiedene Arten von Zweckbindung:
* Nach Abs. 1 sollen die Daten nur zu den jeweiligen Zwecken genutzt werden können, die der Kategorie entsprechen, zu der sie gespeichert wurden. Das hieße, daß sie sowohl für andere allgemeine Verwaltungszwecke als dem

der Visaerteilung, als auch für andere polizeiliche Zwecke unzugänglich sein müßten. Eine Person, die zur Befa ausgeschrieben wurde, dürfte also nicht zum Zwecke der Auslieferung festgenommen werden. Abs. 3 schafft aber eine Ausnahme, die so weitgehend ist, daß sie zur Regel werden kann: Eine Zweckentfremdung soll demnach
- bei unmittelbar bevorstehenden schwerwiegenden Gefahren,
- zur Bekämpfung schwerer Straftaten und
- zu Zwecken der Staatssicherheit möglich sein.
Unter der letztgenannten Formulierung wäre auch eine Verwendung der Daten zu geheimdienstlichen Zwecken möglich. Frankreich plädiert für die Streichung dieser Ausnahmen.

* Laut Abs.2 soll eine Speicherung in Dateien, die anderen als Zwecken der Kontrolle an Grenzen oder im Binnenland sowie der Visaerteilung (bzw. -verweigerung) dienen, untersagt sein. Gegen dieses Verbot haben alle beteiligten Staaten außer Frankreich einen Prüfungsvorbehalt angemeldet. Für die BRD würde dieses Verbot bedeuten, daß Daten, die von anderen Staaten ins SIS eingegeben werden, nur in der Fahndungsdatei, nicht aber für andere polizeiliche Anwendungen gespeichert und genutzt werden dürften.

Andere Datenschutzregelungen

Art. 2.16 legt die Fristen, nach deren Ablauf die weitere Speicherung der Daten geprüft werden soll, auf fünf Jahre, bei Personen, die zur Befa ausgeschrieben wurden, auf ein Jahr fest.
Art 2.15.bis gibt ein allgemeines Recht auf Berichtigung falscher Daten bzw. auf die Löschung unrechtmäßig gespeicherter. Die Voraussetzung, daß dieses Recht von den Betroffenen selbst wahrgenommen werden kann, nämlich das Recht auf Auskunft über die zur eigenen Person gespeicherten Daten, wird in Art. 2.15. ausgeschlossen für Daten der Befa und für Fälle, wo die Auskunft die Zwecke der Ausschreibung gefährden würde. Darüber hinaus soll eine Auskunft nach dem jeweiligen Recht des angefragten Staates möglich sein. Der ausschreibende Staat muß vor der Auskunft um Stellungnahme gebeten werden. (Frankreich fordert eine vorherige Zustimmung.)
Art. 2.17. fordert die Einrichtung von Kontrollinstitutionen sowohl für die nationalen Systeme als auch für den zentralen Bestand des SIS. Belgien und die Niederlande, die bisher noch keine Datenschutzbeauftragte haben, müßten danach zumindest für die Bereiche der Fahndung eine solche Instanz schaffen. Dadurch wäre ein zentraler Kritikpunkt der bundesdeutschen, luxemburgischen und französischen Datenschutzbeauftragten entfallen, die im März 1989 gefordert hatten, daß ein supranationales Datensystem nur mit solchen Ländern eingegangen werden könne, die über vergleichbare Datenschutzstandards verfügen (vgl. Tagesspiegel, 29.3.89)

III. Zusammenfassung

Mit diesem Vertragsentwurf sind bereits wesentliche Schritte in Richtung einer grundsätzlichen Ausdehnung der polizeilichen Zusammenarbeit der fünf Staaten vorbereitet:
* Das Agieren von fremden Polizeibeamten im Inland der jeweiligen Staaten ist im Prinzip akzep-

tiert, wenn auch die Regelungen zunächst sehr restriktiv erscheinen.

* Noch wichtiger ist das Design des SIS, des ersten supranationalen Datensystems in Europa. Es ist der erste Punkt, bei dem die Polizeien sich nicht nur Gremien der Konsultation, Fortbildung und Kooperation schaffen, sondern bei dem sie eine gemeinsame Institution betreiben. In der TAZ (30.6.89) wertet Thomas Scheuer das SIS als den möglichen Grundstein für ein späteres Europäisches Kriminalamt, das von Teilen der Polizei seit Jahren gefordert wird. Ein solches Amt mag noch lange auf sich warten lassen; auch das SIS wird bis zu seiner Umsetzung in die Praxis noch eine Weile brauchen. Trotzdem ist ein stärkeres Zusammenwachsen der Polizeien nicht zu verkennen.

Die Entscheidungen, die in diesen Vertragsentwürfen vorbereitet werden, haben nicht nur Bedeutung für die fünf Schengen-Staaten. Von Ihnen geht ein Sog auf die anderen Länder der EG aus, für die eine "Öffnung der Grenzen" für 1993 ins Auge gefaßt war.

* Italien, Spanien und Portugal haben bereits jetzt ihr Interesse an einem Beitritt zur Schengen-Gruppe vor 1993 angekündigt. Als Voraussetzung dafür wird genannt, daß die Länder den in den Arbeitsgruppen erreichten Verhandlungsstand akzeptieren. Der Beitritt Italiens wird in der zweiten Jahreshälfte dieses Jahres erfolgen, der Spaniens und Portugals voraussichtlich in der ersten Hälfte von 1990.

* Im Hinblick auf den einheitlichen Binnemarkt der Gesamt-EG bewegt sich die Diskussion der TREVI-Gruppe, an der alle EG-Staaten beteiligt sind, in dieselbe Richtung. Bereits auf ihrer Sitzung in Athen im Dezember haben die EG-Innenminister die zwischen den Schengen-Staaten vereinbarte Konzeption für Fragen des Visums und des Asylrechts gebilligt. In Palma de Mallorca im Juni wurde eine vorläufige Liste von 59 Ländern, in denen die lateinamerikanischen noch nicht enthalten sind, beschlossen, für die die EG ab Ende 1989 ein Visum fordert (El País, 7.6.89). Spanien hat dort auch den Vorschlag eines gemeinsamen Datensystems für "unerwünschte Ausländer" eingebracht, der nun von einer Arbeitsgruppe geprüft werden soll. Die TREVI-Gruppe wird darüber hinaus nunmehr ein ständiges Sekretariat einrichten, "das bis zur Aufhebung der Binnengrenzen ausschließlich zum polizeilichen Bereich arbeiten soll" (El País, 7.6.89).

● ● ● ● ● ● ● ● ● ● ● ● ●

Literatur

Gary T. Marx:
Undercover "Police Surveillance in America",
University of California Press 1988

Nicht nur in der Bundesrepublik, auch in den USA spielen sich gegenwärtig wichtige Entwicklungen im Bereich verdeckter polizeilicher Kontrolle ab.
Für die USA belegt dies die empirische Untersuchung von Marx, der bereits seit Jahren zu diesem Themenbereich publiziert. Bundesrepublikanische Polizeiforscher werden mit neidgetränktem Staunen die empirische Basis dieses Buches zur Kenntnis nehmen, offenbart diese doch eine ungetrübte Kooperations- und Informationsbereitschaft auch gegenüber Polizeiforschern, die nicht im polizeilichen Solde stehen. In diesem Sachverhalt drückt sich ein offensichtlicher Unterschied zu den Verhältnissen hierzulande aus. Der Autor - Professor am MIT - kommt aus der amerikanischen Bürgerrechtsbewegung.
Nach einer knappen historischen und komparativ verfahrenen Darstellung der Geschichte verdeckter polizeilicher Kontrolle werden Bedingungsgefüge und Elemente der aktuellen Entwicklung skizziert und erörtert. Der Befund ist eindeutig: welcher Datenreihe man sich immer zuwenden mag, ob dem Indikator personeller oder finanzieller Ausstattung, seit Beginn der siebziger Jahre läßt sich im Bereich verdeckter polizeilicher Kontrolle ein quantitativer und qualitativer Wandel verzeichnen. Qualilativ dadurch, daß verdeckte polizeiliche Tätigkeiten zum systematischen Bestandteil komplexer polizeilicher Kontrollstrategien werden. Nicht der einsame UCA, wie aus hiesigen Kriminalfilmserien bekannt, regiert das Feld, sondern der UCA als Teil des Einsatzes arbeitsteilig verfahrender Organisationseinheiten.
Bestechend bei der Diskussion der Elemente und des Bedinungsgefüges dieser Entwicklung ist die Mehrdimensionalität, in welcher der Autor verfährt. Soziale und kriminologische Aspekte kommen ebenso zur Sprache, wie die Bedeutung der Rechtssprechung und Gesetzgebung für diese Entwicklung. Daß die polizeiliche Art und Weise der Beweismittelbeschaffung immer auch vor dem Hintergrund des jeweiligen Verfahrensrechts zu sehen ist, daß die Probleme der Beweismittelbeschaffung schon durch die jeweilige Strafnorm konturiert werden, das leuchtet zwar jedem ein, wird aber hierzulande selten zum Bezugspunkt der Analyse polizeilicher Tätigkeit.
Daß verdeckte polizeiliche Kontrolle funktioniert oder doch funktionieren kann, in dem Sinne, daß nur dadurch manchem der Anhänger kriminell umgehängt werden kann, daß es dadurch zu Festnahmen kommt, welche sonst unterblieben wären, ist unmittelbar plausibel und wird vom Autor mit Daten belegt.
Das Verdienst der Arbeit von Marx liegt aber darin, daß er vor allem Preis und Folgekosten, die "unintended consequenses" verdeckter polizeilicher Kontrolle in das

Zentrum seiner Untersuchung rückt, also gerade den Bereich, welchen die polizeilichen Apologeten unterschlagen.
Untersucht wird dies in der Dimension der Auswirkungen dieser polizeilichen Tätigkeit auf Täter, unbeteiligte Dritte und die Polizei. Aufgefordert, das Ergebnis in einer These zusammenzufassen, würde ich formulieren, daß verdeckte polizeiliche Kontrolle wie ein kriminogenes Biotop wirkt, versteht man darunter einen Bereich, in dem die Kunst zur vollsten Blüte gedeiht, 1.) Personen die Bezeichnung "kriminell" anzuhängen, 2.) aus dieser Macht oder Fähigkeit das verschiedenste Kapital zu schlagen, 3.) Beweismittel zu produzieren für jeweils benötigte Zwecke.
In diesem Biotop gedeihen Figuren wie Police Officer Lawrence aus Vermont, der in 5 Dienstjahren an rund 600 Verurteilungen im Drogenbereich mitwirkte. Daß die auf Grund seiner Zeugenaussagen Verurteilten später wieder begnadigt werden mußten, verdankten sie der Einsicht eines anderen UCA, der - auf Lawrence angesetzt - dessen Arbeitsprinzip enthüllte; angezeigt wurde, wer Lawrence geärgert hatte, so etwa Frauen, die nicht mit ihm schlafen wollten. Drogen als Beweismittel gegen die Angezeigten führte Lawrence immer schon mit sich - ein Fall von vielen, den Marx anführt. Die Häufung der angeführten Fälle belegt, daß solche Praktiken sich dort festsetzen, wo verdeckte polizeiliche Kontrolle für erforderlich gehalten wird.
Gerade wenn man den Preis dieser Art polizeilicher Tätigkeit kennt, wird die Kontrolle der Polizei zu einem vorrangigen Thema. Wie sollte aber eine demokratische und effektive Kontrolle verdeckter polizeilicher Tätigkeit möglich sein?
Der Autor beschreibt zunächst die internen Kontrollmechanismen und weist darauf hin, daß in den USA zuerst versucht wurde, die zusätzlichen Kontrollprobleme intern zu bewältigen. Zu Recht bemerkt er, daß solches nicht genügt, da die entscheidende Frage lautet, wer denn die Wächter bewacht? Marx erörtert dann die externen Kontrollmechnanismen (Kommissionen/ Gerichte), ohne aber eine eindeutige Aussage zu formulieren, ob eine halbwegs effektive Kontrolle polizeilicher Tätigkeit in diesem Bereich überhaupt möglich ist. Ich habe den Eindruck, daß Marx hier stark auf so etwas wie eine demokratische Kultur und Kultur der Fairness in den USA setzt.
Eines läßt sich mit diesem Buch unschwer belegen: verdeckte polizeiliche Tätigkeit ist gerade darauf angewiesen, sich jeder außerapparativen Kontrolle zu entziehen, um verdeckt zu bleiben. In diesem Bereich bewacht der Wächter sich selbst. (Eckart Riehle)

Helmut Willems/ Roland Eckert/ Harald Goldbach/ Toni Loosen:
Demonstranten und Polizisten - Motive, Erfahrungen und Eskalationsbedingungen - Ein Forschungsbericht, München 1988

Die Studie verspricht, Eskalationsprozessen zwischen Polizisten und Demonstranten auf die Spur zu kommen, indem Perspektiven, Wahrnehmungsmuster und damit verbundene Handlungsbereitschaften von Polizisten den Perspektiven und Realitätskonstruktionen von Demonstranten gegenübergestellt werden. Zugleich wird versucht, Veränderungen dieser Perspektiven und Handlungsbereit-

schaften auf dem Hintergrund unterschiedlich langer Konflikterfahrungen zu erfassen.
Die Autoren betonen, daß das Handeln der Polizei "in Aktion" nicht zureichend verstanden werden könne, wenn man es allein aus seiner Rechtsbindung zu erklären suche: "Um das Handeln der Polizei in öffentlichen politischen Konflikten zu erklären, reicht es nicht, lediglich die typischen Merkmale ihrer Strukturen und ihrer institutionellen Verfaßtheit im Rahmen des politischen Systems zu analysieren."(S.23) Vielmehr müßten "Elemente der individuellen und kollektiven Wahrnehmung und Interpretation" von Konfliktabläufen und Konfliktgegnern in ihrer Dynamik herausgearbeitet werden, um Eskalationsprozesse durchsichtig zu machen - dies schließlich auch mit dem Ziel, Eskalationsprozessen dadurch zu begegnen, das Verständigungsprobleme abgebaut würden.
Zu diesen Behufe hat die Forschungsgruppe, theoretisch am symbolischen Interaktionismus orientiert (S.24), mit der Methode der Gruppendiskussion sich bemüht, "die Bewußtseinsinhalte, d.h. die Meinungen, Einstellungen, Realitätsinterpretationen einmal von Polizeibeamten in Bezug auf Demonstrationseinsätze und zum anderen von Protestgruppen hinsichtlich ihrer Beteiligung an einer Blockadeaktion" (S.30) zu erheben.
Bei den Polizisten handelte es sich um rheinland-pfälzische Bepo-Beamte, überwiegend mit Einsatzerfahrungen in Brokdorf und an der Startbahn West; bei den Demonstranten um Leute aus dem nichtmilitanten Teil der Friedensbewegung, die vor allem Erfahrungen mit der Polizei bei der Blockade der US-Air-Base in Bitburg (September 1983) gemacht hatten.
Um in Erfahrung zu bringen, wie sich die Dauer der Organisationszugehörigkeit und die Akkumulation von Einsatz- und damit Konflikterfahrungen auf Motive, Wirklichkeitsinterpretationen und Handlungsbereitschaften der Polizisten auswirkt, wurde die Gruppendiskussion mit Polizisten in 3 voneinander getrennten Seminaren durchgeführt: mit Polizisten, die noch in der Grundausbildung waren und keine Einsatzerfahrung hatten, mit Bereitschaftspolizisten, die bereits 3 - 4 Jahre in der Bepo Dienst geleistet hatten, und schließlich mit Zug- und Hundertschaftsführern, die als Teil des Stammpersonals der Bepo und als Vorgesetze bereits über langjährige Einsatzerfahrungen verfügten.
Ein Urteil vorweg:
Unbeschadet methodischer und erheblicher theoretischer Einwände, auf die noch kurz zurückzukommen sein wird, lohnt es sich, die Studie zu lesen. Sie liefert ohne Zweifel einigen Einblick in die Lebenswelt von Polizisten, in deren Prägung durch die berufliche Aufgabe und in den organisatorischen Rahmen, innerhalb dessen man zum Polizisten erzogen wird. Sie gibt Hinweise auf typische Formen der Verarbeitung spezifischer beruflicher Konflikte und veranschaulicht insgesamt, daß Polizisten nicht geboren, sondern gemacht werden.
Zwar sind die vielfältigen Instrumente der Abrichtung junger Menschen zu Polizisten nicht unmittelbarer Gegenstand dieser Studie. Gleichwohl liefert sie hinreichend Indizien für die Ghettoisierung von Polizisten, wenn sie ihr "Noviziat" bei der Bereitschaftspolizei beginnen; für die Entwicklung einer prinzipiell mißtrauischen Haltung

nach außen als einer berufstypischen Prägung, die wiederum Einfluß hat auf Handlungsoptionen; es gibt Indizien für organisationspezifische Entlastungen von individuellen Skrupeln beim Vollzug polizeilicher Aufgaben in einem System strenger Hierarchie und Verantwortungsdelegation; man erhält durch die Selbstinterpretation der Polizisten Hinweise darauf, wie es in bürokratischen Organisationen gelingt, den Vollzug der Organisationsaufgaben abzulösen von den persönlichen Motiven der Beschäftigten bis hin zur Alltagsfähigkeit von Beschäftigten in jedweder bürokratischen Organisation, auf Anweisung auch gegen eigene Interessen und politische Orientierungen zu handeln etc.
Auch daß und wie physische Gewalt langsam zur Routinehandlung wird bei Polizisten, die da einst als junge Leute u.a. mit der Vorstellung, in diesem Beruf anderen Menschen helfen zu können, sich für diese Laufbahn entschieden haben (ein Berufswahlmotiv, daß auch andere Untersuchungen bestätigen und deutlich der Alltagsvorstellung speziell in linken Szenen widerspricht, daß "Bullen" "Bullen" werden, weil sie als autoritäre Charaktere eine Affinität für diesen Beruf bereits vor dem Eintritt in diese Laufbahn hätten), erschließt sich aus den Protokollen der Gruppendiskussionen.
Die Lösung für die beruflichen Konflikte sind spezifische Techniken der Neutralisation von Gewissenskonflikten (die Isolierung nach außen und verstärkte Orientierung an der Berufsgruppe, der Rückzug auf formale Rechtspositionen, Feindbilder, Entlastung durch Verantwortungsdelegation an Vorgesetzte etc.)- es sei denn, man wählt den Exit, indem die Uniform an den Nagel gehängt wird. In der Literatur gibt es Hinweise, daß in den ersten 3 Ausbildungsjahren bis zu 30% den Beruf wechseln.
Soweit - und um eine Fülle weiterer Hinweise über das "Innenleben" von Polizisten und der Polizeiorganisation - lohnt es sich, diese Studie zu lesen, war mithin auch die Arbeit der Autorengruppe der Mühe wert.
Allerdings leistet diese Studie gerade keine Interaktionsanalyse sondern protokolliert nur **Reflexionen über Interaktionserfahrungen im Nachhinein,** ohne daß die Interaktionsprozesse selbst - und methodisch unabhängig von den Interpretationen dieser Interaktionen durch die Akteure - beobachtet, dargestellt und gegebenenfalls quergelesen würden zu den Formen ihrer Verarbeitung und Deutung.
Selbstverständlich sind die direkt wahrnehmenbaren Verhalten- und Interaktionsformen (die in dieser Studie nicht miterhoben wurden und damit auch nicht zur Interpretation der geistigen Verarbeitung dieser Erfahrungen herangezogen werden konnten) und ihre Interpretation durch die Akteure ein sinnvoller Gegenstand sozialwissenschaftlicher Forschung, will man sich nicht einen sozialwissenschaftlichen Objektivismus oder Strukturalismus zu Schulden kommen lassen, der unterschlägt, daß Menschen ihre Geschichte selbst machen. Die Frage ist nur, ob ein solcher Gegenstandsbereich auch zugleich Ausgangspunkt der theoretischen Erklärung sein kann oder ob die wissenschaftliche Erklärung nicht erst da beginnt, wo über die Präsentation des Unmittelbaren hinaus dessen vielfältige strukturelle Vermittlung zu analysieren wäre.
Zu streiten ist über die nur in

Andeutungen formulierten theoretischen Position der Autorengruppe und die ihr entsprechenden Interpretationen und Schlußfolgerungen. Sie beziehen in ihren Interpretationen mehr oder weniger konsistent die Position der ethnomethodologischen Indifferenz: es gibt eine Vielfalt gleichberechtigter Wirklichkeiten und Wirklichkeitsinterpretationen, deren Inkongruenz zu Konflikten führt. Soziale Konflikte auf die unmittelbaren Beziehungen/Interaktionen zwischen den beteiligten Akteuren zurückzuführen respektive auf die Vorstellungen, die sie sich davon machen, mit der entsprechenden Hoffnung (eine Hoffnung, die auch gerade bei den jüngeren Polizisten in dieser Untersuchung durchaus sympathisch auftaucht), daß der herrschaftsfreie Dialog die kognitiven Dissonanzen und damit Eskalationsgefahren zwischen den Konfliktparteien auflösen könnte, erinnert doch sehr an die Auseinandersetzung von Marx/Engels mit Max Stirner in der "Deutschen Ideologie". (MEW, Bd. 3, S.422) Bedarf es wirklich nur der Anstrengung von Demonstranten und Polizisten, sich die "Vorstellung ihres Gegensatzes" aus dem Kopf zu schlagen, also das Bewußtsein/ihre Perspektiven und Wirklichkeitsentwürfe zu ändern und einander anzupassen, um die Wirklichkeit sozialer Verhältnisse und Herrschaftsbeziehungen aufzulösen? Eine Studie über die Polizei, also über den Arkanapparat staatlicher Herrschaft, die die herrschaftliche Funktion des staatlichen Gewaltmonopols an keiner Stelle thematisiert, verweist darauf, daß die ethnomethodologische Position einer Vielfalt von gleichberechtigten Wirklichkeitsentwürfen, die sich konflikthaft gegenüberstehen, von den Autoren selbst keineswegs durchgehalten wird. Praktisch verhalten sie sich durchaus parteiisch - und sei es nur durch das Nichtsaussprechen dieses zentralen Moments unserer Gesellschaft.
Aber nur dann würde sich auch die Logik und Notwendigkeit der in dieser Studie in den Transkriptionspassagen der Gruppendiskussion mit Polizisten angesprochenen Mechanismen der Abrichtung von Menschen zu Polizisten begreifen und vermitteln lassen. Die unterschiedlichen Wirklichkeitskonstruktionen und -perspektiven sind, darauf ist zu beharren, aus den objektiven sozialen Verhältnissen mit Zwangsläufigkeit resultierendes "falsches Bewußtsein" oder, wie es Bourdieu formuliert, "wohlbegründete Irrtümer". Daß die Aufgabe der Polizei als Herrschaftsapparat wie die spezifischen Formen, inder Polizisten organisiert und geführt werden, entsprechend "wohlbegründete Irrtümer" produziert - gerade hierfür liefert diese Studie eine Reihe von Hinweisen, ohne daß dies selbst explizites Thema der Studie wäre.

Wilfried Thewes:
Rettungs- oder Todesschuß? - Pro und Contra zum polizeilichen Schußwaffeneinsatz mit der Absicht oder dem Risiko der Tötung, Hilden 1988

Der Autor, Polizeioberrat und Leiter einer saarländischen Polizeiinspektion, hat mit dieser Studie zum Dr. jur. promoviert. Wer einen Überblick über die seit mehr denn 10 Jahren geführte **juristische** Diskussion um die Verrechtlichung des Tötens als hoheitliche Handlung gewinnen will, ist gut beraten, sich die Arbeit anzuschauen, denn wellenweise hat

diese Frage immer wieder erneut politische Konjunktur. Die CDU/CSU-Länder Bayern, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz haben vor Jahren schon die im Musterentwurf PolG der IMK von 1974/76 vorgeschlagene Todesschußregelung übernommen.
Wer erwartet, daß hier ein Polizeipraktiker nicht nur rechtsdogmatische Fragen auswälzt, sondern vor dem Hintergrund tödlich ausgehender Fälle polizeilichen Schußwaffeneinsatzes auch anhand der Rechtsempirie diskutiert, wird enttäuscht sein. Es ist eine Arbeit, die nahezu ausschließlich juristisch argumentiert und genauso von jedem x-beliebigen Juristen hätte geschrieben werden können - schade.
Daß mit der Forderung nach der Verrechtlichung des Tötens als staatliche Befugnis keine "rechtlichen", sondern vor allem politische Ziele verfolgt werden, daß es um das Primat staatlicher Autorität gegenüber dem Opferschutz geht, hätte der Polizeioberrat in der PDV 132 nachlesen können: "Bei der Befreiung von Geiseln läßt sich nicht jedes Risiko ausschließen. Bei übergeordnetem Interesse kann im Einzelfall eine erhöhte Gefährdung der Geiseln unumgänglich sein."
Politisch geht es im Kern darum, den Todesschuß befehlen zu können, oder, wie es vor langen Jahren Manfred Schreiber, zuletzt unter Zimmermann Staatssekretär im BMI, da einst im "Stern" (16.1.1975) formulierte:
"Wenn ich einem Polizeibeamten sage, jetzt müssen Sie den Mann erschießen!, dann antwortet der mir womöglich: Ich kann das nicht verantworten. Wenn Sie den Mann erschießen wollen, dann schießen Sie ihn doch selbst tot."
Der Autor plädiert für eine förmliche rechtliche Befugnis zum tödlichen Schußwaffeneinsatz. Man muß ihm nicht unterstellen, daß er mit diesem Plädoyer sich als eifernder "Hartliner" ausweist. Vielmehr scheint er der Illusion aufzusitzen, daß polizeilicher Schußwaffeneinsatz (und seine Begrenzung) vorrangig eine Frage rechtlicher Formulierungen und Eingrenzungen sei. Eine Illusion, die bei einem Juristen noch hinnehmbar sein mag, bei einem Polizisten aber, der in schwierigen Situationen gegebenenfalls den Todesschuß kommandieren darf, vermeidbare tödliche Konsequenzen produzieren kann.
Der inzwischen pensionierte NRW-Polizei-Direktor Kurt Gintzel, selbst von Hause aus Jurist, erweist sich da als der bessere Polizeipraktiker. Er schrieb 1987 (Die Polizei, 1/1987, S.21):
"Als Mittel der Konfliktbewältigung wurde überwiegend angenommen, daß der sog. Rettungsschuß Lagebewältigung ermögliche. Heute wissen wir, daß nicht Gewalt, nicht Schußwaffengebrauch, sondern Kommunikation das einzige Mittel ist, das wirklich Erfolg verspricht. Die insoweit vorliegende Bilanz läßt keinen Zweifel daran."

Die Erschießung eines 13jährigen türkischen Jungen am 1.Juli d.J. in Essen - gewiß nicht aus mörderischer Absicht, sondern als Folge polizeilicher Routineprogramme in unübersichtlichen Situationen - verweist darauf, wie wenig "das Recht" dazu verhilft, solche im Ergebnis mörderischen Lösungen zu vermeiden. Genau darum geht es jedoch - nicht darum, daß die Polizisten etwa in dieser Situation berechtigt waren, mit tödlichem

Ergebnis zu schießen. Daß sie "im Recht waren", schützt zwar die Polizisten unmittelbar vor strafrechtlichen und disziplinarischen Sanktionen. Es hilft ihnen allerdings nur wenig, diese Situationen auch psychisch zu bewältigen. Denn daß hinter polizeilichen Todesschüssen im Regelfall eine "Killermentalität" steht, ist eine dumme, linke Legende.

Berndt Georg Thamm:
Drogenfreigabe - Kapitulation oder Ausweg. Pro und Contra zur Liberalisierung von Rauschgiften als Maßnahme zur Kriminalitätsprophylaxe, Verlag Deutsche Polizeiliteratur, Hilden 1989

Während die Bundesregierung nach wie vor an ihrer starren Prohibitionspolitik gegenüber Drogen festhält, ist es interessanterweise die Gewerkschaft der Polizei, die in einem Fachseminar das Thema kritisch aufgegriffen hat und deren Verlag "Deutsche Polizeiliteratur" eines der gegenwärtig wohl provozierendsten Bücher zu dieser Frage auf den Markt gebracht hat. Thamms Plädoyer für eine Drogenfreigabe beginnt mit einem Kapitel über die "Geschichte der Drogenkontrollen", in dem er der aktuellen Diskussion den Spiegel früherer gescheiterter Prohibitionsversuche in Bezug auf andere Drogen, darunter auch Alkohol, Tabak und Kaffee, vorhält. Sein Fazit: "Mit Beginn des 17. Jahrhunderts läßt sich über einen Zeitraum von knapp 400 Jahren ein immer wiederkehrender Ablauf erkennen", nämlich: von der Einführung einer kulturfremden Droge über deren Verbreitung vor allem durch Soldaten, zum Verbot aus moralischen und religiösen Gründen bis hin zur Aufweichung und Aufgabe des Verbots, nachdem es sich trotz härtester polizeilicher und anderer staatlicher Unterdrückungsversuche nicht aufrechterhalten ließ. Das Ergebnis ist die Ersetzung der Prohibition durch "ein Staatsmonopol mit zugehöriger Steuerpolitik" (S.28).
In seinem zweiten Kapitel über die Drogenpolitik der USA zeigt Thamm, wie die moralischen Anti-Drogen-Kampagnen in diesem Lande verbunden mit einer repressiven Bekämpfung durch die Staatsgewalt zum Wachstum des "größten Drogenproblems der Nachkriegsgeschichte" beigetragen haben.
Am Drogengeschäft des 20. Jahrhunderts profitiert aber - so kann man im dritten Kapitel nachlesen - nicht nur die großen Verbrechersyndikate - von der italienischen Mafia in den USA bis zu den kolumbianischen Kartellen von Medellín und Cali -, sondern auch andere Syndikate, die üblicherweise nicht unter den Begriff "Kriminalität" gefaßt werden: Die Verbreitung von Heroin und Kokain hätte ohne Bayer, Merck und andere Chemie-Multis wohl nie dieselben Ausmaße erreicht. Monopolistischen und internationalen Charakter habe aber auch schon früh der illegale Handel mit Drogen erhalten, beginnend mit der Droge Alkohol und dem Aufstieg der italienischen Mafia in den USA, die ab den 30er Jahren auf eine neue illegale Droge - nämlich Heroin - umstieg. Die diversen "Connections" und ihre Betreiber, die internationale organisierte Kriminalität, stellt Thamm im 4. Kapitel dar, in dem er auch auf das Problem der Geldwäsche in den Steuerparadiesen (zugleich übrigens beliebten Zielen des deutschen Ferntourismus) eingeht.

Das mit "Der verlorene Krieg" überschriebene Kapitel 5 ist der für die polizeipolitische Diskussion wohl zentrale Teil des Buches. Hier macht Thamm klar, daß auch verschärfte Formen der Repression nicht geeignet sind, um den Krieg gegen den Drogenhandel zu gewinnen. Er zeigt, wie sich die 22 Rauschgiftverbindungsbeamten des BKA in den Produktions- und Transitländern für Drogen auf verlorenem Posten befinden, wie schwierig Programme der Umstellung auf Nutzpflanzenproduktion unter den ökonomischen und sozialen Bedingungen der Herstellerländer umzusetzen sind und wie schlecht die Aussichten sind für eine Kontrolle des Exports von Chemikalien, die für die Aufbereitung natürlicher und die Produktion synthetischer Drogen gebraucht werden.
Thamm hält weder die neuen noch die klassischen Instrumentarien der Polizei gegen den organisierten Drogenhandel für erfolgversprechend:
- Die Drogenkriminalität sei keine Anzeigenkriminalität. Im Unterschied zu den meisten Bereichen polizeilicher Arbeit läuft die Polizei hier hinterher und bekommt nicht die Fälle per Anzeige durch Bürger frei Haus geliefert. Die Folge davon ist, daß sich die Polizei auf das konzentrieren muß, was an der Oberfläche sichtbar ist, das schwächste Glied der Kette, den Konsumenten, und den meist ebenfalls konsumierenden Kleindealer. Selbst bei der Verfolgung von Straftaten der Konsumenten reduzierte sich die polizeiliche Kenntnis "auf höchstens 0,5 %" aller von diesen begangenen Delikte.
- Nur zwischen 3 und 12% der gehandelten Drogen würden international durch Polizei und Zoll sichergestellt.
- An die Geldwäsche, eines der wichtigsten Delikte der organisierten Händler, könne die Polizei nicht heranreichen, wenn nur jeweils national entsprechende Normen für die Abschöpfung illegaler Gewinne geschaffen werden. Denn: Geldwäsche sei eine internationale Angelegenheit, internationale Bankgeschäfte seien aber national noch weniger zu kontrollieren als sie auch bei größerer Offenheit international zu durchschauen seien.
- Kronzeugenregelungen und verdeckte Ermittlungen verwirft Thamm ebenso als probate Mittel, um in die inneren Zirkel des Geschäfts polizeilich einzudringen. Kronzeugen riskierten ihr Leben, wenn sie das "Gesetz des Schweigens" durchbrechen. Verdeckte Ermittlungen hätten sich nicht nur in den USA, wo diese Strategie seit längerem eingesetzt wird, nicht ausgezahlt. Die Anwendung dieser Strategie beinhalte auch die Gefahr, daß Polizeibeamte selbst umgedreht würden.
Nicht die Polizei habe schlecht gearbeitet. Sie sei ein ungenügendes Mittel im Krieg gegen die Drogen. Die Flut der Drogen nach Europa werde nicht erst mit dem neuen europäischen Binnenmarkt einsetzen, sie sei längst da. Von daher verschreibt der Autor den politischen Instanzen die Therapie der Drogenliberalisierung und -freigabe mit dem Ziel eines staatlichen Monopols.
Thamms Buch, das sei vorschnellen Verteidigern der Prohibitionspolitik vorab gesagt, bedient sich in den meisten seiner Argumentationen polizeilicher Materialien. Thamm ist auch kein Befürworter von Drogen, sondern stellt sie als be-

kämpfenswert dar, wobei er allerdings die zu schaffende "Intoleranz gegen Drogen" nicht dem Staat und allen voran der Polizei zur Aufgabe stellt, sondern der Gesellschaft, insbesondere dem Erziehungsprozeß.
Wie sehr er sich auf polizeiliche Argumentationen bezieht, kann an den problematischen Abschnitten über "Drogen als Finanzquelle des Terrorismus" nachvollzogen werden (S.219 ff.). Hier übernimmt er nicht nur den unscharfen Terrorismus-Begriff, sondern darüber hinaus die von den USA ausgegebenen Formeln des "Narco-Terrorismus" und der "Narco-Guerrilla", die auch hierzulande kritiklos und ohne jede Differenzierung übernommen wurden. Die Auflistung auf S. 221 ff. liest sich wie eine Zusammenstellung aller möglichen bewaffneten Organisationen der betreffenden Länder ohne jede Unterscheidung der Art ihrer Verwicklung in das Drogengeschäft oder auch ihrer politischen Haltung. Zwischen der Duldung des Anbaus von Coca durch Bauern, wie sie in Kolumbien z.B. durch die Guerrilla der FARC betrieben wird, und der Absicherung des politischen Einflusses der rechtsradikalen Mafia und Teilen der Oligarchie durch die 140 paramilitärischen Gruppen, die im selben Land oft gemeinsam mit den Miltärs gegen politische Gegner vorgehen, besteht ein erheblicher Unterschied, zu dessen Aufklärung Thamm nicht beiträgt. Er verliert damit auch den Blick für die Rolle des Militärs und der Polizei in diesen Ländern sowie für die Funktion von Militär- und Polizeihilfen. Insbesondere die USA haben mit ihren Einflüssen und Unterstützungsprogrammen in Lateinamerika gerade den rechtsgerichteten Militärs unter die Arme gegriffen und damit paradoxerweise oft geung diejenigen unterstützt, deren Verfilzung mit dem Drogengeschäft nicht zu leugnen ist. Unter der Parole des Kriegs gegen die Drogen haben sie so meist dazu beigetragen, die Konkurrenz der unteren und mittleren Händler der Branche auszuschalten und die Monopole der großen Kartelle zu stärken.
Zieht man diese Schwächen ab, so bleibt trotzdem ein lesenswertes und spannendes Buch übrig. Lesenswert insbesondere deshalb, weil die Legalisierung von Drogen nicht nur die Last der Verfolgung von den kleinen Konsumenten wegnehmen könnte, sondern auch der Gesellschaft insgesamt einen Verlust an Freiheiten ersparen könnte, die im Zuge der Verrechtlichung und verbreiterten Anwendung verdeckter Polizeitätigkeiten auf uns zurollt.

● ● ● ● ● ● ● ● ● ● ● ●

Rechtsprechung

Beweismittelverbot
Wenn ein Vernehmungsbeamter weiß, daß allenfalls ein Anfangsverdacht gerechtfertigt ist, er aber gleichwohl von dem Beschuldigten ein Geständnis erlangt, indem er ihm gegenüber behauptet, daß die Beweislage ausreicht, um ihn zu überführen, so darf ein Geständnis, das durch diese Täuschung erreicht wurde, in einem späteren Strafprozeß gemäß § 136 a StPO nicht verwendet werden.
(BGH NJW 1989, 842)

Volkszählungsboykott-Verfahren
Das Unkenntlichmachen der Kennummer (Heftnummer) eines Volkszählungsbogens stellt eine strafbare Sachbeschädigung dar. Dieselbe Rechtsauffassung wird von den OLG Celle, NJW 1988, 1101, Köln NJW 1988, 1102, Düsseldorf, Urteil vom 31.10.1988 - 5 Ss 342/88 - 280/88 I und Koblenz, Urteil vom 28.7.1988 - 1 Ss 290/88 vertreten.
(BayObLG, NJW 1989, S. 599)

Kontrollstellen (§ 111 StPO)
Der Ermittlungsrichter des BGH hatte 1988 angeordnet, daß täglich bis zu 24 Stunden für die Zeit vom 24.5.1988 bis zum 30.6.1988 in der Bundesrepublik und Berlin Kontrollstellen gemäß § 111 StPO eingerichtet werden dürfen. Gegen diese weitgehende Anordnung meldet der BGH in seinem Beschluß Bedenken an: Mit dem Gesetzeszweck des § 111 StPO, der für die Anordnung von Kontrollstellen die richterliche Entscheidung ausdrücklich vorsieht, dürfte es unvereinbar sein, wenn die Polizei ermächtigt wird, für einen längeren Zeitraum nach ihrem eigenen Ermessen zu jeder Tages- und Nachtzeit an jedem öffentlich zugänglichen Ort der Bundesrepublik Kontrollstellen einzurichten. Der Beschluß betont außerdem, daß die Gerichte nur von demjenigen angerufen werden können, der selbst in einer solchen Kontrollstelle durchsucht wurde.
(BGH NJW 1989, 114)

Staatsanwaltschaftliche Datenverarbeitung
Das Gericht hat in diesem Beschluß festgestellt, daß die Speicherung personenbezogener Daten in den bei den hessischen Staatsanwaltschaften zu den vorhandenen Strafakten geführten Zentralen Namenskarteien rechtswidrig ist, da es an einer gesetzlichen Grundlage für diese Maßnahme fehlt.
(OLG Frankfurt, NJW 1989, 47)

Demonstrations-/Versammlungsrecht
In zwei Entscheidungen hat das Bundesverwaltungsgericht zu der Frage Stellung genommen, inwieweit der Veranstalter von Großdemonstrationen für Straßenreinigungskosten in Anspruch genommen werden darf. In beiden Fällen wurden Kostenbescheide der Behörden, die gegen Versammlungsleiter von Demonstrationen ergingen, zurückgewiesen. Gleichwohl kommt das Gericht aber zu dem Ergebnis, daß es die Freiheit der Meinungsäußerung und der Demonstration nicht verbietet, den Veranstalter für die Reinigungskosten

zur Verantwortung zu ziehen. Allerdings muß dieser vor der Demonstration von der Behörde ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß er Verunreinigungen der Straße unverzüglich beseitigen muß. Kommt er dieser Auflage nicht nach, so kann er mit den Reinigungskosten belastet werden. Außerdem muß eine über das übliche Maß hinausgehende Straßenverunreinigung vorliegen. Anders als der Veranstalter darf der Versammlungsleiter grundsätzlich nicht zur Straßenreinigung herangezogen werden.
(BverwG NJW 1989, 52 und 53)

● ● ● ● ● ● ● ● ● ● ● ● ●

links, PF 10 20 62, 6050 Offenbach
Ich hätte gern ein
☐ Probeheft / ☐ Abonnement der *links*
Name: _____
Straße: _____
Ort: _____

links
SOZIALISTISCHE ZEITUNG

Die spätkapitalistische Gesellschaft ist die reichste und technisch fortgeschrittenste Gesellschaft in der Geschichte. Sie bietet — oder sollte bieten — die größten und realistischsten Möglichkeiten einer befriedeten und befreiten menschlichen Existenz. Und sie ist gleichzeitig die Gesellschaft, die diese Möglichkeiten der Befriedung und Befreiung auf sehr wirksame Weise unterdrückt. Diese Unterdrückung durchherrscht heute die Gesellschaft als Ganzes und kann daher nur aufgehoben werden durch eine radikale Veränderung der Struktur dieser Gesellschaft.

Herbert Marcuse

Chronologie der Ereignisse:

April 89

18.4. Bei der Untersuchung eines Radios ereignet sich im BKA Wiesbaden eine Explosion, bei der ein Beamter getötet, ein anderer schwer verletzt wird. Das Gerät war im Rahmen der Ermittlungen gg. paläst. Terroristen sichergestellt worden.

25.4. Nach einem Polizeieinsatz in der Hafenstraße kommt es zu militanten Auseinandersetzungen. Der Pachtvertrag mit den Bewohnern der Hafenstraße wird fristlos gekündigt.

26.4. Vier zu lebenslanger Haft verurteilte Mitglieder der Action Directe treten mit der Forderung nach Zusammenlegung in den Hungerstreik.

27.4. Die Einführung des kommunalen Ausländerwahlrechts wird von CDU und FDP im hessischen Landtag abgelehnt.

27.4. Bremen beschließt die Einführung des kommunalen Ausländerwahlrechts.

Mai 89

1.5. In Berlin-Kreuzberg kommt es während und im Anschluß an eine "revolutionäre 1.Mai-Demonstration" zu schweren Auseinandersetzungen mit der Polizei (vgl. den Beitrag von Otto Diederichs/Till Meyer in dieser Ausgabe).

13.5. Der Bundesrat stimmt den vom Bundestag beschlossenen "Sicherheitsgesetzen" (Artikelgesetz) zu (s. CILIP Nr. 32).

13.5. Der Hungerstreik der RAF-Häftlinge wird nach 100 Tagen abgebrochen. SPD-regierte Länder bieten weiterhin Kleingruppen an.

18.5. Mohamad Hamadi wird in Frankfurt zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt.

19.5. Die Justiz- und Innenminister der EG-Staaten beschließen im Rahmen der Koordinationsgruppe TREVI die Einrichtung eines Zentralbüros zur Bekämpfung des Terrorismus und internationalen Drogenhandels.

19.5. Der nach Berlin (W) geflüchtete Totalverweigerer Gerhard Scherer soll an die Militärbehörden im Bundesgebiet ausgeliefert werden.

29.5. Im Frankfurter Kaufhaus Hertie explodiert eine Bombe.

Juni 89

1.6. Der FDP-Bundestagsabgeordnete Hirsch erstattet Strafanzeige gegen Unbekannt wegen des Abdrucks von Telefongesprächen einiger RAF-Häftlinge in der Tageszeitung "Die Welt".

5.6. Die Innenminister von Bund und Länder beschließen eine Beschleunigung der Asylverfahren.

6.6. Der BGH hebt einen auf Antrag des Generalbundesanwalts vom Ermittlungsrichter des BGH erlassenen Beugehaftbeschluß gegen eine 36jährige Frau aus Bochum auf (AZ: 1 BJs 72/87-4; StB 15).

7.6. Das Bundeskabinett beschließt einen Gesetzesentwurf für ein Ausländerzentralregister (vgl. Dokumentation und Kritik des Vorentwurfs in CILIP 31).

7.6. Der Hochsicherheitstrakt Moabit wird nach 9jährigem Betrieb geschlossen.

7.6. Im 129a-Prozeß um den Brandanschlag auf eine Renault-Niederlassung werden neun- und siebenjährige Haftstrafen beantragt.

8.6. Der bayerische Verfassungsschutz überprüft, ob die "Republikaner" verfassungsfeindlich sind.

9.6. Das 129a-Verfahren gegen

Ulrich Winterhalter endet mit einer Geldstrafe wegen Hehlerei und Brandstiftung. Der Vorwurf der "Unterstützung einer terroristischen Vereinigung" konnte von der Bundesanwaltschaft nicht aufrecht gehalten werden.

9.6. Bundesfinanzminister Waigel erklärt, daß es auch nach dem 1.1.1990 zu Personenkontrollen an den EG-Grenzen kommen werde, da die Verhandlungen mit den Vertragspartnern des "Schengener Abkommens" noch nicht abgeschlossen seien.

10.6. Ingrid Strobl wird vom OLG Düsseldorf wegen "Unterstützung einer terroristischen Vereinigung" und "Beihilfe zu einem Sprengstoffanschlag" zu 5 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

10.6. Im Bremer Untersuchungsausschuß zur Gladbecker Geiselaffäre tauchen Polizeifunk-Tonbänder auf, die auf weitere Fehler der polizeilichen Strategie schließen lassen.

15.6. Der BGH erklärt, daß die Beteiligung am Hungerstreik der RAF-Häftlinge keine terroristische Straftat sei. Damit sind die Anträge von Generalbundesanwalt Rebmann abgelehnt, die Kontakte zwischen Hungerstreikenden und Verteidigern einzuschränken.

17.6. Hamburg: die "Hafenrand GmbH" reicht Räumungsklage gegen den Verein Hafenstraße ein.

20.6. Auf eine britische Kaserne in Osnabrück verübt die IRA einen Bombenanschlag.

20.6. Der Bundesgrenzschutz stellt ab sofort jährlich 150 Frauen ein.

20.6. Die wegen terroristischer Straftaten verurteilte Gabriele Rollnick wird von Berlin nach Lübeck verlegt. - Die in Berlin inhaftierte Angelika Goder erhält eine einjährige Haftverschonung, um sich außerhalb der Haft einer Hüftgelenksoperation zu unterziehen.

24.6. Berlin: Künftig gelten auch in Berlin die bisher von den Alliierten suspendierten §§ 100a, b u. c der Strafprozeßordnung - Abhören von Telefonaten bei Ermittlungsverfahren. Allerdings bedarf es weiterhin einer schriftlichen Zustimmung der alliierten Behörden. Nicht eingeschlossen in diese Neuregelung ist die Arbeit des Landesamtes für Verfassungsschutz. Es muß weiterhin die Alliierten um "Amtshilfe" bitten.

25.6. Der Bundestag beschließt die Einführung einer Sozialversicherungskarte ab 1.7.1991.

25.6. Die Grünen im bayerischen Landtag legen den Entwurf eines "Polizeidatenschutzgesetzes" vor.

Juli 1989

3.7. Laut Urteil des VG Regensburg wird zwei SPD-Mitgliedern und Rechtsreferendaren aufgrund ihrer ehemaligen Mitgliedschaft im Sozialistischen Studentenbund SHB die "Beamtenschaft auf Widerruf" verwehrt.

3.7. Ein erster Bericht des Sonderermittlers Jeserich, der die niedersächsischen Polizeiskandale klären soll, enthält schwere Vorwürfe gg. führende Beamte der LKAs und der Polizeiabteilung im Innenministerium.

4.7. Die IRA bekennt sich zu dem Bombenanschlag in Hannover, bei dem ein Angehöriger der britischen Rheinarmee ums Leben kam.

8.7. Anläßlich des Landesparteitages der Republikaner kommt es während einer Gegendemonstration zu Auseinandersetzungen zwischen Demonstranten. Militanten REP-Gegnern werden von anderen Demonstranten die mitgeführten "Waffen" abgenommen und der Polizei übergeben.

Summary:

CILIP is happy to follow the last special topic issue with a potpourri of several different topics. One special field of interest will be domestic security policies in Westberlin due to the change in that city's municipal administration following January's elections.
This **edition's editorial** discusses the new political landscape as well as initial political reactions to the change of government. On the one hand, the left-wing radical scene has chosen "There's no alternative to revolution" as its new slogan (as Otto Diedrichs/Till Meyer's article attests), on the other hand, powerful forces within the police and its leadership would appear to have it in for the new coalition. With the SPD/Alternative List (Greens) now in power, some domestic security policy changes are to be expected.
That this would become an important issue is reflected in their **coalition agreement** (which we also document in this issue), including among other things: dissolution of all special units, increased emphasis on training programs aimed at reducing the use of force in conflict situations, provision of identity cards by all police personnel on request, preparation of a municipal government report within six months aimed at reforming Westberlin police legislation in conformance with high court rulings concerning preventive police activities, review and clean-up of domestic security agency activities, creation of a new parliamentary control committee comprised of all parties in municipal parliament, return to a separate and independent Ministry of Justice, creation of a constitutional court in Westberlin, commencement of negotiations with the allied forces in Westberlin aimed at achieving German access to American civilian courts, review and publication of all currently valid allied laws and statutes, etc. In sum, however, we can't give the AL very good grades on having "created a new police force", because it didn't happen.

CILIP: A Target for West German Secret Police Surveillance?
In February, the left-wing alternative newspaper "Tageszeitung" reported that not only had it been a target of secret police surveillance, but that the editorial staff of this gazette had also come "under the lamp". In response to a parliamentary request for official response, the West German government replied in April that this was indeed the case, due to the fact that the editorial staff had been undermined by extremists. The CILIP staff thanks the federal government, it's spook lackeys for an opportunity to let off a little ironical steam, since we couldn't go to the beach, which would've been more fun.

Albrecht Funk and Wolfgang Wieland: Domestifying the Domestic Security Service in Berlin? For years now, the local domestic security service in Westberlin has been shattered by countless scandals. The authors provide a brief review of past scandals and the outlooks for review and censure of clandestine surveillance activities and local citizens' new hopes of

getting at their own surveillance intelligence files. Rumor has it, there are nearly 100,000 of them. The Westberlin parliament passed legislation in July of this year which will expand its potential for controlling the state domestic intelligence service. In addition, a special parliamentary committee has been created to investigate state domestic intelligence agency involvement in the Schmücker murder affair (we updated that incident in CILIP 28).

Otto Diederichs/Till Meyer, "May riots in Kreuzberg - Colonel's Rebellion against the Red/Green coalition."
We've got some analytic material on the May Day riots in Kreuzberg. They have not only split left-wing forces in the city, they've also generated a major conflict between the new Minister of the Interior, the SPD's Erich Pätzold, vs. his top-level police leadership and the CDU/FDP opposition in local city/state parliament. The controversy has also produced two reports on the events: from the Chief of Police and an independent investigative commission. Otto Diederichs and Till Meyer conclude on the basis of these reports and other information that police activities on May Day were an ingeniously staged conspiracy on the part of the police leadership aimed at undermining the new administration's line of a more liberalized "domestic security policy".

Lena Schraut: Police Databanking During the International Monetary Fund Meeting in Berlin: An Update.
CILIP 31 ran Lena Schraut's report on massive police information collection activities of opposition forces to the IMF congress in Westberlin in the fall of 1988. This new article is an update report on those activities which in the meantime have been termed illegal by the Westgerman Supreme Court.

In addition to our accent on Westberlin, CILIP 33 also contains the following topical articles:

B. Gill: Genetic Fingerprinting
Genetic fingerprinting has become a fairly widespread practice in the USA and England since it was first introduced there several years ago. In 1988, police in the FRG also began identifying potential suspects using genetic fingerprinting methods. Gill presents a short description of the process and an update on the practice up until now, including a detailed review of the arguments presented during federal parliament hearings against the introduction and sanctioning of these procedures in the Federal Republic of Germany. It appears, however, that genetic fingerprinting is also going to become accepted practice in West Germany. Evidence gained as a result of the process has already been permitted as evidence of record twice in trial rulings in the Federal Republic.

H. Knüttel: Custody Practice in Bavaria
Against all the votes of the opposition parties, the Bavarian state parliament passed an ammendment to the Bavarian Police Act which would make it possible for Bavarian police to take individuals into preventive custody for up to 14 days without having to appear be-

fore a magistrate, thus activating a legal institution that first appeared on the books during the era of fascism. Politically, it is clearly envisioned as a weapon aimed at the anti-nuclear-power-plant movement particularly active in Bavaria. The article presents the constitutional arguments against such practices brought forth in hearings organized by the SPD and the Greens in Bavarian state parliament.

The Police and the "Republicans"
Ever since the "Republican Party" achieved its election success of 7.5 % of the popular vote in the Westberlin state elections in January 1989 - including subsequent repeat performances in other West German state elections as well as in the elections to the European Parliament -, a widespread debate has ensued speculating on the extent to which the party has its power base within the West German police force. Several important functionaries are members of the police force. The party prides itself on being extremely popular among the police. Officials of the Union of the Police, generally accepted to be SPD-oriented, recently estimated that in the state of Bavaria roughly 50% of the police force voted "Republican". This CILIP staff report provides a survey of known facts concerning the influence of the "Republicans" within the police. It also documents the political disputes between professional police organizations and sympathizers of this right-wing extremist party within the police.

M. Walter: Fatal Police Shootings and Police Officers Shot in 50 Major American Cities, 1970-1984
This is a review article of the Sherman/Cohn study entitled "Citizens Killed by Big City Police 1970-84", Crime Control Institute, October 1986, Washington D.C. The study's most salient conclusion: On both sides of the battlefield fatalities are clearly on a downhill path.

H. Freytag: Fatal Shootings: Does Mercy Go Before the Law for the Police?
Using material from a case which was adjudicated in January of 1988, the author analyses the legal strategies commonly used to defend police officers against charges of premeditated or negligent homicide when they become involved in fatal shootings.

Fatal Police Shootings in 1988
Once again, we present our annual chronicle of fatal police shootings during the past year. There were eight of them. We shall present a more detailed analysis in one of the coming issues.

Will Opening European Community Borders Going to Lead to Less Security?
Ever since the political decision was made to do away with police border controls within the European Community beginning in 1990, police and security experts have been arguing as to whether this will result in less security for the EC and which, if any, augmentive measures such as new methods and authority for searches ought to be introduced to compensate for this change in policy. Using statistics from the West German Interior Ministry, this CILIP staff report indicates that past successes in this area have been meager at best in

any event. No more than an annual average of 3.000 border apprehensions have taken place during the past years involving felonies.

K. Kümpel: Notes on the "PKK" Trial

Toward the end of this year a trial against 20 Kurds is scheduled to begin before the political chambers of the High State Court in Düsseldorf involving charges of having committed crimes as a "terrorist organization". Charges are being filed under the notorious § 129a of the German Penal Code, first introduced in 1977 and expanded in 1986 (creation, support, and solicitation for terrorist organizations). This will be the first time that such charges have been levelled against a national liberation movement (The Workers Party of Kurdistan = PKK), which does not engage in struggle on the soil of the Federal Republic. The article details the legal maneuvering undertaken during the past several years to make it possible to make § 129a "applicable to organizations located in foreign countries". To date, West German courts have maintained that it is their task to protect foreign states against challenges to their authority and sovereignty. It now appears that we are in for a "shift in position".

Schengen-Group

At a meeting on june 3oth in Paris the ministers of the Interior of France, the benelux states and the FRG decided to postpone the abolition of border controls previewed in the first Schengen convention for january of 1990. Before that "measures for the compensation of security deficiencies", supposedly caused by the border abolition shall be accorded. A great deal of these measures, for example the design of a Schengen Information System (SIS), still have been fixed in the draft of a second Schengen convention which is described in this article.

● ● ● ● ● ● ● ● ● ● ● ● ●

Wieviel

INFORMATION

braucht der Mensch?

Robert Jungk:

Die Blätter haben für mich in der weitgehend unkritischen, machtergebenen deutschen Medienlandschaft einen ganz besonderen Stellenwert

Wir konnten an dieser Stelle schreiben „Die Blätter sind die auflagenstärkste und meistabonnierte politisch-wissenschaftliche Monatszeitschrift in deutscher Sprache

Wir finden es besser, wenn Sie sich selber Ihr Urteil bilden.

Blätter für deutsche und internationale Politik

ANFORDERUNGSCOUPON

☐ Schicken Sie mir bitte ein kostenloses Probeexemplar völlig unverbindlich zum Testen

☐ Ich möchte abonnieren! Zum Preis von jährlich 72,60 DM (Schüler, Studenten DM 63,-) incl. Versandkosten

Name, Vorname

Straße

PLZ, Wohnort

Datum, Unterschrift

Vertrauensgarantie: Name, Unterschrift innerhalb 14 Tagen mitteilen, dann erhalten Sie alle bereits bezahlten Hefte zurückgeschickt. Ihre Bestellung ist dann gültig.

Datum, Unterschrift

Bitte einsenden an: Blätter Service für Leserreisen und Leser, Dorfstraße 54, 1000 Berlin 31

Aus dem Inhalt der letzten Hefte

Bürgerrechte & Polizei Nr.27

* Verfassungschutz:
Organisation - EDV - Personalentwicklung und Kosten

* Die Männer vom Amt - Zur Personalpolitik

* Zum Trennungsgebot:
Polizei und Geheimdienste: Sicherheitspolitische "Wiedervereinigung"?

* Verfassungsschutz und Volkszählung

* Das "Celler Loch" - "Terrorbekämpfung" und die Kontrolle des Verfassungsschutzes

* Sicherheitsüberprüfung:
Politischer Ariernachweis als Regelanfrage gegen Jedermann

Bürgerrechte & Polizei Nr. 28

* Verfassungsschutz-Skandale:
Eine Chronik

* Schmücker-Prozeß: Der VfS als Herr des Strafverfahrens

* Baden-Württemberg: Parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes

* Bewußtseinspolizei - Öffentlichkeitsarbeit eines Geheimdienstes

* Der Auskunftsanspruch gegenüber VfS-Behörden und Polizei

* Beobachtungsobjekt Verfassungsfeind: Vom KPD-Verbot bis zur Sammlung extremistischer Äußerungen

* Der Verfassungsschutz im Spiegel der Literatur

Bürgerrechte & Polizei Nr. 30

* EbLT: Ein Spezialbataillon der Berliner Verwaltung

* Von Interpol zu TREVI - Polizeiliche Zusammenarbeit in Europa

* Die Verrechtlichung operativer Polizeiarbeit

* Sammelrezension Polizeigeschichte

* SPUDOK-Prozesse

Bürgerrechte & Polizei Nr.31

* Dokumentation & Kritik:
- Entw. BKA-Gesetz
- Entw. Ausländerzentralregister-G

* Fallstudie: Polizeiaktionen während der IWF-Tagung

* Polizeiliche Schußwaffeneinsatz 87

* Polizeiliche Entwicklungshilfe - Ein Betrag zur "Befriedung staatlicher Grundbedürfnisse" in der 3. Welt

Bestellungen an:
Kirschkern Buchversand, Hohenzollerndamm 199, 1000 Berlin 31.
Bei Abschluß eines Abonnements sind einmalig zurückliegende Hefte zum Abo-Preis von je DM 7,- (plus Versandkosten) beziehbar.

Albrecht Funk

Polizei und Rechtsstaat

Entstehungsgeschichte der preußischen Polizei 1848 – 1914

1986. 406 S., DM 88,–
ISBN 3-593-33524-7

Nicht wachsende Kriminalität und neu entstehende Ordnungsprobleme der bürgerlichen Gesellschaft sind es, die Entstehung und Ausbau einer polizeilichen Exekutivgewalt im 19. Jahrhundert prägen und bestimmen, sondern der Konflikt um die Form der staatlichen Herrschaftsgewalt. In der Entstehungsgeschichte der Polizei spiegelt sich diese Auseinandersetzung in besonders scharfer Weise wider. Worum es in diesem Konflikt um die Staatsgewalt ging, in welchen Kompromissen zwischen monarchischem Staat und Bürgertum dieser mündete und wie sich dies im Aufbau und den Strukturen der deutschen Polizei niederschlug, wird aus den Akten der preußischen Ministerien herausgearbeitet. Die historische Analyse schärft dabei den Blick für eine auch heute noch aktuelle Frage: In welcher Form und mit welchen Mitteln kann die Polizei gesellschaftlich so eingebunden werden, daß die direkte Kontrolle der Bürger über die staatliche Zwangsgewalt erhalten und die bürgerlichen Freiheiten unangetastet bleiben?
Die aktuellen Veränderungen der Polizei (vgl. dazu Busch, Funk u.a., Die Polizei in der Bundesrepublik, Campus 1985) sind kaum zu verstehen, wenn man die historischen Wurzeln des Polizeisystems nicht kennt.

Autor: Albrecht Funk ist Privatdozent am Fachbereich 15 der Freien Universität Berlin.

Campus Verlag
Bockenheimer Landstraße 100
6000 Frankfurt/Main 1
Tel. (069) 740112-16
Telefax: (069) 740117

Heiner Busch
Albrecht Funk,
Udo Kauß,
Wolf-Dieter Narr,
Falco Werkentin

Die Polizei in der Bundesrepublik

1985. 508 S., DM 68,–
ISBN 3-593-33413-5

Welche Rolle spielt die Polizei in der Bundesrepublik? Wie ist sie auf Länder- und Bundesebene organisiert? Wofür wird sie von den staatlichen Instanzen eingesetzt? Mit welchen Waffen und Informationstechnologien ist sie ausgerüstet? Aber auch: Wie läßt sie sich kontrollieren? Wie kann der Bürger sich gegen sie wehren?

Neu:
Studienausgabe
DM 38,--

Falco Werkentin

Die Restauration der deutschen Polizei

Innere Rüstung von 1945 bis zur Notstandsgesetzgebung

252 S. 14,8 × 21 cm,
DM 39,–, November 1984
ISBN 3-593-33426-7

Die Polizei ist mehr, als sich aus Verfassungsnormen und offiziellen Bekundungen ableiten läßt. Ihre wirkliche Funktion in der politischen Struktur einer Gesellschaft wird bestimmt durch die Form ihrer Organisation, ihrer Rekrutierung, Ausbildung und Ausrüstung. Unter diesem Gesichtspunkt zeichnet der Autor Entstehung, Tradition und Wandel der westdeutschen Polizei nach.

Autor: Falco Werkentin ist Mitherausgeber des Informationsdienstes „Bürgerrechte und Polizei (CILIP)". Co-Autor von Funk u.a., Verrechtlichung und Verdrängung, Opladen 1984 und von Busch u.a., Die Polizei in der Bundesrepublik, Campus 1984

Udo Kauß

Der suspendierte Datenschutz bei Polizei und Geheimdiensten

Ca. 350 S., 14,8 × 21 cm,
ca. DM 58,–, Oktober 1988
ISBN 3-593-34051-8

Die Kontrolleure zu kontrollieren: das ist die Aufgabe der Datenschutzer in Bund und Ländern. Dieses Buch nun analysiert Institution und Wirksamkeit des Datenschutzes – und kommt zu Ergebnissen, die alles andere als beruhigend sind.
Die Datenschutzbeauftragten haben sich überwiegend in die Rolle eines Organs regierungsamtlicher Akzeptanzbildung drängen lassen. Sie konnten immer nur die Rand-, niemals jedoch die Kernbereiche exekutiver Informationsgier beeinflussen. Sie konnten Datenschutz nur dort verwirklichen, wo er die Effizienz der Sicherheitsbehörden zu steigern versprach.
Der Autor leistet jedoch mehr als »bloß« eine Wirkungsanalyse der Institution des Datenschutzbeauftragten. Er bietet zugleich eine materialreiche Einführung in die Praxis und die Probleme der Sicherheitsbehörden und legt das Labyrinth der sicherheitsbehördlichen Datenströme frei.
Deutlich wird, daß alle Kontrollprobleme unlösbar bleiben müssen, solange die bestehenden Strukturen unangetastet bleiben und ihnen der Datenschutz nur »vorgeschaltet« wird. Denn ohne eigene Eingriffsmöglichkeiten sind die Datenschutzbeauftragten auf den guten Willen der Sicherheitsbehörden angewiesen. Mit ihrem einzigen echten Machtmittel, der öffentlichen Anprangerung kritikwürdiger DV-Praxis, gehen sie allzu sparsam und behördenfreundlich um. Der Datenschutz als Bürgerrecht droht dabei auf der Strecke zu bleiben.

Autor: Udo Kauß lebt als Rechtsanwalt in Freiburg. Er ist Mitglied des Bundesvorstandes der Humanistischen Union, Mitherausgeber von *Bürgerrechte und Polizei* und Mitautor von *Die Polizei* (Campus 1985).